

Landentwicklung aktuell



■ Agrarinvestitionsförderung

■ 25 Jahre Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

- Einzelbetriebliche Förderung/Wiedereinrichtung
- Betriebsentwicklungsplan/Betreuung
- Funktion der Gemeinschaftsaufgabe
- Perspektiven

Ziele und Aufgaben der gemeinnützigen Landgesellschaften

Die Gesellschaften als gemeinnützige Siedlungsunternehmen

- haben ihre Rechtsgrundlage im Reichs-siedlungsgesetz (RSG), das Bundesrecht ist und nach dem Einigungsvertrag auch im Beitrittsgebiet gilt;
- sind Kapitalgesellschaften mit mehrheitlicher Beteiligung der jeweiligen Bundesländer, teilweise mit Beteiligung des Bundes und sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts;
- sind Organe der Landespolitik zur Entwicklung ländlicher Räume, sie unterstehen i. d. R. der Fachaufsicht des für Landwirtschaft zuständigen Ressorts. In den Aufsichtsgremien sind weitere Landesministerien vertreten;
- arbeiten als gemeinnützige Unternehmen an der Planung, Finanzierung und Durchführung strukturverbessernder Maßnahmen im ländlichen Raum, die z. T. von der öffentlichen Hand gefördert werden;
- sind von den Ländern als allgemeine Sanierungs- und Entwicklungsträger nach dem Baugesetzbuch anerkannt.

Ihr Ziel ist die Stärkung der Wirtschaftskraft und Verbesserung der Lebensverhältnisse in ländlichen Räumen, ihre Aufgaben sind:

Land- und Gemeindeentwicklung

- Agrarstrukturelle Vor- und Fachplanungen auf örtlicher und regionaler Ebene
- Flächennutzungs-, Bebauungspläne und sonstige Fachplanungen
- Planungen zur Umweltgestaltung und zum Umweltschutz; Landschafts-, Grünordnungs- und Dorfökologieplanungen; Umweltverträglichkeitsstudien
- Dorferneuerung und Stadterneuerung; Planung, Beratung, Betreuung, Treuhänderschaft und Vertragsabwicklung, Objektplanung, kommunale Bauvorhaben
- Bodenordnungsmaßnahmen und Bodenbevorratung zur Baulandbereitstellung
- Erschließung von Bauland für Wohnungen, Industrie-, Gewerbe- und Erholungseinrichtungen
- Ländlicher Eigenheimbau
- Durchführung spezieller Landesprogramme und Pilotvorhaben wie z. B. Gewässerrandstreifenprogramm, Flächenerwerb für Naturschutzprogramme und Einzelprojekte von Bund und Ländern
- Eigentumsfeststellung und Vorbereitung des Landerwerbes für Verkehrsprojekte „Deutsche Einheit“ auf Schiene, Straße und Wasser
- Planung, Umsetzung, Betreuung von Projekten der integrierten Landentwicklung sowie von EU-Gemeinschaftsinitiativen

Landerwerb, Landbevorratung, Landverwertung

- Landerwerb und -bevorratung für Strukturverbesserungsmaßnahmen in der Landwirtschaft und im öffentlichen Interesse
- Land- und Ersatzlandbeschaffung bei Inanspruchnahme für öffentliche Bedarfszwecke, Baulandbereitstellung, Natur- und Landschaftsschutz, Ausgleichsmaß-

nahmen, kommunale und regionale Entwicklungsvorhaben

- Umfassendes Flächenmanagement
- Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes nach dem Grundstücksverkehrsgesetz

Agrarstrukturverbesserung

Einzelbetriebliche Maßnahmen

- Planung und Betreuung einzelbetrieblicher Investitionsmaßnahmen, Wiedereinrichtung und Umstrukturierung landwirtschaftlicher Betriebe; Antragstellung und Abwicklung der Förderung
- Verbesserung der Flächenausstattung durch Aufstockung entwicklungsfähiger Betriebe
- Verbesserung der Gebäude durch bauliche Maßnahmen in Altgehöften
- Aussiedlung aus beengten Dörfern
- Sicherung landwirtschaftlicher Betriebe durch Umsiedlung
- Neuerrichtung von Wirtschafts- und Wohngebäuden
- Landarbeiterwohnungsbau

Überbetriebliche Maßnahmen

- Flur- und Bodenordnung durch beschleunigte Zusammenlegung
- Freiwilliger Landtausch
- Durchführung von Bodenordnungsverfahren und Zusammenführung von Gebäuden und Boden nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz
- Durchführung von speziellen Landesprogrammen für die Landwirtschaft, wie z. B. Betriebskonsolidierung, Extensivierung, sowie Umsetzung modellhafter Vorhaben, z. B. Gülleverwertung
- Mitwirkung bei der Verpachtung und anstehenden Verwertung ehemals volkseigener Flächen und Güter sowie Landesdomänen

Editorial

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,

die vorliegende Ausgabe von „Landentwicklung aktuell“ widmet sich zwei inhaltlichen Schwerpunkten. Zum einen ist dies die Förderung von baulichen Investitionsvorhaben in der Landwirtschaft und deren Betreuung durch die gemeinnützigen Landgesellschaften und zum anderen der 25. Rahmenplan zur Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK). Ein denkwürdiges Jubiläum - seit nunmehr einem Vierteljahrhundert bietet die GAK das zentrale Förderinstrumentarium für die Sicherung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sowie zur Entwicklung ländlicher Räume.

Von den Förderinstrumenten der GAK, Einzelbetriebliche Investitionsförderung und Förderung überbetrieblicher Maßnahmen, wie z. B. Dorferneuerung, Flurbereinigung und agrarstrukturelle Vorplanung, haben in den zurückliegenden 25 Jahren sowohl die Landwirtschaft als auch die in den ländlichen Regionen lebende Bevölkerung ganz wesentlich profitiert. Mit der Förderung konnte der Strukturwandel in der Landwirtschaft flankiert und darüber hinaus die Grundlage für den heutigen Entwicklungsstand ländlicher Regionen gelegt werden. Nach der Wiedervereinigung Deutschlands haben die besonderen Fördergrundsätze der GAK für die neuen Bundesländer die rasche Anpassung der Landwirtschaft an die neuen Bedingungen und eine erfolgreiche Privatisierung überhaupt erst ermöglicht. Maßgeblich haben sie dazu beigetragen, Entwicklungsperspektiven auch für ländliche Räume im Osten Deutschlands aufzuzeigen und in vielen Fällen schon zu realisieren.

Die gemeinnützigen Landgesellschaften haben in den zurückliegenden 25 Jahren eine Vielzahl einzel- und überbetrieblicher Fördermaßnahmen in enger Zusammenarbeit mit den Landwirtschafts- und Landeskulturverwaltungen umgesetzt. Die Leistungsbilanz auf S. 35 zeigt dies in eindrucksvoller Weise.

Die einzelnen Instrumente der GAK zeichnen sich durch Flexibilität und Anpassungsfähigkeit an die Herausforderungen des Strukturwandels aus. Die GAK bildet heute zudem inhaltlich und finanziell die Grundlage für die EU-Strukturfondsförderung in Deutschland. Sie ist insofern auch als Fördergrundlage für Maßnahmen der integrierten Landentwicklung geeignet und bietet mit der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung ein vielseitig einsetzbares Instrument, mit dem die Maßnahmenförderung koordiniert und vor allem deren Umsetzung wirkungsvoll vorbereitet werden kann.

Für die Stärkung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe ist die Agrarinvestitionsförderung das bedeutendste Förderinstrument. Etwa ein Viertel des gesamten Mittelansatzes der GAK wird hierfür bereitgestellt, was allerdings für den tatsächlichen Investitionsbedarf bei weitem nicht ausreicht. Zum Teil erhebliche Antragsüberhänge bei den Landgesellschaften der alten Bundesländer machen dies deutlich. Durchschnittlich steht für die vorgelegten Förderanträge eines ganzen Jahres die Bewilligung infolge knapper Haushaltsmittel aus.

Die Effizienz der Agrarinvestitionsförderung ist hoch und ihre Wirkung auf die geförderten Landwirtschaftsbetriebe nachhaltig. Dies belegt eine eben abgeschlossene repräsentative Untersuchung der Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft, deren Ergebnisse wir in dieser Ausgabe von „Landentwicklung aktuell“ vorstellen. Grundlage hierfür ist auch eine fachkundige, unabhängige und qualifizierte Betreuung der Investitionsvorhaben. Diese Aufgabe wird im Bundesdurchschnitt bei über der Hälfte der Fördermaßnahmen von den gemeinnützigen Landgesellschaften durchgeführt.

Zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Begleitung des Agrarstrukturwandels stehen die förderpolitischen Instrumente der GAK und die ordnungspolitischen Instrumente des Flurbereinigungs-, Grundstücksverkehrs- und Siedlungsrechtes in einem engen Beziehungsgeflecht. Sie ergänzen einander und wirken in die gleiche Richtung. Nicht ohne Grund soll auf diese Zusammenhänge in aller Deutlichkeit hingewiesen werden - vom Bundesrat wurde kürzlich eine Gesetzesinitiative

beschlossen, die u. a. eine Abschaffung des Grundstücksverkehrsgesetzes vorsieht. Eine ersatzlose Abschaffung des Grundstücksverkehrsgesetzes hätte eine weitgehende Liberalisierung des landwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs zur Folge. Eine Liberalisierung von Wirtschaftskreisläufen ist natürlich grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings würde in diesem speziellen Fall die Agrarstruktur, deren Verbesserung mit erheblichen öffentlichen Mitteln gefördert wurde, durch eine Öffnung des landwirtschaftlichen Grundstücksmarktes z. B. für Nichtlandwirte nachhaltig gefährdet. Die in diesem Heft abgedruckte Stellungnahme des BLG soll die effiziente Anwendung der Instrumente des Grundstücksverkehrsgesetzes aus Sicht der Praxis darstellen.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und bedanken uns bei den Autoren dieses Heftes und dem Interviewpartner für die Beiträge.

Ihr



Dr. Thomas Pitschmann

Geschäftsführer der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Leezen



Themenschwerpunkte:

Agrarinvestitionsförderung 25 Jahre Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

■ Thomas Pitschmann

Editorial 3

■ Rainer Gießübel

Agrarinvestitionsförderung heute 5

■ BLG-Stellungnahme:

Grundstücksverkehrsgesetz weiterhin unverzichtbar 8

■ Terminankündigung:

BLG-Jahrestagung 1999 in Weimar 8

■ Karl-Heinz Goetz

Fachkundige Betreuung von Agrarinvestitionsmaßnahmen landwirtschaftlicher Betriebe durch die gemeinnützigen Landgesellschaften 10

■ Friedrich Wacker

25 Jahre Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ - Interview mit F. Malz und K.-H. Goetz 33

Berichte aus den Gesellschaften

■ Bayerische Landessiedlung

Melkroboter - Zukunft für den Familienbetrieb? 13

■ Heimstätte Rheinland-Pfalz

FELR - Neues Förderinstrument in Rheinland-Pfalz 14

■ Hessische Landgesellschaft

Einzelbetriebliche Förderung zur Sicherung der Existenzgrundlage von Futterbaubetrieben in benachteiligten Gebieten - Beispiel aus dem „Waldecker-Upland“ 15

■ Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern

Lösungsansätze für innovativen Milchviehstallbau in Mecklenburg-Vorpommern 16

■ Landgesellschaft Sachsen-Anhalt

Nutzung mehrerer Förderprogramme zur Finanzierung eines Vorhabens 18

■ Landgesellschaft Schleswig-Holstein

Vom kleinen Siedlungsbetrieb zum leistungsstarken Futterbaubetrieb - Beispiel aus Ostholstein 20

■ Landsiedlung Baden-Württemberg

Freiwilliger Landtausch in Verbindung mit Flurbereinigungs- und beschleunigtem Zusammenlegungsverfahren 21

■ Niedersächsische Landgesellschaft

Dorfentwicklung in der Emsgemeinde Rhede 22

■ Sächsische Landsiedlung

Kombination von Agrarinvestitionsförderung und Landbereitstellung zur Stabilisierung vom Autobahnbau betroffener landwirtschaftlicher Betriebe 24

■ Thüringer Landgesellschaft

Neugründung und Betriebs-erweiterung von Gartenbau-betrieben mit einzelbetrieblicher Investitionsförderung 25

■ Leistungsübersicht 1997 der gemeinnützigen Landgesellschaften im BLG

..... 26

Impressum

Landentwicklung aktuell

4. Jahrgang, Ausgabe 1/ Juli 1998
Erscheinungsweise: 2mal jährlich

Herausgeber

BLG - Bundesverband der gemeinnützigen Landgesellschaften
Meckenheimer Allee 128, D-53115 Bonn
Tel.: 0228-633314, Fax: 0228-631734

Verantwortlich für den Inhalt

Dipl.-Ing. agr. Karl-Heinz Goetz,
Geschäftsführer des BLG

Schriftleitung

Dr.-Ing. Friedrich Malz, 53111 Bonn

Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung der Verfasser bzw. der Landgesellschaften und Siedlungsunternehmen wieder.

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des BLG. Alle Rechte vorbehalten.

Layout

Grafik-Design Walter Kreutzberg, 53347 Alfter

Gesamtherstellung

Druckerei Brandt GmbH, 53111 Bonn

ISSN 0949-1732

Agrarinvestitionsförderung heute

Rainer Gießübel *

Die Agrarinvestitionsförderung unterstützt die beständige Entwicklung der Landwirtschaft und verbessert die Produktions- und Arbeitsbedingungen. Sie zielt auf die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Betriebe, erleichtert ihre Weiterentwicklung und verbessert oder stabilisiert dadurch das landwirtschaftliche Einkommen. Sie ist längst nicht mehr nur auf die klassische Investitionsförderung für bauliche Maßnahmen in Wirtschaftsgebäuden beschränkt, die zu Beginn der Förderung in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) im Jahr 1973 klar dominierte. Sie dient heute verstärkt auch der Schaffung von Einkommenskombinationen in landwirtschaftlichen Dienstleistungsbereichen, wie ländlicher Tourismus, Direktvermarktung oder Kulturlandschaftspflege, sowie einem besseren Umwelt- und Tierschutz. Die Umsetzung der AGENDA 2000 wird zu neuen Maßstäben und Entwicklungen bei der Investitionsförderung führen.



* Zur Person

Rainer Gießübel (41)
Dr., Regierungsdirektor,
Leiter des Referats „Einzelbetriebliche Angelegenheiten, Banken und Kredit“
im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bonn

Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit für eine zukunfts-fähige Landwirtschaft

Die im Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) festgeschriebene Förderung trägt ganz wesentlich zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen bei. Wettbewerbsfähige Betriebe sichern Einkommen, sind aber auch eine wichtige Voraussetzung dafür, daß sich die Landwirtschaftsbetriebe auf die Anforderungen einstellen können, welche die zukünftige Entwicklung ländlicher Räume an die Landwirtschaft stellt, z. B. als Teil der ländlichen Wirtschaft, zur Erhaltung der Kulturlandschaft durch umweltgerechte Bewirtschaftung.

Investitionsförderung als wesentlicher Bestandteil der GAK - ein Rückblick

Die einzelbetriebliche Investitionsförderung hat innerhalb des breiten Maßnahmenpektrums eine lange Tradition. Bereits im Jahre 1954 hatte der damalige Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Heinrich Lübke, vier Institute, und zwar die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank, Deutsche Girozentrale Kommunalbank, Deutsche Genossenschaftsbank und Landwirtschaftliche Rentenbank, mit der Durchführung einer Zinsverbilligungsaktion beauftragt

(Lübke-Plan). Durch Aufstockung der meist kleinbäuerlichen Betriebe sollte die deutsche Landwirtschaft gegenüber dem Ausland konkurrenzfähiger gemacht werden. Dem Wesen nach wurde diese Aktion ab 1973 im Rahmen der GAK weitergeführt.

Investitionsförderung - heute

Der Planungsausschuß für die GAK hat am 5. Dezember 1997 erneut den Beschluß gefaßt, der einzelbetrieblichen Investitionsförderung in landwirtschaftlichen Betrieben Vorrang zu geben. Im Jahr 1998 sind rd. 25 Prozent der Bundes- und Landesmittel der GAK (rd. 688 Mio. DM) für die Agrarinvestitionsförderung vorgesehen - siehe dazu die länderweise Darstellung der Fördermittel in dem Schaubild, S. 6. Im Jahr 1997, in dem das AFP erstmalig bundesweit durchgeführt wurde, lag dieser Anteil bei rund 26 Prozent (rd. 809 Mio. DM). Das AFP ist damit die finanziell bedeutendste Einzelmaßnahme innerhalb der GAK.

Differenzierte und verbesserte Förderung für alle Unternehmens- und Rechtsformen

Im AFP können landwirtschaftliche Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb, unabhängig von der gewählten Rechtsform, gefördert werden. Sie müssen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Be-

triebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen. Die Förderung ist entsprechend den Bedürfnissen der unterschiedlichen Unternehmens- und Rechtsformen landwirtschaftlicher Unternehmen differenziert angelegt. Die für die Durchführung der Förderung zuständigen Länder können den im folgenden dargestellten gemeinsamen Rahmen der GAK weiter differenzieren, z. B. die Prosperitätsregelung oder die Handhabung der Zinsverbilligung.

Agrarkredit

Bei Inanspruchnahme des Agrarkredits (Haupt- und Nebenerwerb) können Unternehmen eine Zinsverbilligung bis zu 5 Prozent bei Immobilien (bis zu 3,75 Prozent bei den übrigen Investitionen) für die Dauer von bis zu 10 Jahren für ein Kapitalmarktdarlehen bis zu 150.000 DM erhalten. Dazu ist der Nachweis der beruflichen Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung sowie über die Zweckmäßigkeit und Finanzierbarkeit der vorgesehenen Investitionen erforderlich.

Kombinierte Investitionsförderung

Bei Inanspruchnahme der Kombinierten Investitionsförderung (Haupterwerb) können Unternehmen Zuschüsse für Baumaßnahmen sowie eine Zinsverbilligung für ein förderfähiges Investitionsvolumen bis zu 2,5 Mio. DM je Unternehmen erhalten.

Die Zuschüsse für Baumaßnahmen gibt es differenziert nach nicht benachteiligtem (bis zu 20 Prozent) und benachteiligtem Gebiet (bis zu 30 Prozent) für die ersten beiden betriebsnotwendigen Arbeitskräfte. Die Zuschüsse gibt es für Investitionsvolumen bis 170.000 DM je betriebsnotwendiger Vollarbeitskraft.

Für Junglandwirte kann der Zuschuß um 5 Prozent je anrechenbarer betriebsnotwendiger Arbeitskraft erhöht werden.

Für das den Zuschuß überschreitende förderfähige Investitionsvolumen kann eine Zinsverbilligung von bis zu 5 Prozent für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu je 400.000 DM für die ersten beiden betriebsnotwendigen Vollarbeitskräfte sowie von bis zu 170.000 DM für jede weitere betriebsnotwendige Vollarbeitskraft erfolgen. Die Zinsverbilligung kann auch unabhängig von einem Zuschuß erfolgen. Die Dauer der Zinsverbilligung beträgt bei Immobilien bis zu 20 Jahren und bei allen anderen Investitionen bis zu 10 Jahren.

Fördervoraussetzungen der Kombinierten Investitionsförderung sind Berufs- und Fachschulabschluß oder der Nachweis einer gleichwertigen Berufsbildung, eine Buchführung für mindestens zehn Jahre, ein Betriebsverbesserungsplan und der Nachweis über die Höhe des Arbeitseinkommens je betriebsnotwendiger Vollarbeitskraft (max. rund 63.000 DM im Jahr der Antragstellung).

■ Weitere Zuschüsse

Im Rahmen der Kombinierten Investitionsförderung können weitere Zuschüsse zur Abdeckung der Erschließungskosten bei Aussiedlung in erheblichem öffentlichen Interesse (bis zu 70.000 DM) sowie zur Erstattung von Betreuungsgebühren gegeben werden.

■ Agrarkredit und Kombinierte Investitionsförderung

Für den Agrarkredit und die Kombinierte Investitionsförderung gilt darüber hinaus, daß die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Antragstellers und seines Ehepartners 150.000 DM je Jahr nicht übersteigen darf. Für juristische Personen und Personengesellschaften gelten entsprechende Regelungen für alle Gesellschafter, Gesellschaftsmitglieder und Aktionäre, sofern diese hauptberuflich im Unternehmen tätig sind oder über einen Kapitalanteil von mehr als 5 Prozent verfügen. Überschreitet ein Anteilseigner einschließlich seines Ehepartners das

zulässige Gesamteinkommen von 150.000 DM, wird das förderfähige Investitionsvolumen des Unternehmens um den Prozentsatz des Kapitalanteils dieses Anteilseigners gekürzt.

■ Bildung von Betriebszusammenschlüssen

Bei der Förderung im Zusammenhang mit der Bildung von Betriebszusammenschlüssen beträgt das förderfähige Investitionsvolumen max. 2,5 Mio. DM. Schließen sich Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe zusammen, so müssen zwei Drittel der Beteiligten Haupterwerbslandwirte sein. Bei der Bildung eines Betriebszusammenschlusses wird die für Einzelbetriebe zulässige Finanzierung mit der Anzahl der Mitglieder multipliziert, höchstens jedoch bis zum Vierfachen der Beträge für einzelne Betriebe.

Eine attraktive Förderung im geeinten Deutschland

Um in der Agrarinvestitionsförderung - wie dargestellt - neue Aktivitäten entfalten zu können, die die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft im EU-Binnenmarkt verbessern und ihre Leistungsfähigkeit sichern, wurde 1994 unter deut-

scher Präsidentschaft die EG-Effizienzverordnung geändert und damit die Voraussetzungen für das heutige AFP geschaffen. Das AFP wird seit 1995 im früheren Bundesgebiet angewendet und seit 1997 auch in den neuen Ländern. Seit 1997 wird die Agrarinvestitionsförderung in ganz Deutschland einheitlich nach dem AFP durchgeführt. Es wird durch eine Reihe von spezifischen Landesprogrammen der Investitionsförderung, beispielsweise für den Umweltschutz, außerhalb der GAK ergänzt. Bayern führt ein landeseigenes Agrarkreditprogramm für Investitionen bis höchstens 100.000 DM außerhalb der GAK durch.

■ Investitionsförderung in den alten Bundesländern

Die Erfahrungen mit dem AFP im Jahr 1996 im früheren Bundesgebiet, für das Daten aus der Förderung vorliegen, sind positiv. 1996 wurden insgesamt 3.914 Investitionsvorhaben (davon 792 im Rahmen des Agrarkredits im AFP) unterstützt. Das förderfähige Investitionsvolumen betrug hierbei ca. 1,23 Mrd. DM. Der Schwerpunkt der Förderung lag sowohl von der Zahl der Vorhaben her als auch hinsichtlich des Investitionsvolumens in benachteiligten Gebieten (2.080 Vorhaben

mit ca. 688 Mio. DM Investitionsvolumen). Hinsichtlich der Betriebszweige, in denen mit Förderung investiert wurde, dominierten die Milchkuh- und Schweinehaltung. Außerdem wurden 319 Diversifizierungsvorhaben zur Schaffung oder Erweiterung neuer „Standbeine“ der Einkommenskombination mit einem Investitionsvolumen von ca. 61,4 Mio. DM gefördert.

Die Gesamtausgaben (Bund und Länder) für die Investitionsförderung beliefen sich 1996 in den alten Ländern auf ca. 437 Mio. DM. Hiervon entfielen ca. 297 Mio. DM auf die Bedienung von Altverpflichtungen.

Das 1995 in den alten Ländern eingeführte AFP ist für die Landwirtschaft wegen seiner Förderkonditionen (Baukostenzuschüsse und Zinsverbilligungen) und für die Verwaltung wegen des klaren Aufbaus attraktiv. Es bestehen erhebliche Antragsüberhänge.

Setzt man das im Rahmen der GAK angestoßene Investitionsvolumen in Beziehung zu den Bruttoanlageinvestitionen aller Unternehmen, ergibt sich für das Jahr 1996 in den alten Ländern im statistischen Durchschnitt eine Förderquote von 15 Prozent. Dies unterstreicht die besondere Bedeutung der Investitionsförderung für die Investitionstätigkeit und den strukturellen Anpassungsprozeß in der Landwirtschaft.

Eine Durchsicht der Landesrichtlinien zeigt, daß angesichts reduzierter Haushaltsmittel die Gewährung von Baukostenzuschüssen 1997 zugunsten von Zinsverbilligungen zurückging. Einige Länder haben angesichts des niedrigen Kapitalmarktzinsniveaus die Zinsverbilligungssätze (max. 5 Prozent) zurückgenommen. Die dargelegten Tendenzen für das Förderjahr 1997 gelten auch für die erstmalige Anwendung des AFP in den neuen Ländern.

■ Investitionssonderförderung in den neuen Bundesländern

Von 1991 bis 1996 wurden im Rahmen der Sonderförderung in den neuen Ländern (Anwendung des AFP erst ab 1997) insgesamt 26.632 Einzelvorhaben gefördert. Diese verteilen sich auf die einzelnen Bereiche wie folgt:

■ Wiedereinrichtung/Modernisierung: 13.580 Vorhaben (nur Einzelunternehmer im Haupterwerb)

■ Umstrukturierung: 2.356 Vorhaben (juristische Personen und Personengesellschaften)

■ Agrarkreditprogramm: 8.445 Vorhaben (alle Rechtsformen, auch Nebenerwerbsbetriebe)

■ Energieträgerumstellung: 2.251 Vorhaben.

Die Summe der von 1991 bis 1996 in den genannten Förderbereichen ausgezahlten Beihilfen (Bund und Länder) belief sich auf ca. 2,3 Mrd. DM. Hinzu kommen Ausfallbürgschaften von 831 Mio. DM.

Die Bedeutung der Investitionsförderung in den neuen Ländern läßt sich an der Zahl der geförderten 26.632 Vorhaben erkennen. In den neuen Ländern wurde von 1991 bis 1996 kaum eine Investition ohne Förderung getätigt. Nahezu jedes landwirtschaftliche Einzelunternehmen im Haupterwerb ist mindestens einmal gefördert worden. Die relativ hohe Fremdkapitalaufnahme der Unternehmen, vor allem in der Tierhaltung, dürfte nunmehr eine Phase nach sich ziehen, in der kleinere Investitionen getätigt werden. In vielen Fällen begann 1997 oder beginnt in den Folgejahren die Tilgung der gewährten öffentlichen Darlehen (vier tilgungsfreie Jahre). Dies schränkt ebenfalls den Spielraum für Neuinvestitionen ein. Insgesamt hat die Wiedereinrichtungs- und Modernisierungsförderung einen entscheidenden Beitrag zur Bildung oder Festigung einzelbäuerlicher Existenzen in den neuen Ländern geleistet.

Im Bereich der juristischen Personen haben von 1991 bis 1996 ca. 80 Prozent der Unternehmen eine Investitionsförderung erhalten. Vor allem in der Tierhaltung besteht weiterhin erheblicher Rationalisierungsbedarf. Beispielsweise steht in der Milchviehhaltung ein großer Teil der Kühe noch in Anbindehaltung. Dieser Rationalisierungsbedarf kann durch das AFP zu ähnlichen Konditionen wie im bisherigen Umstrukturierungsprogramm gefördert werden.

Ein Hinweis für die erreichte Stabilität der Unternehmen in den neuen Ländern ist die Tatsache, daß von den in 1.797 Fällen gewährten Ausfallbürgschaften bisher erst 11 Bürgschaften mit einem Betrag von ca. 3,47 Mio. DM in Anspruch genommen wurden.

Förderprogramm mit Perspektive

Für betriebliches Wachstum, Diversifizierung oder neue Erwerbszweige oder weil Verbraucher sehr hohe Tier- und Umweltschutzstandards in der landwirt-

schaftlichen Erzeugung fordern, sind Investitionen erforderlich. Diese für die Agrarstrukturentwicklung unabdingbare Investitionstätigkeit soll weiter durch staatliche Fördermaßnahmen unterstützt werden, um es unter den schwierigen Rahmenbedingungen eines schärferen Wettbewerbs und geringer Preisspielräume einer ausreichenden Zahl von Landwirten zu ermöglichen, ihre Betriebe weiterzuentwickeln.

AGENDA 2000 - Möglichkeiten und Grenzen der Umsetzung

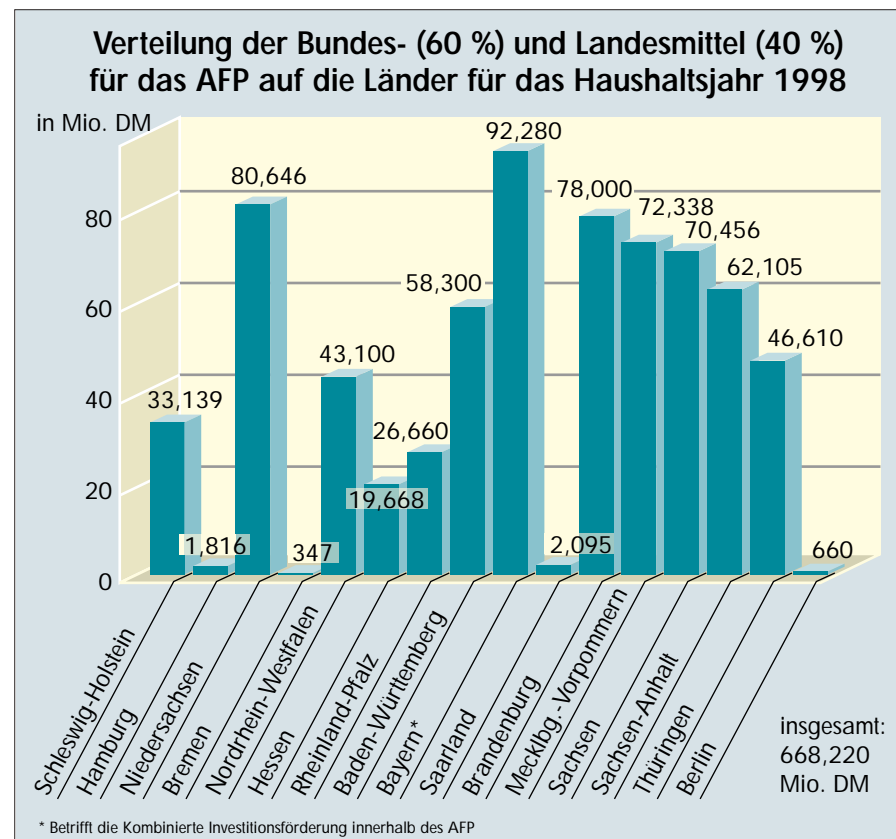
Die Vorschläge der Europäischen Kommission zur Umsetzung der AGENDA 2000 im Agrarstrukturbereich enthalten als wesentliche Maßnahme, an deren Finanzierung sich die EU beteiligt, weiterhin Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben. Im Entwurf der Ratsverordnung „Über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds“ soll die künftige EU-Agrarinvestitionsförderung einem oder mehreren der folgenden Ziele dienen:

- Verringerung der Produktionskosten
- Verbesserung und Umstellung der Erzeugung
- Steigerung der Qualität
- Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Umwelt, der Hygienebedingungen und des Tierschutzes
- Förderung der Diversifizierung der Tätigkeiten im Betrieb.

Der Verordnungsentwurf bietet zudem Möglichkeiten zur Vereinfachung und Flexibilisierung der Förderinstrumente der Mitgliedstaaten, insbesondere auch des AFP. Er enthält derzeit nur noch wenige der in der bisherigen EG-Effizienzverordnung zahlreichen Förderbegrenzungen.

Als Voraussetzung für die Beteiligung der EU werden nach dem Wortlaut des Entwurfs nur noch Nachweise der Wirtschaftlichkeit, der Einhaltung von Mindestanforderungen bei Umweltschutz, Hygiene und Tierschutz sowie das Vorliegen „normaler Absatzmöglichkeiten“ verlangt.

Inwieweit die Europäische Kommission darüber hinaus von ihrer im Entwurf enthaltenen weitgehenden Regelungsbefugnis Gebrauch machen kann und wird, um weitere Begrenzungen in Durchführungsregelungen oder im Rahmen der vorge-



sehenen Programmplanung für die neue Förderperiode 2000 bis 2006 zu erlassen, ist derzeit nicht absehbar.

Auch schlägt die Kommission eine deutliche Absenkung ihrer Beteiligung an der Finanzierung von Maßnahmen der Agrarinvestitionsförderung vor. Einfache und flexible Regelungen auf EU-Ebene sind sinnvoll, weil sie nationale Gestaltungsspielräume öffnen.

Der Entwurf muß noch so ausgestaltet werden, daß förderbedingte Wettbewerbsverzerrungen unter den Mitgliedstaaten vermieden werden und Mängel bzw. Unklarheiten der Zielbestimmung, eventueller marktbedingter Förderausschlüsse, der Programmierung und der Mitfinanzierung beseitigt werden.

Fazit

Im Zuge der Umsetzung der AGENDA 2000 können sich Chancen für eine Vereinfachung und Flexibilisierung des AFP bieten, die genutzt werden sollten, um die Wirksamkeit der Agrarinvestitionsförderung weiter zu erhöhen. Das AFP hat sowohl im EU-Kontext als auch in Deutschland eine gute Perspektive.

Terminankündigung:

BLG-Jahrestagung 1999 in Weimar

Im nächsten Jahr jährt sich zum 80. Mal der Erlass des Reichssiedlungsgesetzes (RSG), das später Bundesrecht wurde und nach dem Einigungsvertrag auch in den neuen Bundesländern gilt. Das RSG ist die Rechtsgrundlage für die ländliche Siedlung und die gemeinnützigen Landgesellschaften. Zur Erinnerung an die Verabschiedung des RSG am 11. August 1919 durch die Nationalversammlung in Weimar findet dort die nächste BLG-Jahrestagung am 23. und 24. Juni 1999 statt.

Das Motto der Vortragsveranstaltung lautet:

80 Jahre Reichssiedlungsgesetz - von der ländlichen Siedlung zur integrierten ländlichen Entwicklung, wachsende Herausforderungen an die gemeinnützigen Landgesellschaften

Es sind Vorträge namhafter Referenten vorgesehen zu den Themen:

80 Jahre Reichssiedlungsgesetz: Ländliche Siedlung und Landentwicklung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Agrarstrukturverbesserung und Landentwicklung an der Schwelle zum nächsten Jahrtausend sowie eine Podiumsdiskussion zum Thema:

Ordnungs- und förderpolitische Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Agrarstrukturverbesserung und Landentwicklung von morgen

Am zweiten Tag schließt sich eine Fachexkursion zu aktuellen Tätigkeitsschwerpunkten und Projekten der Thüringer Landgesellschaft an.

BLG-Stellungnahme: Grundstücksverkehrsgesetz weiterhin unverzichtbar

Der Bundesrat hat sich am 6. Februar 1998 mit Stimmenmehrheit für die Abschaffung des Grundstücksverkehrsgesetzes ausgesprochen. Ein entsprechender Passus wurde in den Entwurf des „Zuständigkeitslockerungsgesetzes“ aufgenommen. Die Aufhebung des Grundstücksverkehrsgesetzes soll ein Jahr nach Inkrafttreten des Zuständigkeitslockerungsgesetzes wirksam werden. Dadurch soll den Ländern die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Bedarf eigenständige Regelungen zu treffen. Den Antrag zur Abschaffung des Grundstücksverkehrsgesetzes hat Hessen gestellt und mit „den nicht mehr zu rechtfertigenden hohen Kosten des Vollzugs angesichts seiner relativ geringen Effektivität vor dem Hintergrund leerer öffentlicher Kassen“ begründet.

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zum Entwurf des Zuständigkeitslockerungsgesetzes des Bundesrates an den Bundestag dem Artikel zur Abschaffung des Grundstücksverkehrsgesetzes widersprochen (Bundestagsdrucksache 13/10156 vom 20. März 1998). Nach Auffassung der Bundesregierung erfordert „das gesamtwirtschaftliche und einzelbetriebliche Interesse an einer Verbesserung der Agrarstruktur, das sich angesichts der Wettbewerbssituation der deutschen Landwirtschaft noch verstärkt, eine Beibehaltung der Grundstücksverkehrskontrolle nach dem Grundstücksverkehrsgesetz“. Bei dieser handelt es sich laut Bundesregierung „um ein bewährtes und höchst effektives strukturpolitisches Instrument“.

Derzeit befaßt sich der Bundestag mit dem Gesetzentwurf.

Zur Anwendung und Wirksamkeit der Instrumente des Grundstücksverkehrsgesetzes in der Praxis

Aufgrund der praktischen Erfahrungen der gemeinnützigen Landgesellschaften bei der Anwendung der Instrumente des Grundstücksverkehrsgesetzes sieht sich der BLG zu folgender Stellungnahme veranlaßt:

Bundesrechtlicher Rahmen garantiert Rechts- und Wettbewerbsgleichheit

Zur Verbesserung der Agrarstruktur und Begleitung des Agrarstrukturwandels stehen die förderpolitischen Instrumente der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sowie die ebenfalls bundeseinheitlichen ordnungspolitischen Instrumente des Flurbereinigungs-, Grundstücksverkehrs- und Siedlungsrechtes in einem engen Beziehungsgeflecht. Sie ergänzen einander und wirken in die gleiche Richtung. Ein jeweils bundeseinheitlicher Rechtsrahmen sichert bisher einerseits Rechts- und Wettbewerbsgleichheit, andererseits den Ländern Ausgestaltungsspielräume (beim Grundstücksverkehrsgesetz zum Beispiel bei der Festlegung der Freigrenzen zwischen 0,1 und 2 Hektar), um regionale Besonderheiten berücksichtigen zu können. Sie orientieren sich nicht an Ländergrenzen. Insoweit ist gerade für den landwirtschaftlichen Bodenmarkt im Interesse einer bundesweit einheitlichen Vorgehensweise auch weiterhin ein Bundesgesetz notwendig.

Abschaffung des Grundstücksverkehrsgesetzes gefährdet Ergebnisse der Agrarstrukturverbesserung

Eine ersatzlose Abschaffung des Grundstücksverkehrsgesetzes hätte eine weitgehende Liberalisierung des landwirtschaftlichen Grundstücksmarktes zur Folge. Dadurch würde die Agrarstruktur, die zum Teil mit erheblichen öffentlichen Mitteln verbessert wurde, nachhaltig gefährdet. Die Effizienz des bisherigen und künftigen Fördermitteleinsatzes bei der Agrarstrukturverbesserung, beispielsweise über die Flurbereinigung, wäre in Frage gestellt. Die in Zukunft notwendig werdenden „Reparaturkosten“ für die Aufrechterhaltung der Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe stünde in keinem Verhältnis zu den derzeitigen Aufwendungen für den Vollzug des Grundstücksverkehrsgesetzes.

Instrumente des Grundstücksverkehrsgesetzes greifen zeitnah

Bedingt durch den Agrarstrukturwandel verändert sich das Verhältnis zwischen Eigentums- und Pachtflächen immer mehr. Dies spiegelt sich in der ständig steigenden Pachtquote wider, die derzeit in den alten Bundesländern bei 46 Prozent, in den neuen Ländern bei gut 90 Prozent liegt. In der Praxis ist zu beobachten, daß die Sicherung der Entwicklungsfähigkeit landwirt-

schaftlicher Betriebe entgegen der weitverbreiteten Auffassung eben nicht alleine über den Pachtmarkt möglich ist.

Ein Aufstockungsbedarf an Eigentumsflächen besteht insbesondere bei baulichen Investitionen sowie für deren Absicherung. Dies gilt sowohl für die Betriebe in den alten Bundesländern als auch die wiedereingerichteten Betriebe der neuen Bundesländer.

Im Falle einer betriebsbeeinträchtigenden Flächenveräußerung am betroffenen Landwirt vorbei, greifen letztlich nur die Instrumente des Grundstücksverkehrsgesetzes zeitnah.

In den zurückliegenden Jahren haben die Landgesellschaften im Rahmen des Vorkaufsrechtes durchschnittlich etwa 500 bis 700 Hektar je Jahr erworben, davon je etwa die Hälfte in den alten und neuen Bundesländern. Die Tendenz ist leicht steigend und liegt, bezogen auf die insgesamt pro Jahr veräußerte landwirtschaftliche Fläche, in den alten Bundesländern bei knapp einem Prozent, in den neuen Ländern leicht darunter.

Bezogen auf die Veräußerungsfälle liegt die Quote bei etwa 2 Prozent. Diese geringe Quote spricht nicht gegen das Grundstücks-

Das Vorkaufsrecht ist ein unverzichtbares ordnungspolitisches Instrument zur Sicherung der Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe und gegen Bodenspekulationen

Die Feststellung, daß mit der Abschaffung des Grundstücksverkehrsgesetzes der „Ausverkauf“ landwirtschaftlicher Flächen möglich, Bodenspekulation und Steuerhinterziehung begünstigt wird, ist keine Schwarzmalerei.

Den Landgesellschaften offenbart sich bei der Vertragsabwicklung nach Ausübung des Vorkaufsrechtes leider immer häufiger, daß der tatsächliche Verkaufspreis mit dem beurkundeten, der gegenüber dem Siedlungsunternehmen als vereinbart gilt, nicht übereinstimmt. Diese Fälle würden bei einer Abschaffung des Grundstücksverkehrsgesetzes deutlich zunehmen. Mithin entginge den Ländern ein Grunderwerbsteueraufkommen in erheblichem Maße.

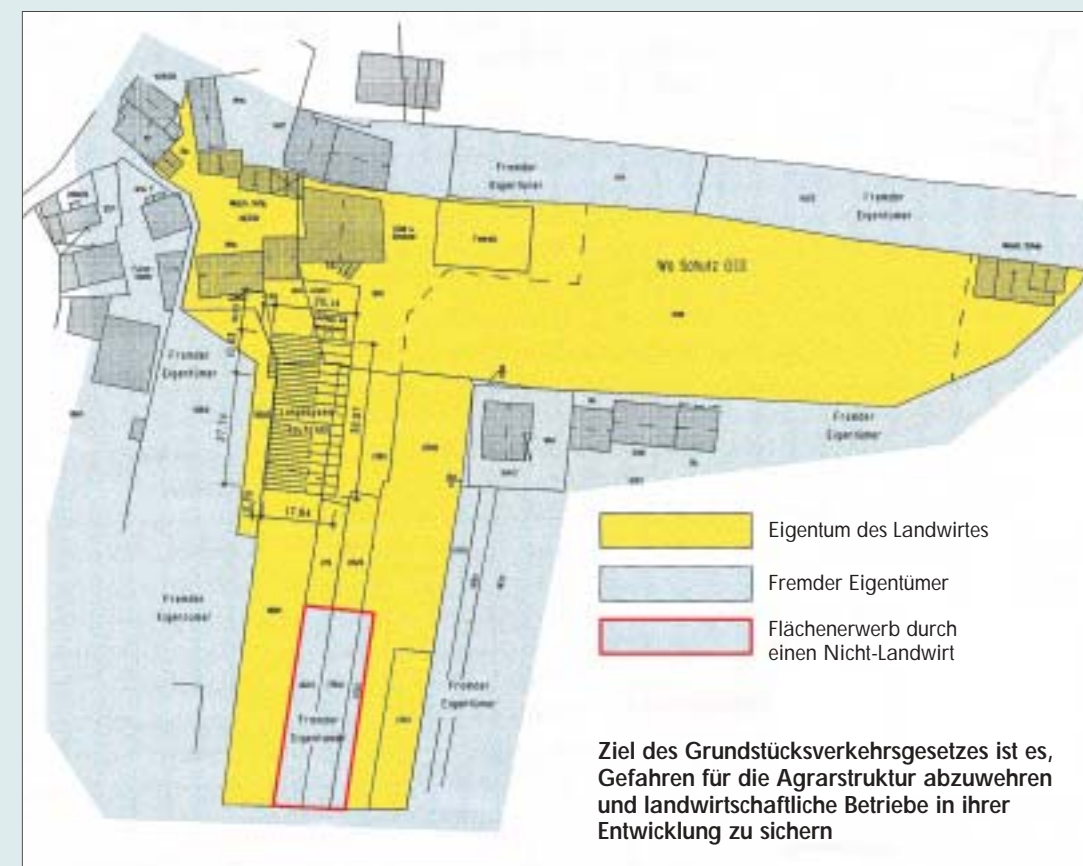
Wenn jeder landwirtschaftliche Flächen frei erwerben kann, selbst in unmittelbarer Hofnähe, ist die Existenz vieler landwirtschaftlicher Betriebe nachhaltig gefährdet, von der Entwicklungsfähigkeit ganz zu schweigen.

Rechtsharmonisierung auf Ebene der EU ist notwendig

In Kenntnis der ordnungspolitischen Regelungen zum landwirtschaftlichen Bodenmarkt der anderen EU-Mitgliedstaaten plädiert der BLG dafür, im Rahmen des weiteren Vollzugs des Binnenmarktes im Interesse von Rechts- und Wettbewerbsgleichheit eine Rechtsharmonisierung auf Europäischer Ebene anzustreben.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat am 20. März 1998 eine Abschaffung des Grundstücksverkehrsgesetzes abgelehnt.

Die Stellungnahme des federführenden Innenausschusses lag bei Redaktionsschluß noch nicht vor.



Die Effizienz des Grundstücksverkehrsgesetzes liegt vor allem in der präventiven Wirkung

Das Grundstücksverkehrsgesetz verfolgt das Ziel, Gefahren für die Agrarstruktur abzuwehren und landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Entwicklung zu sichern. Als Instrument dient die Grundstücksverkehrskontrolle. Die gemeinnützigen Landgesellschaften haben nach § 4 des Reichssiedlungsgesetzes ein Vorkaufsrecht, wenn die Veräußerung einer Genehmigung nach § 12 Grundstücksverkehrsgesetz bedarf und diese nach Auffassung der Genehmigungsbehörde zu versagen wäre.

verkehrsgesetz, sondern belegt eher dessen enorme präventive Wirkung.

Es ist hinlänglich bekannt, daß die Grundstücksverkehrsbehörden, insbesondere bei Verkäufen landwirtschaftlicher Flächen an „Nichtlandwirte“, die Genehmigung versagen. Schon aus diesem Grund werden derartige Verkäufe nur in geringem Umfang getätigt. Außerdem sind die Notare gehalten, Verkäufer und Erwerber landwirtschaftlicher Grundstücke auf die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes hinzuweisen. Insoweit wissen alle Beteiligten vom Risiko einer Versagung des Geschäftes.

Fachkundige Betreuung von Agrarinvestitionsmaßnahmen landwirtschaftlicher Betriebe durch die gemeinnützigen Landgesellschaften

Karl-Heinz Goetz *

Die fachkundige Betreuung von förderfähigen Investitionsvorhaben in der Landwirtschaft hat eine lange Tradition. Ziel der Betreuung ist die Sicherung der ordnungsgemäßen Durchführung und effizienten Mittelverwendung. Eine qualifizierte Betreuung liegt im Interesse des Staates, der die Fördermittel bereitstellt, aber auch des investierenden Betriebes. Die ordnungsgemäße Betreuung ist eine verantwortungsvolle Aufgabe, die vom Betreuer Fachkunde und vor allem Unabhängigkeit verlangt. Die Betreuung ist eines der klassischen Tätigkeitsfelder der unter öffentlicher Aufsicht stehenden gemeinnützigen Landgesellschaften. Sie führen derzeit in Deutschland bei über der Hälfte aller baulichen Investitionsförderungen in der Landwirtschaft die verwaltungsmäßige und finanzwirtschaftliche Betreuung in Verbindung mit der geschäftlichen und technischen Oberleitung durch. Die Bedeutung der fachkundigen Betreuung für die Nachhaltigkeit der Fördereffizienz wird in einer eben abgeschlossenen Untersuchung der Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft eindrucksvoll belegt.

Gezielte öffentliche Förderung von Zukunftsinvestitionen in der Landwirtschaft

„Die Teilhabe der Landwirtschaft an der fortschreitenden Entwicklung der Volkswirtschaft und die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Ernährungsgütern“ sind die bis heute geltenden Hauptziele der Agrarpolitik, manifestiert im Landwirtschaftsgesetz des Bundes vom 5. September 1955. Diese sollen u. a. durch Verbesserung der Arbeitsbedingungen, Steigerung der Produktivität und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe in Verbindung mit der Verbesserung der Agrarstruktur erreicht werden. Dabei wird heute außerdem auf die Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation und insbesondere auf tiergerechte Haltungsformen Wert gelegt.

Der zunehmende EU-weite Wettbewerb beschleunigt den Strukturwandel und forciert Zukunftsinvestitionen in der Landwirtschaft. Bei größeren Investitionen, insbesondere in landwirtschaftliche Betriebsgebäude, ist die Belastung meist nur trag-

bar, wenn öffentliche Hilfen zur Verfügung stehen. Um diese Betriebe gezielt zu fördern, enthalten alle Förderprogramme früherer Jahre als auch das nun geltende Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) entsprechende selektive Förderkriterien. Die darauf basierende Konzentration der Förderfähigkeit auf entwicklungsfähige Betriebe und bestimmte Maßnahmen ist Voraussetzung für einen effizienten Einsatz öffentlicher Mittel und dient dazu, Mitnahmeeffekte zu verhindern. Schließlich liegen die Subventionswerte im Rahmen der kombinierten Förderung des AFP bei bis zu über 30 Prozent. Diese Förderquote ist aber notwendig, um bei Investitionsvorhaben unter Berücksichtigung von Anforderungen der Ökonomie, Ökologie, tiergerechten Haltung u. a. m. zu einer für den Betrieb nachhaltig „tragbaren Belastung“ zu kommen. Die fachkundige Betreuung bildet die Klammer für diesen förderpolitischen Gesamtansatz.

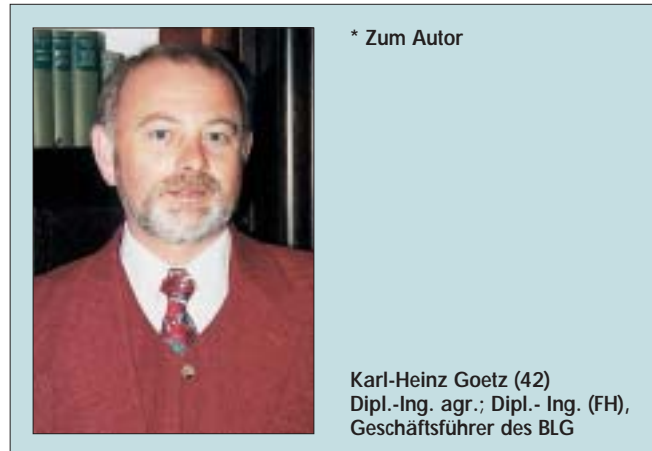
Ziele der Betreuung

Die Ursprünge der Betreuung in der Landwirtschaft gehen auf die Förderung der

„ländlichen Siedlung“ Anfang dieses Jahrhunderts zurück. Ziel der Betreuung förderfähiger Investitionsvorhaben ist die Sicherung der ordnungsgemäßen Durchführung und effizienten Mittelverwendung, eine komplexe Materie, die ein professionelles Management erfordert und nicht „nebenbei“ erledigt werden kann. Die Betreuung ist deshalb bis heute ein wichtiger Bestandteil aller aufgelegten landwirtschaftlichen Investitionsförderprogramme.

Verankerung der Betreuung im Rahmenplan der GAK

Die Förderung der Betreuung ist im Fördergrundsatz „Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)“ des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) verankert. Inhalt und Aufgaben der Betreuung sind in einem Betreuerkatalog geregelt. Im Rahmen der Neukonzipierung des AFP hat der BLG 1994 in Zusammenarbeit mit dem Bundeslandwirtschaftsministerium (BML) die Fassung des Betreuerkataloges aus dem Jahre 1980



* Zum Autor

Karl-Heinz Goetz (42)
Dipl.-Ing. agr.; Dipl.-Ing. (FH),
Geschäftsführer des BLG

überarbeitet und den aktuellen Erfordernissen angepaßt. Das BML hat den Ländern mit Schreiben vom 20. Februar 1995 empfohlen, den neugefassten Betreuerkatalog ihren jeweiligen Förderrichtlinien zum AFP zugrunde zu legen.

Betreuerkatalog

Der Betreuerkatalog - siehe Kasten - umfaßt zwei Hauptbestandteile, die verwaltungsmäßige und finanzwirtschaftliche sowie die technische Betreuung. Eine tech-

nische Betreuung erfolgt nach den verschiedenen Leistungsphasen, die in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) festgelegt sind. Mit der übrigen Objektplanung des Vorhabens im technischen Bereich können freischaffende

Betreuerkatalog

Ziel der Betreuer ist es, bei den zu betreuenden Vorhaben eine ordnungsgemäße Durchführung und eine effiziente Mittelvergabe zu sichern. Der Betreuer soll deshalb

1. den Antragsteller in allen mit dem Vorhaben zusammenhängenden Fragen beraten
2. die Betreuung im technischen Bereich übernehmen.

Die obersten Landesbehörden für Landwirtschaft können diese Aufgaben erweitern oder auch begrenzen, sofern dies zweckmäßig erscheint.

Der Betreuer soll mindestens folgende Aufgaben übernehmen:

A) Verwaltungsmäßige und finanzwirtschaftliche Betreuung

1. Vorbereitung und Grundlagenermittlung

■ Fachliche Betreuung des Antragstellers bei der Vorbereitung in allen mit dem Vorhaben zusammenhängenden Fragen, insbesondere Informationen über Förderungsrichtlinien, haushalts-, umweltrechtliche- und sonstige Vorschriften

■ Erarbeiten einer Betriebskonzeption mit Raum- und Funktionsprogrammen, Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachbehörde unter angemessener Berücksichtigung von Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit, besonders der Eigenkapitalbildung, tiergerechter Haltungsformen, des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen und Erhaltung der Kulturlandschaft

■ Unterstützung bei der Verwertung landwirtschaftlich nicht mehr nutzbarer Gebäude und Anlagen bzw. Überführung in andere Nutzungsformen unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses

■ Bei Aussiedlungen darüber hinaus Ermittlung möglicher Standorte u. a. unter Beachten der Aspekte von Natur- und Landschaftsschutz sowie Ver- und Entsorgung

2. Antragsbearbeitung, Koordination mit Behörden

■ Unterstützung des Antragstellers bei Behörden und Kreditinstituten

■ Koordination der behördlichen Termine, Formulierung von Entscheidungshilfen und Übernahme der Ergebnisse in das Antragsverfahren

■ Einholen der für die Förderung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungen und Unterlagen

■ Erarbeiten und Aufstellen des Kosten- und Finanzierungsplans

■ Erarbeiten und Vorlage des Förderantrages

■ Vertretung des Vorhabens bei den Bewilligungsbehörden

3. Durchführung des Vorhabens

■ Mitwirken bei der dinglichen Sicherung der bewilligten Mittel

■ Verfahrensfreigabe, wenn die Gesamtfiananzierung gesichert und festgestellt ist, daß die der Bewilligung zugrunde liegenden Voraussetzungen gegeben sind

■ Überwachung des Vorhabens auf antrags- und richtliniengemäße Durchführung unter Berücksichtigung des Finanzierungsplans und der Auflagen im Bewilligungsbescheid

■ Eigenverantwortliche Abwicklung des sich aus der Durchführung des Vorhabens ergebenden Zahlungsverkehrs

■ Prüfungsfähige Aktenführung

4. Verfahrensabschluß

■ Sicherstellen eines ordnungsgemäßen Verfahrensabschlusses

■ Aufstellung und Vorlage des Verwendungsnachweises

■ Aufbewahrung der Unterlagen gemäß jeweiliger Landeshaushaltsordnung sowie den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien

Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) entsprechend den Festlegungen im Fördergrundsatz des Rahmenplanes der GAK.

B) Technische Betreuung

Unter technischer Betreuung ist sowohl die Übernahme aller Architektenleistungen durch den Betreuer als auch die technische Mindestbetreuung bei Einschaltung eines freischaffenden Architekten zu verstehen.

Die Gebührenberechnung erfolgt nach den Bestimmungen der HOAI.

Wenn der Betreuer die Architekten-/Ingenieurleistungen nicht selbst übernimmt, kann der Antragsteller in Abstimmung mit dem Betreuer auf der Grundlage schriftlicher Verträge freischaffende Architekten/Ingenieure mit der Objektplanung des Vorhabens im technischen Bereich beauftragen. Er hat darauf zu achten, daß der Architekt/Ingenieur eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist und nicht gleichzeitig als Auftragnehmer für bauliche

Leistungen des gleichen Vorhabens tätig ist. Für das anteilige Leistungsbild etc. gelten ebenfalls die Bestimmungen der HOAI.

Der Betreuer hat im Rahmen der Mindestbetreuung dann in folgendem Leistungsrahmen Aufgaben zu übernehmen und mitzuwirken:

1. Planungsvorbereitung

■ Mitwirken bei der Ermittlung, ggf. Stellungnahme zu den ermittelten Voraussetzungen für die Lösung der Bauaufgabe (Standortwahl, Kosten-, Finanzierungsrahmen)

2. Bauplanung

■ Mitwirken beim Erarbeiten einer wirtschaftlichen sowie einer funktions-, tierart- und umweltgerechten Planung auf der Grundlage des Raum- und Funktionsprogramms

■ Stellungnahme zu den Entwürfen und Prüfen der Kostenschätzung auf Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der Förderrichtlinien; Analyse der Alternativen/Varianten mit Kostenuntersuchung (Optimierung)

3. Vorbereitung der Baufreigabe

■ Überprüfung des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens, der Kostenermittlung einschließlich Aufstellungen der unbaren Eigenleistungen des Bauherrn

4. Objektüberwachung

■ Prüfung der Rechnungen auf sachliche Richtigkeit

■ Periodische Prüfung des Bautenstandes auf Übereinstimmung der Bauausführung mit der Baugenehmigung und den für die Bewilligung maßgebenden Planungsunterlagen

■ Gemeinsame Objektbegehung mit dem Architekten und dem Bauherrn für die Schlußabnahme; hierbei Feststellen der noch nicht ausgeführten Bauarbeiten sowie eventuell vorhandener Mängel

■ Unterstützung des Bauherrn bei den noch durchzuführenden Arbeiten

■ Überprüfung der Kostenfeststellung

5. Objektbetreuung

■ Unterstützung des Bauherrn in seinen Ansprüchen bei der Beseitigung innerhalb der Gewährleistungszeit auftretender Mängel

Die in Ziffer 1 bis 5 genannten Leistungen sind auf der Grundlage und unter Beachtung der baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften des § 44 Abs. 1 der jeweiligen Landeshaushaltsordnungen durchzuführen.

de Architekten beauftragt werden. Die Landgesellschaften bieten diese Dienstleistung ebenfalls an.

Inhalt der Betreuung - Aufgaben des Betreuers

Dem Selbstverständnis der gemeinnützigen Landgesellschaften entspricht es, Mittler zu sein zwischen dem investitionswilligen Betrieb, der Fördermittel beantragen möchte, und der Verwaltung, die öffentliche Fördermittel mit einer möglichst hohen „Erfolgssicherheit“ bewilligen will.

Bei der Antragstellung, Genehmigung bzw. Bewilligung der Vorhaben gibt es in den Ländern teilweise abweichende Verfahrenswege. Dies hat seine Ursachen in der unterschiedlichen Struktur der Verwaltung und Beratung sowie der Einordnung der Investitionsbetreuung in dieses System. Darauf soll aber bei der nachfolgenden Darstellung des Inhaltes und des Ablaufes der Betreuung nicht im Detail eingegangen werden.

Information und Beratung möglichst mit dem Betreuer

Betriebe wenden sich in der Regel mit ihren Investitionsabsichten zunächst an die für die Beratung zuständige Landwirtschaftsverwaltung, -kammer oder Beratungsringe. Dort wird nach fachlicher Beratung zu Art und Umfang des geplanten Vorhabens üblicherweise auch geprüft, ob die Fördervoraussetzungen erfüllt werden und der Kapitaldienst überhaupt tragbar erscheint. Spätestens zu diesem Zeitpunkt wird üblicherweise auf die Betreuung verwiesen und der Kontakt mit einer Betreuungseinrichtung, wie den Landgesellschaften, aufgenommen. Die Landgesellschaften sind allerdings bestrebt, bereits möglichst früh in die Konzipierungsphase des Investitionsvorhabens miteinbezogen zu werden, was sich für alle Beteiligten als vorteilhaft erwiesen hat.

Vorbereitung des Antrags durch Landwirt, Berater, Facharchitekt und Betreuer vor Ort

Nach einer detaillierten Datenerhebung (Grundlagenermittlung) anhand von Jahresabschlüssen und betrieblichen Aufzeichnungen wertet der Betreuer die Unterlagen aus und aktualisiert die ermittelten Daten auf das Jahr der Antragstellung. Vertikalvergleiche zeigen dem erfahrenen Betreuer die Stärken des Betriebes sowie

die arbeits- und produktionstechnischen Verbesserungsmöglichkeiten. Die Ergebnisse werden mit dem Betriebsleiter besprochen.


Aufgrund eines Raum- und Funktionsprogrammes wird dann eine wirtschaftliche, funktions-, tierart- und umweltgerechte Planung erarbeitet. Die Kosten der Baumaßnahme werden durch den Architekten ermittelt.

Unabhängigkeit und Erfahrung des Betreuers führt zu kostengünstigen Lösungen im Stallbau

Im Interesse des Betriebes und des effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel wird von den Landgesellschaften auf kostengünstiges Bauen größter Wert gelegt. Nachweislich führt die Optimierung des Be-

triebskonzeptes in Verbindung mit Ausschreibungen, Bauüberwachung und genauen Kostenberechnungen zu geringeren Investitionskosten je Stallplatz. Dazu muß aber der Betreuer erfahren und vor allem unabhängig sein. Mit Zuliefer- bzw. Stallfertigbauunternehmen direkt oder indirekt verbundene Einrichtungen sind für die Betreuung nicht geeignet. Die Unabhängigkeit der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Landgesellschaften, die Praxiserfahrung aus jährlich über 2.000 neuen landwirtschaftlichen Bauvorhaben, regelmäßiger Erfahrungsaustausch im Rahmen des BLG und Mitarbeiterfortbildung stellen die Transformation von Erkenntnissen und kostengünstigen Baulösungen bei den Landgesellschaften sicher. Die Berichte aus den Gesellschaften, jeweils im Mittelteil von „Landentwicklung aktuell“ abgedruckt, belegen dies eindrucksvoll.

Milchviehhaltung



*aktiv für
Land und
Wasser*

Einsparungsmöglichkeiten bei der Planung von Milchviehställen

Allgemein	Steigende Baukosten, umfangreiche Bauauflagen und besondere Förderungsschwierigkeiten zwingen uns, noch mehr als bisher kostengünstigere Konzepte und Ausführungen anzuwenden. Nachstehend haben wir einige Möglichkeiten aufgeführt, die Kosteneinsparungen bewirken:
Stall	Planung von selbsthilfefreundlichen Konstruktionen Konsequente Ausführung als Kaltstall Einbeziehung des Melkzentrums in das Hauptstallgebäude Kein gesonderter Warteplatz Abkalbe-, Kälber- und Jungviehstall im Altgebäude anordnen
Stall	Verzicht auf stützenfreie Innenräume Einfache Wandkonstruktion einschl. Lichtbandanordnung Herabsetzung der Traufhöhen Flache Dachneigung Einfache Liegeboxenausbildung
Milch	Melkzentrum ohne raumhohe Abtrennung Melkstandgröße nach Bestand festlegen Verzicht auf Fliesen im Wand- und Bodenbereich Reduzierung der Technik auf ein Mindestmaß
Futter	Verzicht auf durchfahrbaren Futtertisch Einfache Krippenformen, Verzicht auf Krippenschalen Keine deckenlastige Kraftfutterlagerung Keine gesonderte Futterkammer Kraftfuttersilo außerhalb des Gebäudes Keine automatische Kraftfuttermenge
Gülle	Anordnung von Flachschiebern im Stall Einbau von Flachkanälen Querkanal und offener Güllebehälter außerhalb des Stalles Erdbecken für Güllelagerung

Information der Niedersächsischen Landgesellschaft

Weiter Seite 29 →



Melkroboter - Zukunft für den Familienbetrieb?

Der erste Melkroboter in Bayern befindet sich seit März 1997 im Praxiseinsatz. Die Anlage des niederländischen Herstellers Lely arbeitet auf einem bäuerlichen Familienbetrieb mit rund 120 Hektar Fläche und ca. 70 Milchkühen auf einem guten Ackerbaustandort.

Entscheidung für ein automatisches Melksystem

Vor drei Jahren stand in einem Familienbetrieb die Entscheidung über die weitere Entwicklung der Milchviehhaltung an. Grundsätzlich sollte die Tierhaltung als zusätzliches Einkommenstandbein erhalten bleiben, ein Stallneubau für 60 bis 70 Milchkühe wurde angestrebt.

Bei Diskussionen in Arbeitskreisen, mit dem zuständigen Landwirtschaftsamt und dem Betreuer der BLS wurde jedoch sehr schnell klar, daß der Betrieb an die Grenzen seiner Arbeitskapazität stößt. Im Bereich der Außenwirtschaft wurde bereits seit mehreren Jahren mit zwei anderen Betrieben kooperiert, so daß hier keine weiteren wirtschaftlich sinnvollen Einsparungsmöglichkeiten bestanden.

Bei einer Betriebsbesichtigung in den Niederlanden konnte ein automatisches Melksystem, der Lely Melkroboter, im Praxiseinsatz beobachtet werden. Beeindruckt von der neuen Technik, ihren Möglichkeiten sowie nach weiteren Informationen stand für den Familienbetrieb fest, daß ein neuer Außenklimastall mit eben diesem automatischen Melksystem für 70 Milchkühe errichtet werden solle.

Wirtschaftlichkeit

Nach verschiedenen Baukostenvergleichen und den mittlerweile vorliegenden Praxiszahlen betragen die Mehrkosten für den Melkroboter ca. 350 DM pro Kuh und Jahr gegenüber einem Außenklimastall mit Doppel-Fünfer-Fischgrätenmelkstand.

Eine Unsicherheit stellen dabei allerdings die variablen Kosten des Melkroboters dar, da bis zum jetzigen Zeitpunkt keine genaue Aussage über die Haltbarkeit der Technik getroffen werden kann.

Die Milchleistung kann nach den bisherigen Erfahrungen mit dem Einsatz des Ro-



Melkroboter im Einsatz



Blick in den Außenklimastall

boters um ca. 10 Prozent gesteigert werden. Der Arbeitszeitbedarf für die Melkarbeit sinkt auf ca. ein Drittel gegenüber konventioneller Technik. Bei einer Vollausslastung des Melkplatzes mit 70 Milchkühen, einer Ausgangsleistung von 6.200 kg und einer Arbeitszeiterparnis von 700 Stunden im Jahr sind die Mehrkosten des Melkroboters bereits gedeckt, wenn für die gewonnene Arbeitszeit ein Stundenlohn von 20 DM in Ansatz gebracht wird.

Vor- und Nachteile der neuen Technik

Ausgehend von den vorgenannten wirtschaftlichen Daten ergibt sich ein sehr vorteilhaftes und optimistisches Bild für den Einsatz automatischer Melksysteme im Bereich des Familienbetriebs, und zwar:

- Hohe Arbeitszeiteinsparung, flexible Stallzeiten
- Tierfreundliches Melken rund um die Uhr - 10 Prozent Leistungssteigerung, kein Blindmelken durch Einzelviertelabnahme, Verbesserung der Tier- und Eutergesundheit

- Geringer Platzbedarf für die Melktechnik, Möglichkeit der Herdenvergrößerung in Altgebäuden durch Raumeinsparung.
- Neben diesen Vorteilen und Verbesserungen sind aber auch einige besondere Anforderungen, um nicht zu sagen, Nachteile zu erwähnen:
- Bestandsaufstockungen sind nur in großen Schritten möglich, da die Technik ausgelastet sein muß. Eine Robotereinheit benötigt ca. 60 bis 70 Kühe.
- Der Umgang mit der Technik und den Datenströmen stellt hohe Anforderungen

Fotos: Franz Willmann

an den Tierhalter, die persönliche Tierkontrolle erfolgt nicht beim Melken, sondern in erster Linie bei der Auswertung des Computers.

- Eine Fachkraft sowie ein Wartungsunternehmen müssen ständig erreichbar und im Störfall kurzfristig verfügbar sein, da bei einem Technikausfall der gesamte Stall- und Melk Ablauf zusammenbricht.
- Nicht alle Tiere sind robotertauglich,

insbesondere Kühe mit tiefsitzendem Euter müssen ausgesondert werden.

Bisherige Erfahrungen

Der Melkroboter ist technisch ausgereift und arbeitet zur vollen Zufriedenheit des Betriebs. Doch wird es sich erst in den kommenden Jahren herausstellen, ob die Technik die Aufgaben und Anforderungen dauerhaft erfüllen kann.

Der Einsatz eines Melkroboters kann auch in mittleren Familienbetrieben wirtschaftlich sinnvoll sein, wenn Produktionstechnik und Eigenkapitalausstattung stimmen und die Arbeitszeit knapp ist oder für die eingesparte Arbeitszeit Verwertungsalternativen bestehen. An die Persönlichkeit des Betriebsleiters stellen automatische Melksysteme hohe Anforderungen, die dieser erfüllen können und wollen muß.



FELR - Neues Förderinstrument in Rheinland-Pfalz

Der „Fonds zur Entwicklung ländlicher Räume in Rheinland-Pfalz“ (FELR) ist ein neues Instrument zur Förderung von Vorhaben mit innovativem und modellhaftem Charakter.

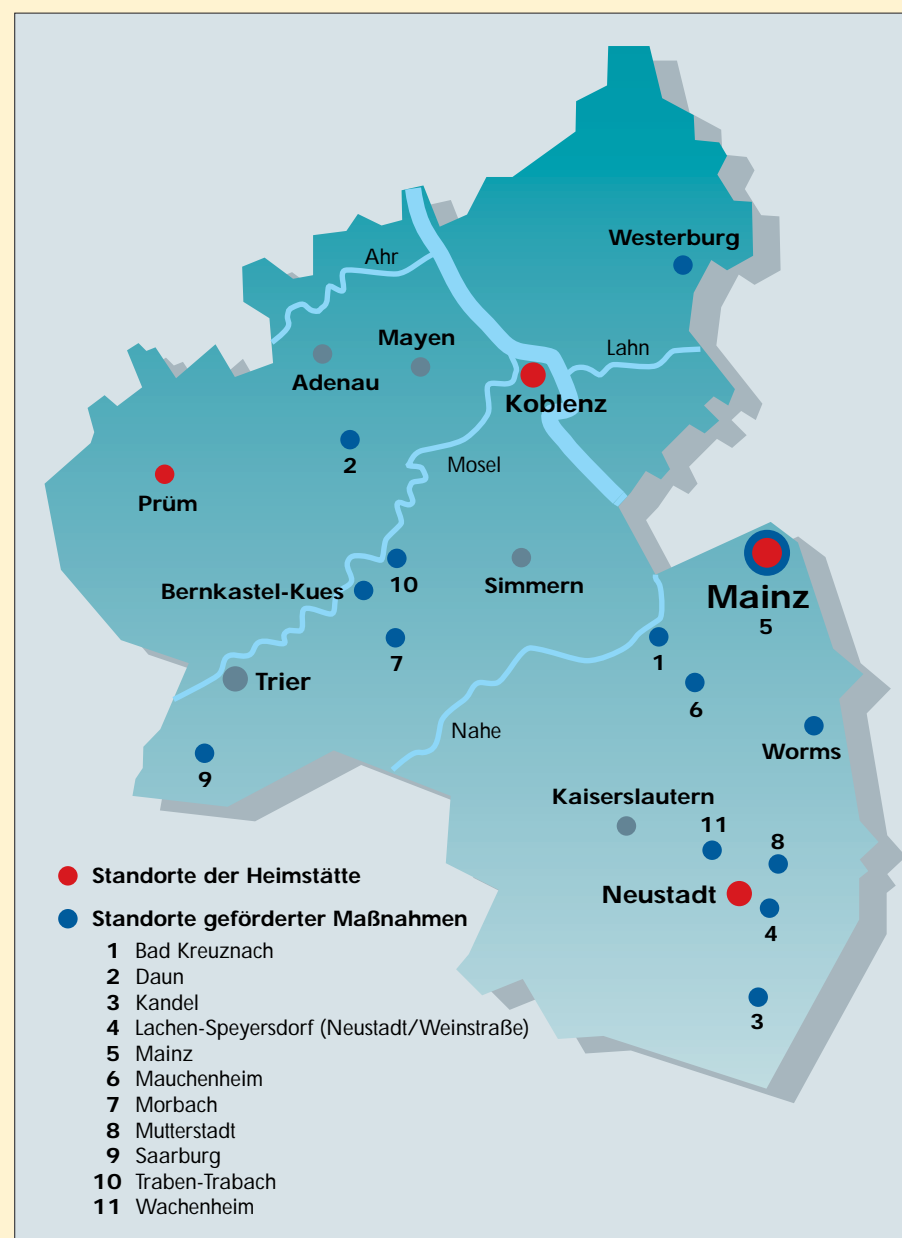
Der Fonds wurde auf der Grundlage des bei der Verschmelzung der Landsiedlung Rheinland-Pfalz GmbH auf die Heimstätte Rheinland-Pfalz GmbH erzielten Verschmelzungsgewinns gebildet. Die Überschüsse aus der verzinslichen Anlage des Fonds werden zur Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung der ländlichen Räume in Rheinland-Pfalz bereitgestellt.

Organisation des Fonds

Zur Vergabe der Fondsmittel wurde ein Ausschuß gebildet, dem neben jeweils einem Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums der Finanzen auch ein Vertreter der Bauern- und Winzerverbände in Rheinland-Pfalz sowie der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz angehören. Die Geschäftsführung des Ausschusses obliegt der Heimstätte Rheinland-Pfalz.

Förderbare Vorhaben

Die Erträge des FELR können für Forschungs-/Entwicklungs-/Erprobungs- und Untersuchungsvorhaben gewährt werden, die der Entwicklung ländlicher Räume in Rheinland-Pfalz dienen können. Das förderbare Vorhabenspektrum betrifft Bereiche wie beispielsweise umweltgerechte Landbewirtschaftung, kostengünstiges Bauen in der Landwirtschaft, nachwachsende Rohstoffe, Marketing, Vorhaben zur Bodenbevorratung.



BIG-Grafik

verfahren und Maßnahmen zur Mechanisierung in Steillagen im Weinbau etc.

Resümee: Erfahrungen und Ausblick

Der Fonds hat in seiner mittlerweile zweijährigen Tätigkeit weit über 0,5 Mio. DM an Förderzusagen gegeben. Die ersten Erfahrungsberichte mit dem Fonds liegen zwischenzeitlich vor. Mithin konnte unter Beweis gestellt werden, daß die Initiative des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau auf fruchtbaren Boden gefallen ist. Es zeigt sich aus den Praxisberichten, daß mit den Fondsmitteln Maßnahmen angestoßen werden, die die Lebensverhältnisse und die wirtschaftlichen Grundlagen im ländlichen Raum auf Dauer verbessern. Da der Fonds nachhaltig Erträge erwirtschaftet, ist auch für die Zukunft sichergestellt, daß für förderwürdige Projekte in Rheinland-Pfalz Finanzierungsmittel bereitgestellt werden können.

Breites Förderspektrum

Nach den vorgenannten Grundsätzen wurden und werden beispielsweise folgende Vorhaben gefördert:

- Ein Projekt auf Fortbildungsmaßnahmen und EDV-Erstausrüstung des Verbandes für Schweineproduktion.
- Drei Maßnahmen, bei denen nachhaltig Moderatoren für die Koordination von Entwicklungsmaßnahmen im ländlichen Raum eingesetzt werden sollen, mit jährlichen Förderbeträgen zwischen 40.000 DM und 50.000 DM und einer voraussichtlichen Laufzeit von je fünf Jahren.
- Eine Maßnahme im Großraum Ludwigshafen, wo in Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung ein Modellversuch zur Umschulung und Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen im Bereich der Landwirtschaft initiiert werden soll, und für die ein besonderes Interesse besteht.
- Maßnahmen, wie die Beschaffung von Sondermaschinen für das Ernten und die Aufbereitung von Heilkräutern, neuartige und erprobungsbedürftige Düngungs-

Der Fonds ist bei den Betroffenen auf großes Interesse gestoßen. Nach den Erfahrungen aus den Jahren 1996 bis 1998 wurden rund 80 Anträge auf Förderung von Einzelvorhaben gestellt.

Fördergrundsätze und Förderkonditionen

Ein besonderes Anliegen ist es, Maßnahmen zu fördern, für die keine anderen Förderprogramme bestehen bzw. mit denen die Notwendigkeit neuer Förderprogramme geprüft und erforderlichenfalls angestoßen werden sollen. Daher besteht besonderes Interesse daran, praxisnahe Maßnahmen zu fördern, deren Ergebnisse durch weite Kreise der Landwirtschaft genutzt werden können. Nach der Fonds-Richtlinie werden bis zu 40 Prozent der Gesamtkosten und in besonderen Fällen sogar 90 Prozent übernommen. Die Förderhöhe soll 5.000 DM nicht überschreiten und 50.000 DM nicht überschreiten. In jedem Fall ist ein erheblicher Eigenanteil des Projektträgers erforderlich, der teilweise durch Barmittel oder Eigenleistung bzw. Ertragsverzicht erbracht werden muß.



Einzelbetriebliche Förderung zur Sicherung der Existenzgrundlage von Futterbaubetrieben in benachteiligten Gebieten - Beispiel aus dem „Waldecker-Upland“

Das Waldecker-Upland ist eine typische Milchviehregion an der Nordwestgrenze des Landkreises Waldeck-Frankenberg. Der Futterbaubetrieb der Familie Schäfer liegt in Willingen-Ratar, dem „Hohen-Upland“, einer offenen Kuppenlandschaft mit flachgründigen, kargen Böden. Mit einer durchschnittlichen Höhenlage von 600 Metern, einer Jahresdurchschnittstemperatur von 5,6 Grad Celsius und 1200 mm Jahresniederschlag sind hier der landwirtschaftlichen Nutzung enge Grenzen gesetzt.

Zum Zeitpunkt des Lehrabschlusses des heutigen Betriebsinhabers standen 17 Kühe im elterlichen Betrieb, mit einer durchschnittlichen Leistung von 5.200 kg Milch, 4,31 Fett- und 3,35 Eiweißprozenten. Es galt, die Leistung weiter zu steigern und die Kuhherde aufzustocken, was



Nach Süden offener Außenklimastall zur Jungviehaufzucht, 1996 gefördert

Vorratsfütterung und Außenklimastall für Jungvieh

in den vorhandenen Wirtschaftsgebäuden aber nur begrenzt möglich war.

1. Förderung 1982: Liegeboxenlaufstall als Althofsanierung für 56 Milchkühe

Auf der im Ort liegenden Hofstelle wurde 1982 ein Liegeboxenlaufstall mit Spaltenboden für 56 Milchkühe und ca. 60 Stück Jungvieh errichtet. Die Planung, Antragstellung und Investitionsbetreuung erfolgte durch die HLG. Die Baukosten lagen mit Güllelagerung unter den Spalten bei rund 418.000 DM.

Die Maßnahme wurde vom Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft, Korbach, als Landauffangbetrieb gefördert, da der Betrieb noch zu den wenigen gehört, der infolge des Agrarstrukturwandels freiwerdende Flächen weiter bewirtschaftet.

1994: Stallerweiterung in Eigenregie

Nach abgelegter Meisterprüfung pachtete der heutige Betriebsinhaber 1991 den landwirtschaftlichen Betrieb von seinen Eltern. Den Laufstall mit dem in der Mitte liegenden Futtertisch und den Jungviehbereich hat er 1994 in Eigenregie kostengünstig zu einen Offenfrontstall umfunktioniert. Dadurch konnten zusätzliche Liegeplätze geschaffen werden, jetzt insgesamt 116, die mit Sägemehl eingestreut werden. Der Futtertisch wurde vor die



Verlagerung des Futtertisches aus dem Stall nach außen an die geöffnete Stallwand im Rahmen der Stallerweiterung 1994

Hochbox ausgebildet und werden mit Sägemehl eingestreut. In dem Gebäude wurde darüber hinaus ergänzender Maschinen- und Strobergeraum geschaffen. Der überdachte Futtertisch liegt vor der offenen Seite des Stalls. Ferner wurde ein oberirdisch offener Güllebehälter erstellt, der zusätzlich Gülle aus dem Milchviehstall aufnehmen muß.

geöffnete Seite des Stalles verlegt, das Futter wird mit dem Frontlader vorgelegt.

Die Umbaumaßnahme ermöglichte es, in Verbindung mit der Tierzahlauflöschung den Einkommensrückgang durch den sinkenden Milchpreis zu kompensieren. Bedingt durch die beengte Hoflage bestand aber nun keine Möglichkeit mehr, die zahlenmäßig ebenfalls angewachsene Jungviehherde unterzubringen.

2. Förderung 1996: Außenklimastall als Betriebszweigaussiedlung für ca. 100 Stück Jungvieh

1996 wurde außerhalb des Ortes mit dem Bau eines Liegeboxenlaufstalls für 100 größere Jungtiere begonnen. Die Tiere bewegen sich auf Laufflächen, die aus arbeitswirtschaftlichen und standortbedingten Gründen als Spaltenboden ausgeführt sind. Die Liegeflächen sind als

Die Maßnahme wurde durch das zuständige Amt gefördert sowie von der HLG geplant und betreut. Das Verfahren steht kurz vor dem Abschluß. Unter Ansatz der hohen Eigenleistung betragen die Kosten pro Jungviehplatz etwa 3.500 DM.

Fazit

Die zweimalige Agrarinvestitionsförderung war im Betrieb Schäfer die Grundlage für die nachhaltige Existenzsicherung und Betriebsentwicklung. Die durchschnittliche Milchleistung pro Tier und Jahr beträgt bei der mittlerweile auf 125 Kühe angewachsenen Herde 8.100 kg Milch sowie 4,15 Fett- und 3,35 Eiweißprozente. Derartige Betriebe sind in von der Natur benachteiligten Regionen unverzichtbar für die Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft.



Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH

Lösungsansätze für innovativen Milchviehstallbau in Mecklenburg-Vorpommern

Hoher „Kuhkomfort“ im Stall als Garant für Erfolg in der Milchviehhaltung findet seit einigen Jahren in Nordamerika immer mehr Beachtung. Weil eine an den natürlichen Bedürfnissen der Kühe orientierte Haltung im Stall hauptsächlich durch bauliche Gegebenheiten bestimmt wird, hat die Landgesellschaft Ende letzten Jahres Kontakte zu amerikanischen Stallbauexperten aufgebaut, um deren Erfahrungen unter mecklenburg-vorpommerschen Verhältnissen umzusetzen. Das Innovationsteam für mo-

dernes Milchviehmanagement des Landes unterstützt das Projekt und ergänzt den Know-how-Transfer um Aspekte des modernen Herdenmanagements. Erfolgversprechend können letztendlich nur solche Planungen sein, bei denen Bau- und Agraringenieure sowie Praktiker gemeinsam ihre Gedanken einbringen.

Nach Betriebsbesichtigungen im Bundesstaat New York und Besuchen nordamerikanischer Experten in Mecklenburg-Vorpommern ist der Grundstein für einen in-

tensiven Erfahrungsaustausch und für die Umsetzung konkreter Stallbauprojekte in Deutschland gelegt.

Funktionsfähigkeit überzeugt

Überzeugt hat vor allem die Tatsache, daß die nordamerikanischen Ställe unter ähnlichen klimatischen Verhältnissen erfolgreich „funktionieren“, von den Kühen bei vergleichbarem genetischen Potential enorme Herdenleistungen realisiert werden und die Milchviehhaltung in den

besuchten Betrieben außerordentlich rentabel betrieben wird.

ABC der Milchviehhaltung

Für optimale Leistungsbedingungen muß der Stall nach den Ansprüchen der Kuh und nicht vorrangig nach denen des Landwirtes gebaut werden. So liegt beispielsweise die Optimaltemperatur für Milchkühe bei plus 7 Grad Celsius. Leistungsdepressionen setzen schon ab plus 17 Grad Celsius ein, während selbst starker Frost von den Tieren gut verkraftet wird.

Hoher „Kuhkomfort“ ist neben einem optimalen Herdenmanagement Voraussetzung für hohe Milchleistungen und damit für die Wirtschaftlichkeit. Das ABC der Milchviehhaltung steht in Nordamerika für A = Air (Luft), B = Bunk (Futtertisch), C = Cowcomfort (Kuhkomfort) und sollte zukünftig auch bei Um- und Neubauten von Milchviehställen in Deutschland mehr Berücksichtigung finden.

Luft

Hohe Traufen sorgen für viel frische Luft im Stall zugunsten der Tiergesundheit. Ziel ist es, im Winter vier komplette Luftwechsel und im Sommer bis zu 100 Luftwechsel in der Stunde zu ermöglichen. Das läßt sich nur bei einer natürlichen Belüftung der Stallhülle mit möglichst ganz zu öffnenden Seitenwänden erreichen. Bei widrigen klimatischen Bedingungen und starkem Frost oder Wind lassen sich diese offenen Seitenwände mit sogenannten ‚Curtains‘ (Planen aus speziellem Material) zum Schutz der Tiere verschließen. Die Zuluft, variiert über den Öffnungsgrad der Curtains und kann über einen

Thermostat vollautomatisch gesteuert werden.

Die Dachkonstruktion berücksichtigt eine möglichst ungehinderte Luftbewegung im Stall und schafft ein großes Luftvolumen in der Bauhülle.

Futtertisch

Ein Stall, in dem die natürlichen Bedürfnisse der Kühe Berücksichtigung finden, ist insgesamt groß dimensioniert. Das heißt, er hat breite Lauf- und Freßgänge für die ungehinderte Bewegung der Tiere im Stall. Das ist nötig, damit sich die Kühe jederzeit möglichst streßfrei zum Futter, zur Tränke oder zur Liegebox bewegen können. Im amerikanischen Stallbau sind Freßgangbreiten von über 4 Metern keine Seltenheit. Zur Durchsetzung eines guten Futtermanagements ist die richtige Gestaltung des Futtertisches eine wesentliche Grundlage. Der Futtertisch sollte grundsätzlich 10 - 15 cm höher als die Standfläche der Tiere sein. Seine Oberfläche im Freßbereich der Kühe muß eine glatte Beschichtung aufweisen, da dies die Futteraufnahme der Kühe verbessert und die Reinigung erleichtert.

Die Ausrüstung am Futtertisch sollte möglichst einheitlich gestaltet werden. Bei einer Wahlmöglichkeit zwischen Nackenriegel und Freßgitter bevorzugen die Kühe meist den Nackenriegel. Eine Separation im Rücktrieb vom Melkstand kann beispielsweise den Verzicht auf Freßgitter ermöglichen. Breite Futtertische von 5 Metern und mehr ermöglichen den Einsatz leistungsfähiger Technik und die Bevorratung großer Futtermengen auf dem Tisch bei nur einer Beschickung täglich.

Das Futter wird dann mehrmals herangeschoben.

Tränke

Zur Fütterung gehört auch die Versorgung der Tiere mit ausreichend sauberem Wasser. Jeder Kuhgruppe müssen mindestens zwei Tränkmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Je 15 Kühe sollten das mindestens 60 cm Tränkelänge sein. Empfehlenswert sind flache, kippbare Tränken. Sie lassen sich einfach reinigen und werden von den Tieren gut angenommen, da sie dem natürlichen Wasseraufnahmeverhalten am ehesten entsprechen. Auch die Anordnung der Tränken entscheidet über die Akzeptanz durch die Kühe. Tränken sollten leicht von drei Seiten zugänglich, sich nie in Ecken befinden und max. 90 cm über der Standfläche der Kühe angebracht sein. Technische Möglichkeiten zur Eisfreihaltung bei Frost - Zirkulations-tränksysteme mit vorgewärmten Wasser aus der Wärmerückgewinnung - sollten in jedem Falle vorgesehen werden.

„Kuhkomfort“

Mehr als 12 Stunden täglich sollte die Kuh in ihrer Liegebox ruhen. Das wird nur erreicht, wenn die Stalleinrichtung und deren Abmessungen der Kuh neben der reinen Liegefläche vor allem den zum Aufstehen nötigen Kopfraum einräumen. Der Wahl der richtigen Trennbügel kommt dabei besondere Bedeutung zu. Die Oberfläche, auf der die Kuh liegt, sollte dauerhaft weich gestaltet werden. Erfahrungen mit Kuhmatratzen zur Liegeboxgestaltung sind vielversprechend und werden von vielen Betrieben in Mecklenburg-Vorpommern bereits übernommen.



Milchviehstall mit offenen Seitenwänden im Bundesstaat New York, USA

Entmistung

Die Laufgänge können statt mit den herkömmlichen Spaltenböden auch planbefestigt errichtet werden. Die Entmistung erfolgt dann entweder mobil mit Schiebeschilde oder mittels stationärer Schieberanlagen. Wichtig bei den Schieberanlagen ist eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung. Das kontinuierliche Abschieben der Gülle 24 Stunden am Tag erhöht die Sauberkeit in den Laufgängen und die Trittsicherheit für die Kühe. Bei starkem Frost sollte alternativ eine Möglichkeit zum mobilen Entmisten vorgesehen werden.



Milchviehstall mit offenen Seitenwänden und teilweise offenem Giebel im Bundesstaat New York, USA

Höhere Investitionen in leistungsfördernde Maßnahmen amortisieren sich bei steigender Milchleistung schnell. Auf der Jagd nach dem billigsten Stallplatz wird Betrieben häufig die Chance für eine Milchproduktion auf einem höheren Niveau und damit für eine Milchproduktion mit Perspektive verbaut. Eine auch betriebswirtschaftlich sinn-

vollere Bezugsgröße sollten daher die Investitionsaufwendungen je Kilogramm erzeugter Milch sein.

den Verschleiß der Teile und den Pumpenlärm im Melkstand zu verringern.

Milchgewinnung

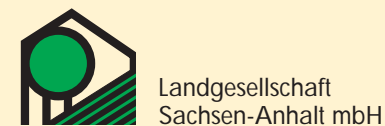
Voraussetzung für Rentabilität ist, daß mit wenig Personal große Bestände bewirtschaftet werden können. Schon beim Bau läßt sich spätere Arbeit erleichtern. Beispielsweise richten zum Melkstand hin ansteigende Vorwartehefe die Kühe „bergauf“ aus und erleichtern den Zutrieb. Eine automatische Zutreibhilfe erhöht die Ruhe beim Melken für den Melker und für die Tiere. Vorwartehefe müssen großzügig dimensioniert werden, gut belüftet sein und dürfen in der baulichen Ausgestaltung den „Kuhverkehr“ zum Melkstand hin nicht behindern. Eine zum Teil unter dem Melkstand in einem Keller installierte Melktechnik hilft, die tägliche Reinigung des Melkstandes zu beschleunigen sowie

Baukosten

Die Kosten im Stallbau werden sich verlagern. An überflüssigen Stellen, z. B. bei massiv gebauten Wänden, können Aufwendungen gesenkt werden. Statt dessen kann aber in höhere Bauhüllen investiert werden, die den Kühen mehr Luftvolumen zur Verfügung stellen. Neben den absoluten Investitionsaufwendungen je Kuhplatz sollte eine möglichst leistungsfördernde Umwelt für die Kühe künftig mehr Beachtung finden. Es gilt selbstverständlich nach wie vor, kostengünstig zu bauen. Trotzdem darf an leistungsbeeinflussenden Faktoren, wie einem optimalen Kuh-/Freßplatzverhältnis, breiten Freßgängen, weichen Liegeflächen oder einer großen Anzahl an Tränken, nicht gespart werden.

Reges Interesse bei Milchviehaltern

Die Umsetzung einer auf „Kuhkomfort“ und die natürlichen Bedürfnisse der Tiere orientierten Bauweise findet derzeit bei vielen Milchviehaltern in Mecklenburg-Vorpommern reges Interesse. Der damit verbundene Umdenkprozeß erfordert von allen Beteiligten eine Abkehr von althergebrachten Vorstellungen zum Stallbau. Gegenwärtig werden von den Mitarbeitern der Landgesellschaft solche modernen Lösungsansätze für Um- und Neubauvorhaben mit den Bauherren diskutiert und finden bereits in einigen Planungen ihren Niederschlag. Die ersten Inbetriebnahmen solcher Ställe werden noch in diesem Jahr erwartet.



Nutzung mehrerer Förderprogramme zur Finanzierung eines Vorhabens

Seit 1990 wurden in den neuen Bundesländern zur Unterstützung einer beständigen Entwicklung der Landwirtschaft investive Maßnahmen gefördert, die der Wieder- und Neueinrichtung bäuerlicher Familienbetriebe und der Umstrukturierung bzw. Modernisierung bestehender Betriebe durch Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen dienen. Dazu gehörten auch Investi-

tionen im Stallbau. Den gleichen Zielen sowie z. B. der Durchsetzung tier- und umweltgerechter Haltungsverfahren dienen die seit 1994 in Sachsen-Anhalt eingeführten Landesprogramme. 1997 wurde die Förderung der Wiedereinrichtung bzw. Umstrukturierung durch das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) abgelöst, das seither in allen Bundesländern zur Anwendung kommt.

Probleme beim Übergang zum AFP: Einfache Verbesserungen versus komplexe Modernisierung

In einigen Betrieben sind in der Zeit zwischen Erarbeitung des Förderantrages und detaillierter Bauplanung Situationen eingetreten, die den Sinn einer früher an-

gestrebt und bereits bewilligten Baumaßnahme in Frage stellen. So kann es z. B. sein, daß die ursprünglich geplanten einfachen Verbesserungen in einem Stall nicht mehr erfolgen sollen, dafür aber eine komplexe Modernisierung, für die die bewilligten Fördermittel jedoch nicht ausreichen. Hier besteht die Möglichkeit, die bisher nicht in Anspruch genommenen Fördermittel in Kombination mit Fördermitteln des AFP bzw. der Landesprogramme zur Finanzierung eines aufwendigeren Bauvorhabens einzusetzen.

Praxisnahe Programmkombination möglich

In der Praxis hat sich die Verfahrensweise bewährt, zu den bereits bewilligten Fördermitteln einen Antrag auf Umbewilligung zu stellen. Dabei ist genau auszuweisen, für welche Gewerke diese Mittel eingesetzt werden sollen. Parallel wird im entsprechenden Landesprogramm oder nach dem AFP ein neuer Förderantrag vorgelegt, der die noch offenen notwendigen Arbeiten zum Gegenstand hat.

Beispiel: Kombination von Förderung aus dem Umstrukturierungsprogramm und einem Landesprogramm

Der bewilligte Umbau mit Erweiterung eines Jungrinderstalls sollte durch den Neubau eines Jungrinderstalls ersetzt werden. Dieser kostete gemäß Angeboten 396.080 DM. Davon entfielen auf den Unterbau 226.080 DM und auf den Oberbau 170.000 DM. Die noch zur Verfügung stehenden Mittel aus der Umstrukturierung reichten zur Finanzierung des Oberbaus. Die Umbewilligung wurde beantragt und bestätigt.

Zur Finanzierung des Unterbaues wurden ergänzend Mittel des Landesprogrammes - Rindviehstabilisierungsprogramm - beantragt und bewilligt. Auf diese Weise konnte eine deutlich bessere bauliche Investition realisiert werden, ohne daß bereits bewilligte Fördermittel zurückgegeben werden mußten.

Beispiel für die Finanzierung eines Bauvorhabens mit zwei Förderprogrammen - Schnitt Jungrinderstall

Besonderheiten bei Programmkombination

Bei Antragstellung nach dem AFP sind einige Besonderheiten zu beachten:

■ Innerhalb einer Sechsjahreszeitspanne kann das landwirtschaftliche Unternehmen nacheinander maximal drei Betriebsverbesserungspläne (BVP) aufstellen und zusammen mit Förderanträgen einreichen. Einem BVP können gleichzeitig Förderanträge nach AFP und Landesprogrammen zugeordnet sein.

Die Laufzeit eines BVP soll mindestens zwei, höchstens vier Jahre betragen. Wenn innerhalb der Sechsjahreszeitspanne drei BVP mit Förderanträgen eingereicht wurden, so ist ein erneuter (vierter) BVP mit Förderantrag erst nach Ende der Laufzeit des dritten BVP möglich, frühestens jedoch sechs Jahre nach dem ersten Antrag. Dieser erneute Förderantrag stellt einen Neubeginn in der Förderung dar, bei dem die bereits erhaltene Förderung mit „Null“ bewertet wird, auch wenn z. B. für frühere Förderungen die Zinsverbilligung noch läuft.

Wenn also ein Betrieb seine Investitionen langfristig plant und spätestens im 4. Anrechnungsjahr für weitere zwei Jahre Laufzeit nachbessert, wäre es nach den derzeit geltenden Richtlinien möglich, alle sechs Jahre voll auf die verfügbaren Fördermittel zuzugreifen.

■ Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben sind mit dem Förderantrag erforderliche Genehmigungen der Bau- und Umweltschutzbehörden einzureichen. Für

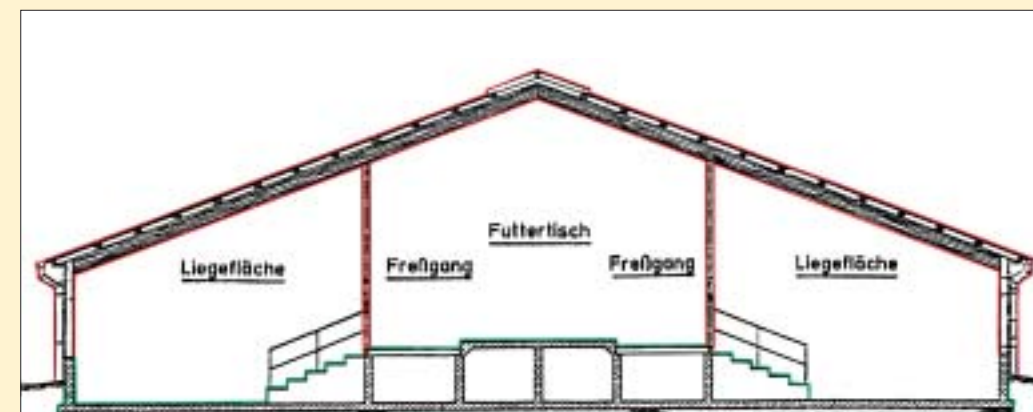
Bauvorhaben nach dem Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) mit Öffentlichkeitsbeteiligung heißt dies, daß mindestens sechs Monate vor der geplanten Abgabe des Förderantrages der Antrag nach BImSchG abgegeben werden muß.

■ Angerechnet werden innerhalb der Sechsjahreszeitspanne und innerhalb der einzelnen Programme alle geförderten Investitionen bis zur jeweiligen Förderobergrenze. Sofern die Fördermittel im Rahmen der Landesprogramme bei Haupterwerbsbetrieben für bauliche Maßnahmen in Betriebsgebäuden sowie für Investitionen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt eingesetzt werden, wirken sie nur selten begrenzend für das förderfähige Investitionsvolumen.

■ Der neue einheitliche Maximalwert des förderfähigen Investitionsvolumens für Betriebe aller Rechtsformen bei Inanspruchnahme von AFP und Landesprogrammen beträgt 8,5 Mio. DM, wenn in den Förderanträgen zu den Landesprogrammen keine anzurechnenden Maßnahmen vorgesehen sind.

Fazit

Mit dem neuen AFP sind weitreichende Fördermöglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe gegeben, die bei durchdachten langfristigen Planungen besonders attraktiv sind. Der Mehraufwand bei der Antragstellung durch die größere Genauigkeit hinsichtlich des Nachweises der Förderfähigkeit und der betriebsbezogenen Förderobergrenze im AFP erscheint vertretbar.



rot = Förderung aus Änderungsbescheid Umstrukturierungsprogramm
 grün = Förderung aus Neubaubewilligung Rindviehstabilisierungsprogramm



Vom kleinen Siedlungsbetrieb zum leistungsstarken Futterbaubetrieb - Beispiel aus Ostholstein

Der Betrieb der Familie Först liegt in der Nähe der Stadt Lütjenburg, am Rande des Dorfes Darry, inmitten einer durch starke geologische Verwerfungen geprägten Endmoränenlandschaft, die eine intensive ackerbauliche Nutzung auf den meisten landwirtschaftlichen Flächen des Betriebs nicht zuläßt.

Mehrfache Betreuung von baulichen Investitionsmaßnahmen

Der Vater des heutigen Betriebsleiters ist 1960/61 auf eine Hofstelle ausgesiedelt, die mit Unterstützung der Ostholsteinischen Landsiedlung gebaut wurde. Die Faktorausstattung entsprach zur damaligen Zeit einem typischen schleswig-holsteinischen Siedlungsbetrieb mit nur 5 Milchkühen, einigen Schweinen und 23 Hektar Eigenland.

Bereits 1975, nur zwei Jahre nach Einführung der einzelbetrieblichen Investitionsförderung, wurde vom Betriebsleiter die erste große bauliche und geförderte Investitionsmaßnahme getätigt. Die Investitionsbetreuung führte die Landgesellschaft durch. Damals wurde an das kombinierte Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit seinem Anbindestall ein für die damalige Zeit innovativer Liegeboxenlaufstall für 50 Kühe mit Gülleentmischung und einem Doppel-Vierer-Fischgrätenmelkstand angebaut. Dabei betrug der Eigen-



Milchviehbetrieb Först

leistungsanteil ca. 50 Prozent des einstigen Bauvolumens.

Die beim Bau des Liegeboxenlaufstalls gesammelten Erfahrungen kamen dem Betriebsleiter auch bei allen weiteren Baumaßnahmen zugute (siehe Tabelle). So konnten durch den hohen Eigenleistungsanteil die Verbindlichkeiten des Betriebes gering gehalten werden. Nach dem selbstfinanzierten Bau einer Maschinenhalle mit einer kleinen Werkstatt (1980) und eines Altenteilerhauses (1989) folgte die Erweiterung des Liegeboxenlaufstalls für 48 Jungtiere als zweite bauliche Maßnahme, die aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe gefördert wurde.

Der heute 60 Milchkühe zählende Futterbaubetrieb wird vom Betriebsinhaber, sei-

ner Frau und einem Auszubildenden bewirtschaftet.

Wachstum durch Leistungssteigerung

Den Einkommensrückgang der vergangenen Wirtschaftsjahre, den die meisten schleswig-holsteinischen Betriebe im Futterbausektor aufgrund der gesunkenen Erlöse verzeichneten, konnte der Betrieb durch Milchleistungssteigerung (derzeitiger Herdenschnitt: 8.200 kg/Kuh und

Bauliche Maßnahmen auf dem Milchviehbetrieb Först

1960/61*	Bau einer Aussiedlung mit einem kombinierten Wohn- und Wirtschaftsgebäude
1975*	Anbau eines Liegeboxenlaufstalls für 50 Kühe; 2 x 4 Fischgrätenmelkstand Umbau der Scheune und des alten Anbindestalls für 8 Kuhplätze und Jungvieh
1980	Bau einer Maschinenhalle inklusive kleiner Werkstatt für Maschinen und Geräte
1989	Bau eines Altenteilerhauses
1991*	Anbau eines Liegeboxenlaufstalls für 48 Jungtiere mit durchfahrbarem Futtertisch Umbau des alten Kälberstalls mit 20 Liegebuchten Bau eines Güllehochbehälters (1000 qm) und einer Fahrsiloanlage

* Bauliche Maßnahmen gefördert aus Siedlungsmitteln und Mitteln der einzelbetrieblichen Förderung



Bauliche Maßnahmen auf dem Milchviehbetrieb Först

Jahr) und Optimierung des Kraffuttermittels sowie Verbesserung der Grundfutterqualität wieder ausgleichen. Die arbeitswirtschaftlichen Voraussetzungen hierfür wurden durch die Förderung der baulichen Maßnahmen aus Mitteln des Investitionsförderprogramms geschaffen. Auch in Zukunft will der Betrieb beim betrieblichen Wachstum aus arbeitswirtschaftlichen Gründen auf weitere Milchleistungssteigerung setzen. In den nächsten Jahren wird bei einer optimalen Ausnutzung des genetischen Potentials der HF-

Herde ein Herdenschnitt von 10.000 kg Milch/Kuh und Jahr erwartet.

Fazit

In den vergangenen 25 Jahren trug die einzelbetriebliche Förderung wesentlich zur Entwicklung und Existenzsicherung der Futterbaubetriebe in Schleswig-Holstein bei. Sie ermöglichte den Betriebsleitern die notwendigen Investitionen für Rationalisierungsmaßnahmen, ebenso wie eine grundlegende Verbesserung der

arbeitswirtschaftlichen Situation und eine Sicherung der Arbeitseinkommen.

Die dargestellte betriebliche Entwicklung ist nur ein Beispiel für den Erfolg des einzelbetrieblichen Investitionsförderprogramms. Aktuelle Untersuchungen belegen, daß trotz einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen über 80 Prozent der von der Landgesellschaft betreuten landwirtschaftlichen Betriebe im Zieljahr eine positive Eigenkapitalbildung erzielen.



Freiwilliger Landtausch in Verbindung mit Flurbereinigungs- und beschleunigtem Zusammenlegungsverfahren

Die Vorteile des Instruments des freiwilligen Landtausches in Verbindung mit Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren für die betroffenen Grundeigentümer lassen sich besonders anschaulich an den von der Landsiedlung durchgeführten und betreuten Tauschverfahren am Beispiel Eppingen darstellen.

Aufgabenstellung

Im Einzugsgebiet der Stadt Eppingen, Landkreis Heilbronn, werden gleichzeitig mehrere Flurneuordnungsmaßnahmen durchgeführt:

- Flurbereinigung Eppingen (B 293)
- Flurbereinigung Sulzfeld (B 293)
- Flurbereinigung Mühlbach
- Flurbereinigung Zaberfeld-Leonbronn/Ochsenburg
- Zusammenlegung Eppingen-Adels-hofen.

Die Bundesstraße B 293 dient dem Anschluß an die Verdichtungsräume Karlsruhe/Bretten und Heilbronn. Bis zum Bau der Umgehungsstraße quälte sich der Verkehr mitten durch das Zentrum der Stadt Eppingen mit knapp 19.000 Einwohnern. Die Flurbereinigung Eppingen (B 293) wurde angeordnet, um den Landverlust im Zuge des Straßenbaus auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die sonstigen Nachteile, z. B. durch An- und Durchschneidungen, zu beseitigen.

Flurneuordnungsmaßnahmen im Raum Eppingen

Mit dem Ziel, den Landabzug für die Grundstückseigentümer im Verfahren Eppingen möglichst gering zu halten, hatte die Straßenbauverwaltung im Großraum Eppingen Flächen als Ersatzland aufgekauft. Problematisch war, daß die Ersatzflächen zum Teil außerhalb der Flurneunordnungsgebiete lagen. Gleichzeitig hatte eine Vielzahl privater Grundstückseigentümer Interesse daran bekundet, Flurstücke zwischen den unterschiedlichen Verfahren untereinander auszutauschen.

Vorgehensweise

Nach der Entscheidung, unter Leitung der Flurbereinigungsbehörde einen freiwilligen Landtausch zur vorweggenommenen Entflechtung der Besitz- und Eigentumsverhältnisse durchzuführen, wurden alle in Frage kommenden Grundstückseigentümer durch das zuständige Amt für Flurneueordnung und Landentwicklung Heilbronn über die Möglichkeiten des Flächentausches informiert. Danach wurden von der Landsiedlung die Tauschverhandlungen geführt und in drei Tauschplänen der Eigentumsübergang vollzogen:

Die 247 Tauschgrundstücke lagen auf 10 verschiedenen Gemarkungen, die 3 Land-

Tauschpläne	Zahl der Tauschpartner	Zahl der getauschten Besitzstücke	getauschte Fläche Hektar
Tauschplan I	70	137	50
Tauschplan II	20	53	23
Tauschplan III	35	57	13
Insgesamt	125	247	86

kreisen und 2 Regierungsbezirken angehören.

Grundlage der Tauschverhandlungen war die in den einzelnen Verfahren durchgeführte Bodenbewertung. Zusätzlich waren in den Flurneunordnungsverfahren zu berücksichtigten und in den Tauschverträgen zu regeln:

- unterschiedliche Kostenbeiträge
- unterschiedlicher Landabzug
- Wertausgleich, der sich aufgrund unterschiedlicher Kapitalisierungsfaktoren ergibt
- Regelung des Besitzübergangs in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Besitzübergangsweisung
- Berücksichtigung ausgedehnter Wasserschutzgebiete.

Ergebnisse

Der Einsatz des freiwilligen Landtausches als begleitendes Instrument der Flurneunordnungsverfahren und des Zusammenlegungsverfahrens brachte folgende Vorteile:

- Verringerung der Teilnehmerzahl in allen Flurneunordnungsverfahren
- in der Folge Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren
- bessere Zusammenlegung der Eigentums- und Pachtflächen in den laufenden Flurneunordnungsverfahren durch vorweggenommene Besitzentflechtung
- Verwertung von Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand als Ersatzfläche für die Straßenbaumaßnahme.



Dorfentwicklung in der Emsgemeinde Rhede

Seit rund fünf Jahrzehnten arbeiten die 4.000 Einwohner zählende Gemeinde Rhede mit den Gemeindeteilen Borsum, Brual und Neurhede, im nord-westlichen Teil des Emslandes gelegen, und die Außendienststelle Meppen der Landgesellschaft eng zusammen. Gemeinsames Ziel ist die Entwicklung der ländlich strukturierten Gemeinde im Hinblick auf die Erhaltung einer gesunden landwirtschaftlichen Struktur, Schaffung einer bürgergerechten Infrastruktur sowie Gestaltung eines attraktiven Wohnortes im ländlichen Raum. Zu der gedeihlichen Zusammenarbeit trägt das erhebliche Flächenpotential der NLG in diesem Raum ganz wesentlich bei.



Durch Bauminsel und Parknischen beruhigte Ortsdurchfahrt Rhede

Landwirtschaft und Ortsentwicklung

Seit 1950 wurden in Rhede 30 landwirtschaftliche Vollerwerbs- und 8 Nebenerwerbsstellen angesiedelt sowie 34 Betriebszweigaussiedlungen durchgeführt. Hier wurden die einzel- und überbetrieblichen Fördermöglichkeiten genutzt.

Frei gewordene Hofstellen wurden von der Gemeinde für Planungszwecke erworben. Die Bauleitplanung übernahm teilweise die NLG. Die Flächen benötigte man dringend für die Entwicklung der Infrastruktur des Ortes. So wurden Freiräume für die Ortsentwicklung, d. h. die Auslegung von Wohngebieten, die Errichtung von Sportstätten, Versorgungseinrichtungen zur Deckung des täglichen Bedarfs und für die Gesundheitsvorsorge, geschaffen. Rhede kam auf diese Weise den Anforderungen eines Grundzentrums nach.

Infrastruktur und Dorfentwicklung

Insgesamt sind der Gemeinde rund 300 Hektar Vorratsland der NLG für Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung gestellt worden. Aufgrund der Erfahrungen mit der NLG bei der Ortsentwicklung folgte 1977 ihre Einschaltung in die Dorfentwicklung.

In kurzer Zeit untersuchten NLG und Gemeinde mehr als 100 Objekte privater Eigentümer auf Förderfähigkeit nach dem damaligen Zukunftsinvestitionsprogramm (ZIP). Die NLG führte anschließend die fachliche Beratung der Interessenten über Baukosten und Sanierungsmöglichkeiten durch.

Ende 1985 wurde die NLG mit der Aufstellung von vier Dorferneuerungsplänen (Rhede, Borsum, Brual, Neurhede) gemäß den Dorferneuerungsrichtlinien innerhalb der laufenden Flurbereinigungsverfahren „Rhede-Brual“ und „Borsum-Neurhede“ beauftragt. Die Planung wurde von Arbeitskreisen begleitet, die sich aus Gruppen und Vereinen der jeweiligen Gemeindeteile gebildet haben.

Sämtliche Dorferneuerungspläne sind als Grundlage für die Förderung von Dorferneuerungsmaßnahmen durch die Bezirksregierung anerkannt worden.

Eine bedeutende Rolle spielte die im Bau befindliche Emsland-Autobahn A 31. Von der durch die NLG aufzustellenden Planung erwartete die Gemeinde, daß Ver-



Renoviertes Schulgebäude Brual und umgestalteter Schulplatz



Neugestalteter Dorfplatz - Neurhede

kehrsstruktur- und Gestaltungs-Analysen vorgenommen und Lösungskonzepte angeboten werden. Hierin sollten die Teilabschnitte der Umgehungsstraße berücksichtigt sein. Die große Ortsumgehung - Zubringer zur A 31 - ist seit sechs Jahren fertiggestellt.

Gemäß den Lösungskonzepten der Dorferneuerungsplanung ist inzwischen der Rückbau der gesamten Ortsdurchfahrt realisiert.

Durch die Einrichtung seitlicher Parknischen, Baumanpflanzungen und die Einrichtung einer Bauminsel ist eine optimale Beruhigung des Durchgangsverkehrs erreicht. Die gesteigerte Attraktivität der Ortsmitte führte zu neuen Parkmöglichkeiten, insbesondere vor Geschäften.

Die Ortsdurchfahrt des Grundzentrums wurde auf einer Länge von gut 1 km zurückgebaut bzw. umgestaltet. Im Zuge dieser Ortsbildverbesserung und durch

viele begleitende private Dorferneuerungsmaßnahmen im Bereich der Ortsdurchfahrt (Vorplatzbereiche, Bausubstanz etc.) hat die Attraktivität der Ortsmitte ebenfalls gewonnen.

Auch in den Ortsteilen sind von der NLG Projekte zur Umgestaltung geplant und durchgeführt worden. Sie dienen allesamt dazu, die Identität der Dörfer zu wahren

und den Bewohnern ein attraktives Wohn- und Arbeitsumfeld zu schaffen.

Im Ortsteil Brual ist der ehemalige Schulplatz zu einem Dorfplatz umgestaltet und in Borsum eine wichtige Ortsdurchfahrt mit Bushaltestelle, in Neurhede das Umfeld der Kirche neu gestaltet sowie ein Dorfplatz seiner Bestimmung übergeben worden.

Fazit

Die Ergebnisse der Zusammenarbeit mit der Gemeinde Rhede zeigen, daß die Erweiterung des Aufgabenspektrums der NLG in Richtung „Kommunaler Service“ den Gemeinden im ländlichen Raum eine wichtige Hilfestellung zur Standorticherung und Bewältigung kommunaler Entwicklungsaufgaben bietet.



Kombination von Agrarinvestitionsförderung und Landbereitstellung zur Stabilisierung vom Autobahnbau betroffener landwirtschaftlicher Betriebe

Mit der Neutrassierung der Autobahn A 17 werden in Sachsen Landwirtschaftsbetriebe in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung stark beeinträchtigt. Die SLS wirkt bei der Erarbeitung und Umsetzung praxisingerechter Lösungen für die Stabilisierung der Agrarstruktur mit.

Betroffenheitsanalyse und Vorbereitung der Ersatzlandbereitstellung

Zunächst wurde im Zusammenhang mit einer Agrarentwicklungsplanung (AEP) in einem Teilgebiet der A 17 eine Betroffenheitsanalyse erstellt.

Parallel dazu liefen die Vorbereitungen zur Ersatzlandbereitstellung für die am stärksten betroffenen Betriebe. Als günstiger Umstand ergab sich, daß die SLS seit 1995 mit der wirtschaftlichen Verwertung des Gutes Krebs, Betriebsteil des ehemaligen volkseigenen Gutes Pirna-Rottwerndorf, von der Bodenverwaltungs- und -verwertungsgesellschaft (BVVG) beauftragt ist. Die zum Gut gehörenden landwirtschaftlichen Flächen liegen in unmittelbarer Nähe der Trasse und der Betriebe. Der Gebäudebestand des Gutes Krebs befindet sich auf rund 5,5 Hektar Grundfläche und besteht aus mehreren, in den 50er Jahren errichteten, abbruchreifen Altbauten sowie einer 1986 bis 1989 gebauten Schweinemastanlage, Bergehallen und sonstigen Wirtschaftsgebäuden.

Verlauf der Autobahn A 17 und die von der Neutrassierung betroffenen landwirtschaftlichen Flächen und Betriebe

Aufgabenstellung

■ Vollständiger Verkauf der Gebäude und landwirtschaftlichen Flächen entsprechend den Privatisierungsaufträgen des Auftraggebers

■ Zwischenerwerb von landwirtschaftlichen Flächen durch die SLS zur Errichtung eines zweckgebundenen Bodenfonds. Dieser soll der Ersatzlandbereitstellung für die Landwirtschaftsbetriebe und für landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen dienen.

Stallanlagen für hauptbetroffene Agrargenossenschaft

Eine 1991 entstandene, ortsansässige Agrargenossenschaft erfüllte alle Bedingungen für ein vorrangiges Kaufinteresse. Sie war am stärksten von der Neutrassierung betroffen. Die bewirtschafteten Flächen der Agrargenossenschaft liegen zwischen dem Ballungsraum Dresden und dem Nationalpark „Sächsische Schweiz“, inmitten des geplanten Korridors für den Neubau der A 17 (s. Karte). Aus derzeitiger Sicht werden der landwirtschaftlichen Nutzung 85 Hektar Pachtland durch Trassenführung und landschaftliche Ausgleichsmaßnahmen entzogen. Der Flächenbedarf für den Autobahnzubringer der AS Pirna ist noch nicht festgestellt.

Die Agrargenossenschaft erwarb bereits 1997 die Schweinebestände des Gutes Krebs und pachtete die Ställe von der BVVG. Hauptproduktionsrichtungen sind heute Marktfruchtanbau, Zuchtschweine und Schaffhaltung.

Erwerb der Gebäudeflächen und Modernisierung der Stallanlagen

Zeitgleich mit den Kaufverhandlungen wurden Fördermittel nach den Richtlinien der „Agrar- und forstpolitischen Fördermaßnahmen“ beantragt. Durch die Modernisierung der Stallanlage können andere, weniger wirtschaftliche Produktionseinheiten zurückgefahren werden. Die Bedingungen zur Förderung von Investitionen in der Schweineproduktion werden damit erfüllt.

Der Betrieb wurde bereits 1994 mit zinsverbilligten Mitteln aus den Fördergrundsätzen Umstrukturierung/Modernisierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) gefördert, die folglich von den förderfähigen Obergrenzen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP) abgezogen werden mußten. Zur Sicherung der Finanzierbarkeit wurden abgegrenzte Einzelmaßnahmen aus anderen Richtlinien bezuschußt, die nicht auf das AFP angerechnet werden.

Kombination von Fördermöglichkeiten

- Förderung nach Richtlinie-Nr. 21: Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)
- Kauf des Teiles an Gebäudeflächen, der für die Herstellung der Einheit von Grundstück und zuwendungsfähigen Gebäuden erforderlich ist
- Kauf der Gebäude zur späteren Produktion
- Umbau

Förderung nach Richtlinie-Nr. 34: Verbesserung der Umweltsituation

- Lüftungssystem der gesamten Stallanlage als Maßnahme zur Reduzierung der Emission
- Güllebehälter mit Abdeckung zur umweltgerechten Lagerung

Förderung nach Richtlinie-Nr. 97: Investitionen in Betriebsgebäude für die Tierhaltung

- Umbau von zwei Ställen

Förderung nach Richtlinie-Nr. 76: Landkauf zur wirtschaftlichen Stabilisierung (LN)

- Nicht beantragt wegen fehlender Mittel bzw. Nichtbelegung des Titels

Ergebnisstand

■ Die Förderkombination ermöglichte es, rund 71 Prozent des Nettofinanzierungsbedarfs im Betriebsplan als förderfähige Kosten auszuweisen. Die Eigenmittel des Betriebs stehen damit für „nicht förderfähige“ Ausgaben zur Verfügung. Dies betrifft insbesondere die Abrißkosten der Altgebäude des Gutes Krebs und den Ankauf landwirtschaftlicher Flächen.

■ Mit dem Erwerb der Gebäude des Gutes Krebs wurde gleichzeitig ein Landzukauf von 75 Hektar für die Genossenschaft möglich.

■ Bei der Verwertung der ca. 80 Hektar umfassenden Restflächen des Gutes ist die SLS bemüht, für weitere betroffene Betriebe einen Ausgleich herbeizuführen.



Neugründung und Betriebserweiterung von Gartenbaubetrieben mit einzelbetrieblicher Investitionsförderung

Einer der größten Gartenbaubetriebe mit traditionellem Blumenkohlanbau im Raum Erfurt befindet sich seit Ende des Jahres 1997 in Liquidation. Das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt beauftragte im Oktober 1997 die ThLG mit der betriebswirtschaftlichen Betreuung der Neu-

gründung von 3 Gartenbaubetrieben sowie einer Betriebserweiterung.

Qualifizierte, erfahrene Gärtner, die überwiegend im ehemaligen Gartenbaubetrieb beschäftigt waren, fanden sich bereit, ihre Existenz im Bereich des Gartenbaus aufzubauen bzw. zu erweitern.

Betriebskonzepte, Flächensicherung und Wirtschaftlichkeit

Ein Schwerpunkt der Betreuung durch die ThLG konzentrierte sich auf die Findung einer geeigneten wirtschaftlichen Produk-

tionsstruktur der Betriebe zur Sicherung ihrer Existenzfähigkeit. Dazu gehören die

- Sicherung einer ausreichenden Produktionsfläche
- Erstellung einer an den Marktbedarf und auf phytosanitäre Gesichtspunkte abgestimmten Fruchtfolge
- Kalkulation der dafür notwendigen Gebäude-, Maschinen- und Arbeitskräftekapazitäten.

Problem: Geringe Eigenkapitaldecke

Als Problem erwies sich die für eine Existenzgründung bzw. Betriebserweiterung notwendige Eigenkapitaldecke. Der Eigenkapitalanteil der Betriebe war zu gering, um die Finanzierung der betriebsnotwendigen Gebäude, Gebäudeflächen und Maschinen aus eigener Kraft tätigen zu können. Eine Fremdfinanzierung ohne Fördermittel hätte die Wirtschaftlichkeit der Gartenbaubetriebe, insbesondere in den ersten zwei bis drei Jahren, in Frage gestellt.

■ Förderanträge

Die Antragstellung auf Agrarinvestitionsförderung bildete einen weiteren Schwerpunkt. Dazu war die Wirtschaftlichkeit der Betriebe mittels Betriebsverbesserungsplan (BVP) nachzuweisen und eine Fülle weiterer Antragsunterlagen zusammenzustellen.

An investiven Fördermitteln wurden insgesamt beantragt:

- 53.000 DM Zuschuß aus Agrarinvestitionsprogramm (AIP) des Landes
- 236.000 DM Zuschuß aus Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) der



Blumenkohlernte im Raum Erfurt

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

- 1.576.000 DM zinsverbilligtes Darlehen aus dem AFP der GAK.

Die Fördermittel dienten hauptsächlich zur Finanzierung des Kaufs von Gewächshäusern, Maschinenhallen, Sozialgebäuden und Technik für den Gartenbau.

Kreditbeschaffung

Die im Rahmen des BVP durchgeführten Wirtschaftlichkeitsberechnungen waren in Verbindung mit Finanzierungs- und Liquiditätsplänen der Ausgangspunkt für erfolgreiche Verhandlungen mit Kreditinstituten, bei denen die ThLG die Gartenbaubetriebe ebenfalls unterstützte.

Ergebnis

Durch die vier neu gegründeten bzw. erweiterten Gartenbaubetriebe kann die bisher gartenbaulich genutzte Fläche zum

größten Teil erhalten werden. Der Absatz eines Großteils der Produkte ist über einen regionalen Markt gesichert.

Es entstand ein Gewächshausbetrieb mit einer Gesamtfläche von ca. 3 Hektar (1,5 Hektar unter Glas), in dem hauptsächlich Primeln, Balkonpflanzen, Johanniskraut und Jungpflanzen für Gemüse produziert werden.

Die anderen drei Betriebe mit einer Gesamtfläche von 188 Hektar sind überwiegend Freilandgemüsebetriebe, wobei der Blumenkohlanbau einen besonderen Stellenwert hat. Insgesamt können 11 Festarbeitsplätze und 49 Saisonarbeitsplätze langfristig gesichert werden.

Fazit

Mit Hilfe der Agrarinvestitionsförderung wurde die Neugründung und Betriebserweiterung der Gartenbaubetriebe ermöglicht und zusätzlich die Versorgung der Bevölkerung mit regionalen Produkten gesichert.

Leistungsübersicht 1997 der gemeinnützigen Landgesellschaften im BLG

Agrarstrukturverbesserung

■ Einzelbetriebliche Agrarinvestitionsförderung in den alten Bundesländern

Die Gesellschaften berichten von einer guten Akzeptanz des Agrarinvestitionsförderungsprogrammes (AFP) und anhaltend starker Nachfrage. Zu Jahresbeginn 1997 wurden von den Gesellschaften

3.969 Verfahren betreut, über die Hälfte davon noch Fälle des bis 1995 geltenden Einzelbetrieblichen Förderungsprogrammes (EFP). Am Jahresende 1997 belief sich der Bestand auf 3.806 betreute EFP/AFP-Verfahren, bei denen noch kein Verwendungsnachweis erstellt wurde.

Von den Gesellschaften wurden letztes Jahr 1.658 neue AFP-Anträge für ein-

zelbetriebliche Investitionsvorhaben vorgelegt. Davon konnten wegen der knappen Haushaltsmittel nur 1.084 bewilligt werden, gegenüber 1.411 im Vorjahr und 1.599 im Jahre 1995.

Bei nahezu der Hälfte der Neubewilligungen wurde neben der verwaltungs- und finanzwirtschaftlichen Betreuung auch die volle technische Betreuung übernom-

men. Der eindeutige Schwerpunkt der Neuanträge beim AFP lag, wie schon beim früheren EFP, im Milchviehbereich. Der Anteil der Aussiedlungen lag mit über 119 Verfahren bei etwa 11 Prozent der Neubewilligungen. Der Trend dürfte angesichts nachbarschaftsrechtlicher Probleme und steigender Umweltauflagen im Dorfgebiet weiter anhalten. Der Anteil von Personengesellschaften an den bewilligten Vorhaben nimmt auch in den alten Ländern zu, er liegt bei 10 Prozent, eine Verdoppelung gegenüber dem Vorjahr.

Ende 1996 lagen bei den Bewilligungsstellen 1.921 unbewilligte Anträge der Gesellschaften vor, gut zwei Drittel davon allein in Bayern. Der „Antragsrückstau“ erhöhte sich im Berichtsjahr erneut um 230 Verfahren. Ende 1997 lagen 2.151 unbewilligte Anträge vor, davon ca. 80 Prozent allein in Bayern, über 100 in Baden-Württemberg, 64 in Hessen und über 180 in Niedersachsen. Diese Zahlen spiegeln aber wegen der Antragsannahmestops einzelner Länder den tatsächlichen Investitionsbedarf für landwirtschaftliche Betriebsgebäude nur unzureichend wider. Der Förderbedarf liegt deutlich über den Haushaltsansätzen. Infolge des Rückstaus unbewilligter Fördervorhaben wird in einigen Ländern der Spielraum für Bewilligungen von neu eingereichten Anträgen sehr eng bzw. verzögert sich nachhaltig. Dies führt bei den Gesellschaften zu erheblichem Mehraufwand, weil die vorgelegten Anträge vor der Bewilligung nochmals aktualisiert werden müssen.

■ AFP - Wiedereinrichtung landwirtschaftlicher Betriebe und Umstrukturierung in den neuen Bundesländern

Nach dem Auslaufen der Sonderförderung für die neuen Bundesländer gilt dort seit Jahresbeginn 1997 das AFP. Im Laufe des Berichtsjahres wurden dazu von den Ländern neue Förderrichtlinien erlassen. Die bis Ende 1996 erreichte Förderquote bei den Betrieben ließ beim AFP nur ein langsames Anlaufen erwarten. Die Gesellschaften der neuen Länder haben 1997 nur knapp 50 AFP-Förderanträge bei den Bewilligungsstellen eingereicht, zuzüglich 51 Anträge nach dem Landesprogramm in Sachsen-Anhalt. Davon wurden insgesamt erst knapp die Hälfte bewilligt.

Zu Jahresbeginn hatten die Gesellschaften 1.170 Investitionsvorhaben bei Wiedereinrichtern und über 360 Agrargenossenschaften in der Betreuung. Davon wurden im Berichtsjahr jeweils etwa 100

Verfahren nach der Vorlage des Verwendungsnachweises abgeschlossen.

■ Landwirtschaftliche Bauvorhaben ohne Förderung

Des Weiteren betreuten die Landgesellschaften 1997 bundesweit knapp 300 landwirtschaftliche Baumaßnahmen (Wirtschaftsgebäude, Gülleanlagen usw.) ohne staatliche Förderung. Über 160 Investitionsvorhaben kamen im Berichtsjahr hinzu, über 200 wurden abgeschlossen.

■ Überbetriebliche Maßnahmen Flurneuordnung

■ Freiwilliger Landtausch

Nach mehreren Jahren kontinuierlichen Rückgangs erhielten die Gesellschaften zum zweiten Mal in Folge mehr Aufträge. Der Bestand ist leicht angestiegen auf nunmehr 277 Verfahren mit über 6.300 Hektar. Abgeschlossen wurden 234 Verfahren mit insgesamt 3.600 Hektar, ca. 1.400 Besitzstücken und ca. 400 Tauschpartnern. Der freiwillige Landtausch hat sich als effizientes und kostengünstiges Verfahren zur Verbesserung der Agrarstruktur bewährt. Das Instrument sollte durchaus noch häufiger genutzt werden.

■ Beschleunigte Zusammenlegung nach §§ 91 ff. Flurbereinigungsgesetz

Auch bei den sogenannten „BZ-Verfahren“ sind die Verfahrensbestände der Gesellschaften leicht gestiegen. Dies liegt aber daran, daß im vergangenen Jahr nur 6 Verfahren mit etwa 2.130 Hektar abgeschlossen werden konnten, weniger als in den Vorjahren.

Der Trend zu deutlich geringeren Verfahrensflächen bestätigte sich bei den neu zugegangenen Maßnahmen. Derzeit werden 181 Verfahren mit 161.900 Hektar betreut. Ein Schwerpunkt liegt dabei in Baden-Württemberg, mit einem hohen Anteil an sog. „Schwarzwald-Verfahren“, die insbesondere der Erschließung von Einzelgehöften dienen.

■ Bodenordnungsverfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz

In den neuen Ländern bearbeiten die Landgesellschaften derzeit 84 Verfahren mit über 49.000 Hektar. Die Größe der Verfahrensgebiete ist dabei höchst unterschiedlich. Sie reicht von durchschnittlich gut 20 Hektar in Thüringen bis über 1.000 Hektar in Mecklenburg-Vorpommern.

■ Zusammenführung von Gebäude- und Bodeneigentum nach § 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz

Seit 1992 sind in über 1.700 Fällen Gebäude- und Bodeneigentum zusammengeführt worden. Im Berichtsjahr wurden über 200 Verfahren abgeschlossen. Zum Jahresende waren 542 Fälle anhängig. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, daß insbesondere in Thüringen seit 1992 in über 2.200 Fällen privatrechtliche Vereinbarungen herbeigeführt wurden.

Bodenbeschaffung und Bodenbevorratung für Agrarstrukturverbesserung, Land- und Gemeindeentwicklung

In den alten Bundesländern haben die Gesellschaften 1997 im Eigen- und Treuhändergeschäft 3.560 Hektar Fläche erworben und 3.620 Hektar verkauft. Rein statistisch betrachtet, wickeln die gemeinnützigen Landgesellschaften der alten Länder damit knapp ein Viertel der gesamten An- und Verkäufe landwirtschaftlicher Flächen in Westdeutschland ab. An- und Verkaufstätigkeiten führten 1997 zu einem unbedeutenden Rückgang des Flächenbestandes der Gesellschaften in den alten Ländern. Dieser lag am Jahresende bei 20.806 Hektar. Der Landbestand der gemeinnützigen Landgesellschaften ist ausschließlich Verfügungsmasse und wird eingesetzt für Strukturverbesserungsmaßnahmen in der Landwirtschaft sowie für kommunale und regionale Entwicklungsvorhaben.

Der Flächenerwerb im Auftrag und auf Rechnung Dritter belief sich auf gut 2.150 Hektar. Der Anteil des Landerwerbs für Naturschutzzwecke beträgt davon etwa 55 Prozent. Zählt man die Verkäufe aus den Beständen der Gesellschaften hinzu, wurden insgesamt für Naturschutzzwecke ca. 1.750 Hektar bereitgestellt, etwa 20 Prozent weniger als im Vorjahr. Zurückzuführen ist das auf die knapperen Haushaltsmittel. Etwa 700 Hektar sind im Auftrag von Gemeinden und für sonstige öffentliche Zwecke angekauft worden. Für Wohnungsbau und Infrastrukturverbesserung wurden aus den Beständen der Gesellschaften weitere 1.180 Hektar bereitgestellt.

In den neuen Ländern ist die Bodenbevorratung weiterhin mit dem gebotenen Augenmaß im Aufbau. Der Bestand gesellschaftseigener und treuhänderisch ver-

walteter Flächen stieg im vergangenen Jahr von etwa 8.100 auf 9.560 Hektar an. Seit Bestehen der Gesellschaften wurden von den erworbenen Flächen bereits wieder über 5.060 Hektar für strukturverbessernde Maßnahmen abgegeben. Der Landerwerb für Dritte hat bei den Gesellschaften der neuen Länder mit knapp 1.400 Hektar zwischenzeitlich einen beträchtlichen Umfang erreicht, blieb aber gut 20 Prozent unter den Vorjahreszahlen. Während in den Vorjahren der Flächenerwerb für Verkehrs- und sonstige Infrastrukturzwecke überwogen hat, lag der Anteil für Naturschutzzwecke im Berichtsjahr bei gut zwei Drittel.

Ausübung des Vorkaufsrechtes

Die gemeinnützigen Landgesellschaften sind darüber hinaus nach dem Reichs-siedlungs- und Grundstücksverkehrsgesetz vorkaufsberechtigte Stelle. Die Gesellschaften haben 1997 insgesamt 400 Hektar Flächen im Rahmen des gesetzlichen Vorkaufsrechtes erworben, was dem Durchschnitt der zurückliegenden Jahre entspricht. Auf den ersten Blick mögen die absoluten Zahlen gering erscheinen, entscheidend ist aber die präventive Wirkung, die von der tatsächlichen Anwendung des Vorkaufsrechtes in der Praxis ausgeht.

Land- und Gemeindeentwicklung, Planungsleistungen und Verfahrensbetreuung

Gerade die Gemeinden in ländlichen Regionen mit eng begrenzter finanzieller und personeller Ausstattung benötigen uneigennützig, verlässliche und sachkundige Partner. Die Landgesellschaften sind insbesondere dann gefragt, wenn Wechselwirkungen von Gemeinde- und Agrarstrukturentwicklung entscheidend für die Effizienz der Maßnahme sind. In knapp 1.500 Gemeinden des ländlichen Raumes sind die Gesellschaften derzeit tätig. Zu den Planungsleistungen und Verfahrensbetreuungen der Gesellschaften beim Bestandsumfang und bei den abgeschlossenen Verfahren gibt die Tabelle eine Übersicht.

In Bearbeitung waren außerdem 14 städtebauliche Entwicklungs- und 10 Bodenordnungsmaßnahmen, 8 Erschließungen für Bauherrengemeinschaften, Beschaffung von Ausgleichsflächen in größerem Umfang und die Betreuung mehrerer Konversionsprojekte in ländlichen Regionen.

	In Bearbeitung am Jahresende	
	1997 abgeschlossen	
Agrarstrukturelle Entwicklungsplanungen	10	30
Dorferneuerungs-, Dorfentwicklungsplanungen und Betreuungen	59	173
Bauleitplanungen	44	244
Fachplanungen, Fachgutachten, Standortgutachten, Umweltstudien	38	146
Erschließungsmaßnahmen	33	250
Wege- und Wasserbauprojekte	117	54
Stadterneuerungsmaßnahmen	31	303

Die Hessische Landgesellschaft führt seit 1994 im Auftrag des Landes Hessen flächendeckend die Landwirtschaftliche Bauberatung durch. Die Landgesellschaften sind bundesweit eingebunden in die Umsetzung der EU-geförderten Agrar- und auch teilweise Infrastrukturmaßnahmen in ländlichen Räumen nach den Zielen 1 und 5b sowie der Gemeinschaftsinitiative LEADER.

In vier der neuen Bundesländer, mit Ausnahme Sachsens, sind die gemeinnützigen Landgesellschaften mit der Evaluierung der Förderung der Operationellen Programme zur Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzeptes für das Ziel 1-Gebiet und der Gemeinschaftsinitiative LEADER II beauftragt worden. Die erste Evaluierungsrunde kam im Berichtsjahr zum Abschluß.

Spezielle Tätigkeiten der Gesellschaften in den neuen Ländern für BVVG, öffentliche Planungsträger und Länder

In der Zusammenarbeit mit der Bodenverwaltungs- und -verwertungsgesellschaft (BVVG), öffentlichen Planungsträgern und den Ländern bringen die Gesellschaften ihren Erfahrungshorizont bei Agrarstrukturverbesserungsmaßnahmen als auch ihre Vor-Ort-Kenntnisse ein.

Für die BVVG wurden 1997 auf vertraglicher Basis Gebäude und Boden zusammengeführt. Abgeschlossen wurden bisher über 2.000 Fälle, 483 im vergangenen Jahr, davon 268 durch Verträge. Außerdem haben die Gesellschaften bei Pachtsachenbeschreibungen und -kontrollen zu etwa 1.400 Verträgen mit 24.900 Hektar mitgewirkt. In 224 Fällen mit etwa

12.200 Grundstücken wurde die Eigentumsfolge ab 1933 recherchiert.

Zur Realisierung der Verkehrsprojekte „Deutsche Einheit“ auf Schiene, Straße und Wasser wurden 1997 bei knapp 3.700 Flurstücken die Eigentümer festgestellt, bei über 1.400 Flurstücken der Landerwerb bzw. bei über 3.500 Flurstücken Gestattungsverträge vorbereitet.

Dazu kamen im Auftrag der Länder Flächenverwaltungen (7.066 Objekte; 27.276 Hektar) sowie Flächenverwertungen und Privatisierungen (564 Verträge; 552 Hektar). Des weiteren wurden 189 Anträge auf Vermögenszuordnung von knapp 13.900 Hektar erstellt. Ermittlungen nach Art. 233 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) wurden bei 3.060 Objekten durchgeführt.

Investitionsvolumen in ländlichen Räumen

Das durch die Tätigkeiten der Gesellschaften im abgelaufenen Jahr direkt ausgelöste Investitionsvolumen in ländlichen Räumen belief sich auf insgesamt über 1,55 Mrd. DM, davon ca. 1,25 Mrd. DM in den alten und ca. 0,3 Mrd. DM in den neuen Ländern.

Mitarbeiter

In den Gesellschaften der alten Länder waren einschließlich der Abteilung Sanierung und Strukturentwicklung der Heimstätte Rheinland-Pfalz etwa 920 Mitarbeiter (850 Vollzeit-AK) beschäftigt. In den neuen Ländern beschäftigen die Landgesellschaften 523 Mitarbeiter (502 Vollzeit-AK). Die Zahl der Beschäftigten insgesamt entspricht in etwa dem Vorjahr.

→ Weiter von Seite 12

Wirtschaftlichkeit der Maßnahme, Tragbarkeit des Kapitaldienstes

Nach der Kostenermittlung klärt der Betreuer mit dem Betrieb die Finanzierungsmöglichkeiten für das Gesamtvorhaben ab. Dabei sind andere, teilweise nicht förderfähige, aber mit der Investition direkt im Zusammenhang stehende Kosten zu berücksichtigen. Der Kapitaldienst wird unter Beachtung der bestehenden Verbindlichkeiten errechnet. Für die Tragbarkeit des ermittelten Kapitaldienstes ist die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme entscheidend. Dies setzt entsprechende Betriebsleiterfähigkeiten voraus, die sich erfahrungsgemäß in den Betriebsergebnissen der vergangenen Jahre widerspiegeln.

Betriebsverbesserungsplan

Auf der Grundlage von Betriebsergebnissen der vergangenen Jahre und der sonst erhobenen Daten wird ein Betriebsverbesserungsplan (BVP) bzw. Betriebsentwicklungsplan (BEP) erstellt. In Schleswig-Holstein verzichtet man neuerdings auf eine detaillierte Deckungsbeitragsrechnung und verwendet für das sog. Investitionskonzept ausschließlich die Buchführungsdaten als Planungsgrundlage.

Ziel des Planes ist, der Bewilligungsbehörde und dem Betrieb auf möglichst übersichtliche Art und Weise eine Entscheidungsgrundlage über die Realisierbarkeit des Investitionsvorhabens vorzulegen, aus der Finanzierbarkeit, Tragbarkeit des Kapitaldienstes und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme im einzelnen hervorgeht.

Entscheidend ist dabei letztendlich, ob nach Durchführung des Investitionsvorhabens eine ausreichende Eigenkapitalbildung - also eine angemessene Leistungsreserve - erwirtschaftet werden kann.

Struktur der EDV-Datenbank zur Betreuung bei der Landsiedlung Baden-Württemberg

Förderantrag

Der Betreuer erstellt im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter den Förderantrag und reicht die Antragsunterlagen (bis zu über 30 Anlagen: Grundbuchauszüge, Bescheide, Stellungnahmen von Behörden, Baupläne, Milchreferenznachweis, Genehmigungen etc.) bei der jeweiligen Bewilligungsbehörde ein. In den Ländern, in denen es Bewilligungsgremien gibt, erläutert der Betreuer den Antrag vor der Beschlußfassung.

Rationelle Antragstellung

Zur rationellen Antragstellung nutzen die Landgesellschaften die EDV. Beispielsweise hat dazu die Landsiedlung Baden-Württemberg ein spezielles EDV-Programm entwickelt, das inzwischen landesweit eingesetzt wird. Neben dem Betriebsverbesserungsplan beinhaltet dieses Programm sämtliche Unterlagen, die im Rahmen der Antragstellung vorzulegen sind, wobei durch Vergleichsrechnungen auch verschiedene Investitionsvarianten verglichen werden können.

Änderungen, Aktualisierung

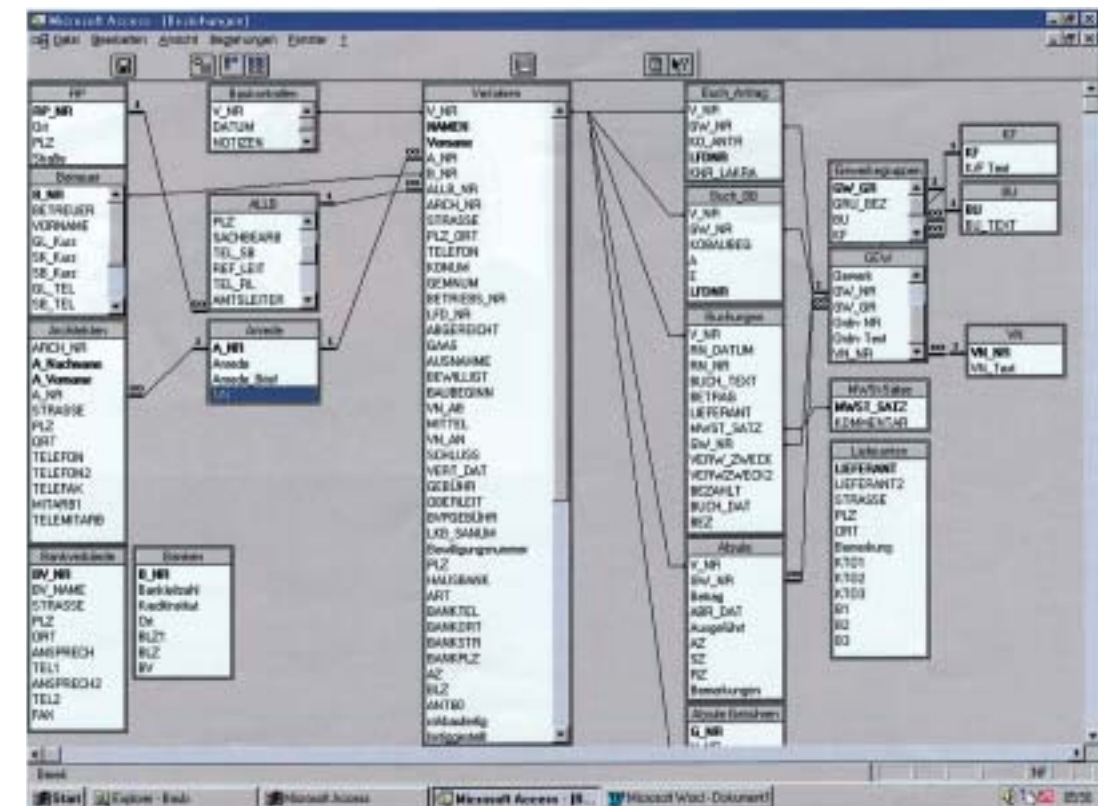
Falls sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben, müssen diese in ihren Auswirkungen auf das Betriebsergebnis

erneut errechnet und zusammen mit Lösungsvorschlägen als Entscheidungsgrundlage wiederum der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden. Eine Aktualisierung ist insbesondere dann erforderlich, wenn es aufgrund knapper Haushaltsmittel in einzelnen Ländern zu Antragsüberhängen kommt und eine längere Zeit zwischen Antragstellung und Bewilligung liegt. - Zur aktuellen Situation siehe dazu: „Leistungsübersicht 1997 der gemeinnützigen Landgesellschaften im BLG“, S. 26 ff.

Baubetreuung, Kostenkontrolle

Nach erfolgter Bewilligung werden die bei Antragstellung geschätzten Kosten durch Ausschreibung und Einholen von Angeboten erneut ermittelt und in einem Kostenvoranschlag zusammengefaßt. Vor Baubeginn veranlaßt der Betreuer eine „Baufreigabe“, bei der die Ausschreibungsergebnisse mit den zur Verfügung stehenden Finanzierungsmitteln abgeglichen werden. Bei Bedarf müssen vor Baubeginn Korrekturen vorgenommen werden, damit die Maßnahme bis zum Abschluß finanzierbar bleibt.

Eine Kostengliederung nach Gewerken ermöglicht während der laufenden Maßnahme, die Kosten abschnittsweise zu kontrollieren und Überschreitungen früh-



zeitig zu erkennen, um rechtzeitig gegen-zusteuern. Dafür stehen im Baubuch die veranschlagten Kosten aus der Ausschreibung und bei den meisten Landgesell-schaften aus EDV- Datenbanken (Bauko-stensammlung) Vergleichspreise von ab-gerechneten Bauvorhaben zur Verfügung. Baufortschritt und Kosten werden bei meh- reren Ortsterminen auf der Baustelle über- wacht. Die technische Bewertung (bean- standungsfreie Bauausführung) und ein Vergleich des Kostenvoranschlags mit den angefallenen Rechnungen erfolgen lau- fend.

Die Landgesellschaften wickeln den ge- samten Zahlungsverkehr und die Be- schaffung der erforderlichen Finanzie- rungsmittel über ein Bausonderkonto bei der Hausbank des Betriebes ab.

Abnahme des Vorhabens und Verwendungsnachweis

Die Investitionsmaßnahme wird ab- schließend vor Ort zusammen mit Bau- herr, Architekt, Betreuer und meist auch der Bewilligungsbehörde überprüft und abgenommen.

Zur Sicherstellung eines ordnungsge- mäßen Abschlusses stellt der Betreuer im Verwendungsnachweis die vorgesehenen und die angefallenen Kosten einander ge-

genüber und zeigt die Verwendung der bewilligten Mittel auf.

Betreuungsgebühren werden gefördert

Die Betreuer erhalten für ihre Tätigkeit ei- ne Gebühr, die nach dem Rahmenplan der GAK förderfähig ist. Für die Betreu- ung wird ein zusätzlicher Zuschuß zur In- vestitionsförderung gewährt. In den Län- dern Schleswig-Holstein, Mecklenburg- Vorpommern, Niedersachsen, Hessen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen wird die Betreuung bezuschußt ab einem förderfähigen Investitionsvolumen (ohne Baunebenkosten) von 200.000 DM. In Bayern ab 250.000 DM, in Baden-Würt- temberg seit diesem Jahr ab 300.000 DM. Wird die Abwicklung der Investi- onsförderung ausschließlich von Behör- den durchgeführt, wie beispielsweise in Rheinland-Pfalz, gibt es keine Zuwen- dungen aus der GAK.

Verfahrensfragen

Ein wichtiges Ziel der Betreuung von för- derfähigen Investitionsvorhaben ist es, die Verfahren zügig und ohne unnötigen Zeit- verlust zu realisieren sowie erfolgreich zum Abschluß zu bringen. Die Landge- sellschaften haben sich deshalb stets für

eine möglichst „schlanke“ Verfahrensbe- arbeitung mit wenigen Verfahrensschrit- ten und wenigen beteiligten Stellen ein- gesetzt. Leider führen seit mehreren Jah- ren Antragannahmestops und Antrags- überhänge wegen zu gering verfügbarer Haushaltsmittel in einigen Ländern zu zeit- lichen Verzögerungen bei der Verfah- rensbewilligung.

Behindert werden Investitionsmaßnahmen in nicht wenigen Fällen durch die un- terschiedlichen Genehmigungsverfahren und -praktiken vor Ort. Hinderlich, verzögernd und kostensteigernd wirken insbesonde- re Auflagen zur Standortauswahl, „behör- denabhängige“ Auslegung des Baurechts, des Immissions- und Brandschutzes sowie nur schwer erfüllbare Auflagen für Aus- gleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Landgesellschaften plädieren hier seit langem für koordinierende Termine, bei denen die beteiligten Behörden und Trä- ger öffentlicher Belange geladen und in- formiert werden, um dann möglichst an Ort und Stelle ihre Anregungen und Be- denken vortragen und miteinander ab- stimmen zu können.

Die Auswahl eines kompetenten Betreu- ers, der alle mit dem Fördervorhaben zu- sammenhängenden Aufgaben gewisser- maßen „in einer Hand“ erledigt, ist für al- le Beteiligten zweckmäßig.

Funktion der Betreuung

Öffentliches Interesse an der Betreuung überwiegt

Die Betreuung umfaßt - bei detaillierter Gewichtung aller Einzelaufgaben - zum überwiegenden Teil treuhänderische Fun- ctionen im Interesse der Agrarverwaltung. Eine Arbeitsgruppe im BLG hat dafür als Durchschnittswert etwa 75 Prozent ermit- telt. Dazu gehört, neben der Prüfung der Förderfähigkeit des Vorhabens und des Betriebes, eine übersichtliche Erstellung der umfangreichen Antragsunterlagen und Nachweise, Sicherstellung des zweckent- sprechenden, sparsamen und rationellen Einsatzes öffentlicher Mittel, deren reibungslose finanztechnische „Abwicklung“ und schließlich der korrekte Nachweis ih- rer Verwendung.

Aufgabenstellung der Betreuung ver- langt strenge Zulassungskriterien für Betreuer

Bei der Betreuung überträgt die öffentli- che Hand Tätigkeiten auf den Betreuer und erwartet eine verantwortungsbe- wußte, effiziente Umsetzung. Die spezi- elle Aufgabenstellung verlangt eine Zu-

lassung von geeigneten Betreuern, für die die Länder zuständig sind.

Leider fehlt es dafür derzeit an einem strikt verbindlichen Kriterienkatalog, der not- wendigerweise bundesweit zur Anwen- dung kommen müßte. Dazu gehören bei- spielsweise die

- klare Trennung von Betreuung und be- ratenden Tätigkeiten für landwirtschaftli- che Betriebe, insbesondere in Produkti- onstechnik, Steuern und Buchführung

- absolute Unabhängigkeit in der Inter- essenwahrnehmung, sowohl von berufs- ständischen Einrichtungen sowie mit der Bewilligung beauftragten Stellen und Kre- ditinstituten als auch von der Bau-, Stall- einrichtungs- bzw. Zulieferindustrie

- ausreichende Haftung unter Berück- sichtigung der Bilanzsumme und Versi- cherung in Relation zur Summe der För- dermittel betreuter Vorhaben

- nachgewiesene Erfahrung in Planung, Betriebswirtschaft und landwirtschaftlicher Produktionstechnik sowie in der Kontrol- le der Bauausführung; darüber hinaus fun- dierte Kenntnisse im Haushalts-, Bau- und Umweltrecht.

Von den gemeinnützigen Landgesell- schaften werden diese Voraussetzungen zu Recht als gegeben erwartet; sie stehen zudem unter öffentlicher Aufsicht und ha- ben „gläserne Taschen“.

In den alten Bundesländern herrscht bis- her Konsens in der Auffassung, daß es sich hinsichtlich der Qualität der Betreu- ung und Effizienz der Förderung als zweckmäßig erwiesen hat, die Zahl der anerkannten Betreuungsunternehmen je Land möglichst gering zu halten. Unbe- stritten verlangt eine auf Kostendeckung ausgerichtete Gesamtbetrachtung der Be- treuertätigkeit wegen des Fixkostenblockes sowie der Kostendeckung für unvergüte- te Tätigkeiten im Fall der Ablehnung ei- nes Vorhabens eine bestimmte Fallzahl pro Betreuer und Jahr. Von diesem be- währten Grundsatz sind die neuen Bun- desländer mit Ausnahme Mecklenburg- Vorpommerns zu Beginn der Investitions- welle abgewichen. Zum Teil wurden 20 und mehr Betreuer zugelassen. Die Er- fahrungen zeigen, daß die dabei ange- wandten „Zulassungskriterien“ hinsicht- lich Kompetenz, Haftung und Unabhän- gigkeit nicht immer der besonderen Auf- gabenstellung der Betreuung gerecht wur- den. Zudem war eine selektive Auf- tragsannahme durch die Betreuer zu be- obachten.

Hohe Effizienz bei betreuten Fördervorhaben

Die Effizienz betreuter Investitionsvorha- ben in der Landwirtschaft belegt ein- drucksvoll eine vor kurzem abgeschlosse- ne repräsentative Untersuchung der Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft

(SHL). Mit der Analyse leistet die SHL ei- nen Beitrag zu einem vom Bundesland- wirtschaftsministerium in Auftrag gege- benen Gutachten der Bundesforschungs- anstalt für Landwirtschaft (FAL) in Braun- schweig-Völkenrode zur Effizienz der ein- zelbetrieblichen Förderung in Deutsch- land. (siehe unterlegter Kasten unten und Fortsetzung auf Seite 32).

Betreute einzelbetriebliche Förderverfahren - effizient und nachhaltig!

Ergebnisse einer Untersuchung der Landgesellschaft Schleswig-Holstein

Datengrundlage

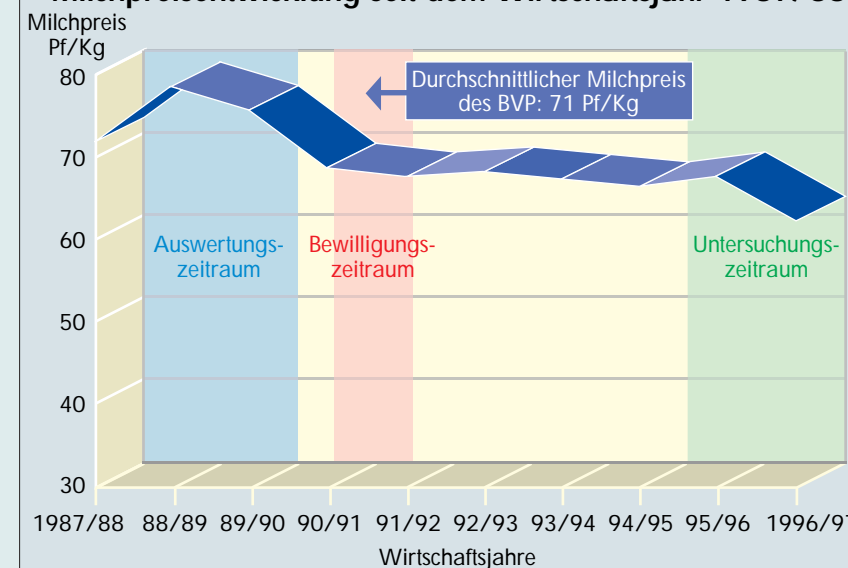
Als Datenbasis wurden diejenigen ge- förderten Betriebe untersucht, die im Wirtschaftsjahr 1990/91 bewilligt wur- den. Von den in diesem Jahr insgesamt bewilligten 168 Förderanträgen wurde anhand des laufenden Aktenzeichens des Ministeriums jedes vierte Verfahren her- ausgegriffen. Die Stichprobe umfaßte so- mit 42 landwirtschaftliche Betriebe. Zur Auswertung kamen allerdings nur 41 Be- triebe. Ein Unternehmen hatte seine er- haltenen Darlehen und Zuschüsse zurück- gezahlt und sich eine neue Existenz in Mecklenburg-Vorpommern aufgebaut.

Die untersuchte Stichprobe umfaßte zu 95 Prozent Futterbaubetriebe, deren Exi- stenzgrundlage zu 77 Prozent aus der Milchproduktion stammt. 9 Betriebe wies- en als weiteres Standbein den Produk- tionszweig Schweinehaltung auf.

Rahmenbedingungen und Strukturwandel

Seit 1990 haben sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die schleswig- holsteinischen Futterbaubetriebe drastisch geändert. Die Erlöse für Milch (siehe Ab- bildung) und Schlachtvieh fielen. Erwirt- schafteten die Futterbaubetriebe des Lan- des in den letzten beiden Wirtschafts- jahren (1988/89 und 1989/90) vor An- tragstellung noch durchschnittlich 63.000 DM Gewinn je Unternehmen, so sanken diese bis zum Zieljahr 1994/95 um ca. 15 Prozent auf ca. 55.000 DM (laut Agrarreport 1996). Besonders drastisch hat sich dieser Einkommensrückgang auf die Zahl der Milchkuhhalter ausgewirkt, die seit 1990 in Schleswig-Holstein jäh- rlich um 6,7 Prozent sinkt. Zur Beschleu- nigung des Strukturwandels trugen u. a. die Flexibilisierung der Quote und die

Milchpreisentwicklung seit dem Wirtschaftsjahr 1987/88



Veröffentlichungshinweis: aid-Heft

Rechtsfragen beim landwirtschaftlichen Bauen



Beim landwirtschaftlichen Bauen sind Kennt- nisse über eine Fülle von Rechtsnormen er- forderlich, um nicht in Konflikt mit der Allge- meinheit oder der Nachbarschaft zu geraten. Der von Volkmar Nies, LK Rheinland, mit Un- terstützung des BLG erstellte Ratgeber gibt ei- nen umfassenden Überblick über zu Beachten- des aus dem Planungsrecht (Bundesrecht) und Bauordnungsrecht (Landesrecht). Behandelt werden relevante Regelungen aus dem Im- missionsschutz-, Wasser-, Abfall-, Natur- und Landschaftsschutzrecht sowie Denkmalschutz; Genehmigungspflicht, Wärme- und Brand- schutz, Tierschutz, Versicherungsfragen als auch die Förderung baulicher Maßnahmen durch das Agrarinvestitionsförderungspro- gramm (AFP).

Interessenten können das 32-seitige Heft ge- gen Einsendung von 2,00 DM in Briefmarken, zuzüglich 3,00 DM für Porto und Versand, beziehen beim: aid, Konstantinstraße 124, 53179 Bonn, Bestellnummer 1084/1996, ISBN 3-89661-243-3

Analysiert wurden von der SHL Betriebe, die 1991 gefördert und betreut wurden. Trotz Rückgang der Erzeugerpreise wiesen im Durchschnitt der untersuchten Wirt-

schaftsjahre nur etwa 10 Prozent der geförderten und betreuten Betriebe eine negative Eigenkapitalbildung auf, gegenüber 43 Prozent* bei allen geförderten

teilweise abzugsfreie Überlieferung der Referenzmenge bei.

Um den beschriebenen Einkommensrückgang aufzufangen, setzten die meisten geförderten Betriebe aus der untersuchten Stichprobe auf betriebliches Wachstum.

Auswertung der Stichprobe

Ausgewertet wurden die Buchführungsabschlüsse der letzten drei Jahre vor Antragstellung und damit auch diejenigen Wirtschaftsjahre, die als Datenbasis zur Erstellung des Betriebsverbesserungsplans (BVP) herangezogen wurden. Weiterhin wurden die Daten des BVP übernommen und das Zieljahr 1994/95 und Wirtschaftsjahr 1995/96 anhand aktueller Buchführungsdaten ausgewertet.

Für die letzten drei Jahre lagen in den Verfahrensakten die betriebswirtschaftlichen Jahresabschlüsse sowie die dreijährige Auswertung vor. Die Auswertungen der Wirtschaftsjahre 94/95 und 95/96 basieren fast ausschließlich auf den umfangreichen Buchführungsabschlüssen des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes.

Die Ermittlung eines ordentlichen Ergebnisses anhand der von den Landwirten zur Verfügung gestellten betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Unterlagen erfolgte gemäß den BML-Richtlinien.

Ergebnisse

Kein geförderter Betrieb ist aus dem Sektor ausgeschieden.

Arbeitseinkommen

Ca. 42 Prozent der Betriebe lagen im Zieljahr über 50.000 DM Arbeitseinkommen/AK im Vergleich zu 26 Prozent vor Antragstellung.

Ca. 50 Prozent konnten das Arbeitseinkommen zwischen 20.000 und 50.000 DM/AK stabilisieren.

Ca. 8 Prozent der Betriebe erwirtschafteten nach wie vor ein unzureichendes Arbeitseinkommen/AK im Vergleich zu 14 Prozent vor Antragstellung.

Faktorausstattung

Aufstockung durch Flächenpacht und -zukauf pro Jahr entspricht dem Landesdurchschnitt; ca. 1,5 Hektar/Jahr.

50 Prozent der geförderten Betriebe stockten ihre Milchreferenzmenge hauptsächlich durch Zupacht um durchschnittlich ca. 66.000 kg auf.

Die Milchleistung lag im Zieljahr über dem Landesdurchschnitt; Zuwachs im Durchschnitt ca. 900 kg je Kuh und Jahr.

Gewinn

Der durchschnittliche bereinigte Gewinn lag bei 91.590 DM/gefördertem und betreutem Betrieb.

Ca. 50 Prozent (20 Betriebe) weisen Gewinnzuwächse auf im Vergleich zur Prognose im BVP.

Ca. 20 Prozent (8 Betriebe) zeigen keinen Gewinnzuwachs; dennoch ist die Situation positiv zu beurteilen, weil die insgesamt schlechteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu keiner Gewinnabnahme führten.

Ca. 30 Prozent (13 Betriebe) weisen geringere Gewinne als im BVP veranschlagt auf; davon liegen 21 Prozent (9 Betriebe) unter dem Landesdurchschnitt von 58.202 DM.

Entnahmen

Die Privatentnahmen liegen im Zieljahr bei durchschnittlich 59.000 DM/Unternehmen; ca. 12 Prozent höher als im BVP veranschlagt. Zunahme pro Jahr 3 Prozent.

Bereinigter Eigenkapitalbildung

12 Prozent (5 Betriebe) weisen im Zieljahr eine negative Eigenkapitalbildung auf; im Jahr darauf erhöht sich die Zahl auf 22 Prozent (9 Betriebe) wegen des Schlachtpreisverfalles durch die BSE-Krise. Insbesondere Betriebe mit schwacher Faktorausstattung können den Erlösrückgang nicht ausgleichen.

Etwa 8 Prozent (3 Betriebe) weisen in beiden Wirtschaftsjahren eine negative Eigenkapitalbildung auf; Ursachen sind private Probleme. Im Schnitt aller untersuchter Wirtschaftsjahre schließen diese drei Betriebe und ein weiterer mit einer negativen Eigenkapitalbildung ab. Das heißt: weniger als 10 Prozent der untersuchten Stichprobe.

Betrieben ohne Programmdifferenzierung nach dem damaligen Agrarkreditprogramm bzw. dem Einzelbetrieblichen Förderprogramm und des davon der Betreuung unterliegenden Anteils (förderfähiges Investitionsvolumen über 200.000 DM).

Zur Effizienz der Betreuung sei ergänzend angemerkt, daß die Kreditausfälle bei betreuten Investitionsverfahren in der Landwirtschaft nachweislich bei unter einem Promille liegen. In der gewerblichen Wirtschaft sind es mehrere Prozent. Eine Investitionsbetreuung wie im Agrarsektor gibt es dort nicht.

Fazit

Die Ergebnisse der Untersuchung in Schleswig-Holstein sprechen eindeutig für die fachkundige Betreuung von geförderten Investitionsvorhaben in der Landwirtschaft. Grundlage dafür sind qualifizierte und erfahrene Betreuungsunternehmen und die besondere Aufgabenstellung der Betreuung. Deshalb sollte grundsätzlich am bewährten Prinzip der Betreuung festgehalten werden.

*Analyse des Institutes für Agrarökonomie der Universität Kiel, veröffentlicht in: AGRARWIRTSCHAFT, H. 12/96



Internationale DLG-Fachausstellung für Tierproduktion und Management

vom 10. bis 13. November 1998 Hannover - Messegelände

Der BLG-Messestand befindet sich in Halle 23 gegenüber dem DLG-Forum. Die gemeinnützigen Landgesellschaften informieren über die Entwicklung ländlicher Räume, Stallbau und Agrarinvestitionsförderung.

25 Jahre Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Interview mit Friedrich Wacker *

Herr Wacker, in diesem Jahr wird der 25. Rahmenplan der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) durchgeführt.

Wie beurteilen Sie die Entwicklung der Gemeinschaftsaufgabe in den bisherigen 25 Jahren?

Die Gemeinschaftsaufgabe hat sich als zentrales Instrument der nationalen Agrarstrukturpolitik in den letzten 25 Jahren bewährt. Ihre wichtigsten Aufgaben bestehen darin, daß sie

- einen wesentlichen und unverzichtbaren Beitrag zur Unterstützung der strukturellen, ökonomischen und ökologischen Anpassung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume leistet,
- der Agrarstrukturpolitik eine zentrale Rolle in der Förderpolitik von Bund und Ländern sichert und
- die Agrarstrukturförderung harmonisiert.

Dadurch wird es auch solchen Regionen, die aufgrund ihrer Finanzsituation alleine überfordert wären, ermöglicht, entsprechende Förderangebote zu machen. So wäre beispielsweise der strukturelle Anpassungsprozeß in den neuen Ländern nach der Vereinigung ohne die finanzielle Unterstützung aus der Gemeinschaftsaufgabe nicht zu bewältigen gewesen. Die gemeinsame Planung von Bund und Ländern zwingt zu einer Abstimmung der Förderung und trägt so ganz wesentlich dazu bei, Wettbewerbsverzerrungen im Bereich der Agrarstrukturförderung zu vermeiden.

Wie gestaltet sich das Zusammenwirken von Bund und Ländern auf dem Gebiet der Agrarstrukturförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe?

Wenn man das Instrument der Gemeinschaftsaufgabe und seine Funktionsweise richtig verstehen will, muß man sich zunächst mit seinen rechtlichen Grundlagen auseinandersetzen. Zwar wird im Landwirtschaftsgesetz von 1955 die Agrarstrukturpolitik nicht ausdrücklich genannt. Gleichwohl standen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur stets im Zen-

trum der politischen Bemühungen, die Ziele des Landwirtschaftsgesetzes zu verwirklichen.

Vor Einführung der Gemeinschaftsaufgabe hat der BML für die verschiedenen agrarstrukturellen Förderbereiche jeweils spezielle Richtlinien erlassen, in denen neben den Fördergegenständen und Fördervoraussetzungen auch geregelt

wurde, zu welchen Anteilen die Länder sich finanziell an den vom Bund geförderten Maßnahmen zu beteiligen hatten („Dotationsauflage“). Im Zuge der Finanzverfassungsreform von 1969, in der die Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern neu geordnet wurden, sind die Gemeinschaftsaufgaben geschaffen worden.

Durch Artikel 91a des Grundgesetzes wurde die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes zur Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern erklärt. Dies bedeutet, daß in diesem Bereich der Bund bei der Erfüllung von Länderaufgaben mitwirkt, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist.

Die gemeinsame Verantwortung von Bund und Ländern dokumentiert sich in einer gemeinsamen Planung und Finanzierung der Maßnahmen. Die Mitwirkung des Bundes bei der Verbesserung der Agrarstruktur ist auf bestimmte Aufgaben beschränkt und unterliegt speziellen Voraussetzungen und Regeln. Diese sind im Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ konkretisiert, das am 1. Januar 1970 in Kraft getreten ist und seit dem 1. Januar 1973 durchgeführt wird. Das Gemeinschaftsaufgabengesetz ist seither dreimal, zuletzt durch das Gesetz vom 8. August 1997, geändert worden.



* Zur Person

Friedrich Wacker (43) Ministerialrat und Leiter des Referats „Gemeinschaftsaufgabe, Agrarstrukturpolitik der EG“ im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bonn

Zentrales Ziel der Gemeinschaftsaufgabe ist es, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im gemeinsamen Markt der Europäischen Union zu ermöglichen sowie den Küstenschutz zu verbessern. Hierzu wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt, der jedes Jahr sachlich überprüft und der Entwicklung angepaßt wird. Der Rahmenplan wird vom Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) beschlossen, dem der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender und der Bundesminister der Finanzen sowie die Minister und Senatoren für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Länder angehören.

Der Bund verfügt mit 16 Stimmen über ebensoviele Stimmen wie die Länder zusammen, die jeweils eine Stimme haben. Beschlüsse des PLANAK werden mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Länder gefaßt. Das heißt, der Bund benötigt mindestens 9 Länderstimmen, um eine Änderung des Rahmenplans durchzusetzen; umgekehrt kann jedoch auch kein Beschluß gegen den Bund gefaßt werden.

Der Rahmenplan umfaßt insbesondere

- die Fördergrundsätze sowie
- die Verteilung der Finanzmittel auf Länder und Maßnahmen.

Die gemeinsame Finanzierung des Rahmenplans durch Bund und Länder wird im Verhältnis 60 zu 40 und beim Küstenschutz im Verhältnis 70 zu 30 aufgeteilt. Die Durchführung des Rahmenplans liegt in der Zuständigkeit der Länder.

Innerhalb des Maßnahmenkatalogs der Gemeinschaftsaufgabe wird zwischen einzel- und überbetrieblichen Fördermaßnahmen sowie Küstenschutzmaßnahmen unterschieden (siehe Schaubild auf dieser Seite). Die wichtigsten Maßnahmen im Rahmenplan 1998 sind bei einem Gesamtplafond von 2.812 Mio. DM Bundes- und Landesmitteln wie folgt aufgeteilt:

- die einzelbetriebliche Investitionsförderung mit rund 690 Mio. DM (24,6 Prozent des Gesamtplafonds)
- die Ausgleichszulage mit rund 650 Mio. DM (23,2 Prozent)
- wasserwirtschaftliche und kulturbau-technische Maßnahmen mit rund 380 Mio. DM (13,4 Prozent) sowie
- die agrarstrukturelle Entwicklungsplanung, die Flurbereinigung und die Dorferneuerung mit insgesamt rund 460 Mio. DM (16,3 Prozent).

Auf den Küstenschutz entfallen 215 Mio. DM beziehungsweise 7,7 Prozent der Mittel.

Seit 1973 haben Bund und Länder nahezu 70 Milliarden DM für die Agrarstrukturförderung aufgewandt. Welche Effekte für die Verbesserung der Agrarstruktur und die Entwicklung der ländlichen Räume würden Sie besonders hervorheben?

Entsprechend dem Gemeinschaftsaufgabengesetz stand die Sicherung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft im Mittelpunkt der förderpolitischen Anstrengungen. Allein für die einzelbetriebliche Investitionsförderung sind seit 1973 rund 13 Mrd. DM und für die Förderung zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen rund 3 Mrd. DM, das heißt insgesamt rund 16 Milliarden DM, bereitgestellt worden. Davon entfallen allein rund 12 Mrd. DM auf das frühere Bundesgebiet.

Unterstellt man bei der einzelbetrieblichen Investitionsförderung ein Verhältnis von Fördermitteln zum Investitionsvolumen von rund 1 zu 5, so ist allein mit dieser Maßnahme ein Investitionsvolumen von rund 65 Milliarden DM mit entsprechenden Effekten für Wirtschaft und Beschäftigung, insbesondere im ländlichen Raum, angeschoben worden.

Die Modernisierung der landwirtschaftlichen Unternehmen und die produktivitäts-

steigernden Wachstumsschritte im Rahmen des Strukturwandels wären in diesem Umfang ohne die förderpolitische Unterstützung im Rahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung nicht vorstellbar gewesen. Dies gilt insbesondere für den strukturellen Anpassungsprozeß in den neuen Ländern nach der Vereinigung, der durch investive Fördermaßnahmen wirkungsvoll flankiert wurde. Mit den Beschlüssen zur Verstärkung der einzelbetrieblichen Investitionsförderung um rund 170 Mio. DM in 1995 und den nachfolgenden Beschlüssen zum Vorrang dieser Fördermaßnahmen hat der PLANAK die besondere Bedeutung dieser Maßnahmen unterstrichen.

Von Beginn an hat die Gemeinschaftsaufgabe berücksichtigt, daß die Zukunft der Landwirtschaft und der ländlichen Räume eng miteinander verknüpft sind. Insbesondere die Flurbereinigung, die Dorferneuerung sowie Maßnahmen zur Entwicklung der ländlichen Infrastruktur haben dazu beigetragen, die Lebensverhältnisse in den ländlichen Räumen zu verbessern und die strukturelle Anpassung der Land- und Forstwirtschaft zu erleichtern. Vor allem die Dorferneuerung hat einen unverzichtbaren Beitrag zur Sicherung der Lebensfähigkeit und zur Verbesserung der Attraktivität der ländlichen

Leistungsbilanz der gemeinnützigen Landgesellschaften im Rahmen des Vollzugs der Rahmenpläne der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 1.1.1973 bis 31.12.1997 - abgeschlossene Verfahren

Alte Bundesländer

- 4.076 Aussiedlungsverfahren, davon 1.957 Voll-, 799 Teil- und 1.320 Betriebszweigaussiedlungen sowie 31.446 Althofsanierungen
- 924 Landauffangbetriebe (Neubau, Erweiterungen, Betriebskauf); 14.382 Flächenaufstockungsverfahren mit 72.948 Hektar, teilweise in Verbindung mit Bodenzwischenerwerb
- 3.718 Land- und Forstarbeiterwohnungsbau-Verfahren
- 967 Vollerwerbs- und 17.361 Nebenerwerbssiedlungsstellen (Neusiedlung und Kauf) im Rahmen des Fördergrundsatzes „Ländliche Siedlung“ zur Eingliederung von aus der Landwirtschaft stammenden Spätaussiedlern
- 633 Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren mit 261.004 Hektar
- 232 Vorarbeiten zum Freiwilligen Landtausch mit 2.740 Hektar, 2.339 Besitzstücken und 998 Tauschpartnern
- 4.156 Freiwillige Landtausche mit 54.020 Hektar, 35.905 Besitzstücken und 16.717 Tauschpartnern
- 282 Agrarstrukturelle Vor- (AVP) bzw. Entwicklungsplanungen (AEP)
- 979 Dorferneuerungsplanungen und -verfahren

Neue Bundesländer

- 1.953 Verfahren zur Wiedereinrichtung landwirtschaftlicher Betriebe
- 379 Verfahren zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen
- 878 Vorarbeiten zum Freiwilligen Landtausch, darunter 874 zur Zusammenführung von Gebäude- und Bodeneigentum; 71 freiwillige Landtausche
- Zusammenführung von Gebäude- und Bodeneigentum nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz in 1.697 Fällen
- 204 Agrarstrukturelle Vor- (AVP) bzw. Entwicklungsplanungen (AEP)
- 297 Dorferneuerungsplanungen und -verfahren

den, die der Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes dienen. Nicht zuletzt diese Änderung, die die Fördermöglichkeiten im Bereich der Flurbereinigung über die ausschließlich wirtschaftlichen Belange erweitert hat, hat zu dem mittlerweile guten Ruf der Bodenordnung bei Umwelt- und Naturschützern beigetragen.

1993 wurde durch die Zweite Änderung des Gemeinschaftsaufgabengesetzes die Förderung einer markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung mit in den Förderkatalog aufgenommen. Damit werden auf Nachhaltigkeit ausgerichtete, umweltfreundliche landwirtschaftliche Produktionsweisen gefördert, die für ein flächendeckendes Angebot im Bundesgebiet geeignet sind. Das finanzielle Gewicht dieser Maßnahmen ist absolut und relativ steigend.

Eine besondere Rolle hat in der Gemeinschaftsaufgabe von Anfang an die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten durch die Ausgleichszulage gespielt. Sie war zwar von Beginn an Bestandteil des Rahmenplans, jedoch rechtlich gesehen keine Maßnahme der Gemeinschaftsaufgabe; sie wurde lediglich wie eine solche behandelt und mit dem Rahmenplan umgesetzt. Ihre rechtliche Verankerung im Gemeinschaftsaufgabengesetz fand sie erst 1988. Zu diesem Zeitpunkt hatte sich die Ausgleichszulage bereits zur finanziell umfangreichsten Maßnahme des Rahmenplans entwickelt. Während die Ausgleichszulagegebiete 1974 rund 9,3 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche (LF) des damaligen Bundesgebietes umfaßten, sind es mittlerweile rund 51 Prozent der LF in Deutschland. Bei aller Kritik, die bisweilen aus den unterschiedlichsten Gründen an dieser Maßnahme geübt wird: Die Ausgleichszulage ist eine wichtige und für besonders bedürftige Standorte unverzichtbare Maßnahme zur Sicherung einer flächendeckenden Landbewirtschaftung. Folgende Zahlen mögen dies unterstreichen: So beträgt im Durchschnitt der letzten zwei Jahre der Anteil der Ausgleichszulage am Gewinn der Haupterwerbsbetriebe rund 10 Prozent. Dies entspricht fast der Höhe der Eigenkapitalbildung dieser Betriebe.

Mit der Aufnahme der Förderung der Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz durch die letztjährige Änderung des Gemeinschaftsaufgabengesetzes ist ein weiterer und entscheidender Schritt zu einer stärkeren raumbezogenen Ausrichtung der Gemeinschaftsaufgabe vollzogen worden. Damit sind die Grund-

Räume geleistet. Dabei wird ein Vielfaches an weiteren privaten Investitionen initiiert. Hiervon profitieren schwerpunktmäßig die lokale Wirtschaft, insbesondere das Handwerk, in denen Arbeitsplätze gesichert und auch neu geschaffen werden.

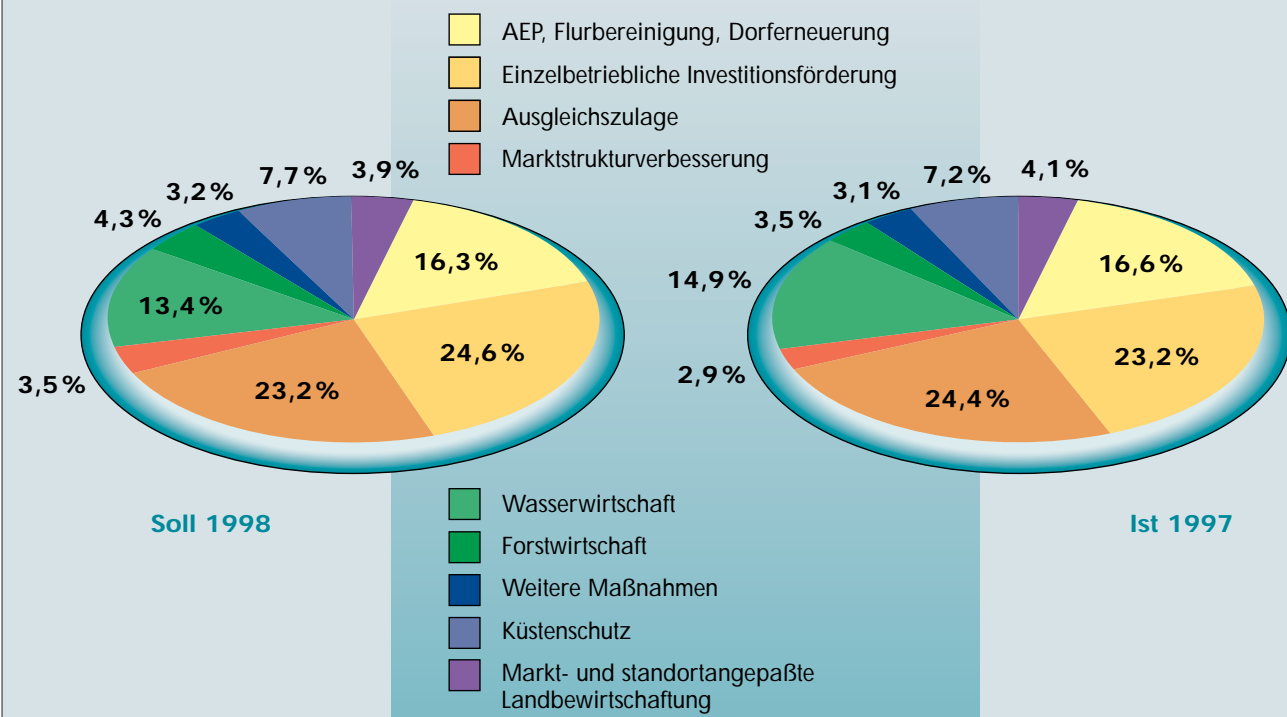
Gibt es Schwerpunkte und Besonderheiten im Wandel der Ziele, Instrumente und Fördergrundsätze des Gemeinschaftsaufgabengesetzes und welche Bereiche sind davon betroffen?

Besonderes Augenmerk ist von Anfang an der Anpassung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume an ökologische Erfordernisse gewidmet worden. Dabei sind die verfassungsrechtlichen Möglichkeiten für eine Berücksichtigung ökologischer Belange weitestgehend ausgeschöpft wor-

den. Nach dem Gemeinschaftsaufgabengesetz sind Ziele und Erfordernisse des Umweltschutzes zu beachten. Nahezu alle Fördergrundsätze enthalten daher Maßnahmen, die für Umwelt und Naturschutz von besonderer Bedeutung sind. So ist beispielsweise im Agrarinvestitionsförderungsprogramm die Förderung im Bereich der Tierhaltung an bestimmte Umweltmindestanforderungen gebunden; Förderbeschränkungen im Bereich der Rinderhaltung und im Eier- und Geflügelsektor gelten nicht bei Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, des Tierschutzes und der Tierhygiene.

Durch die erste Änderung des Gemeinschaftsaufgabengesetzes sind in die Förderung nach dem Flurbereinigungsgesetz zusätzlich Maßnahmen einbezogen wor-

Vergleich Rahmenplan Soll 1998 und Kassenergebnisse 1997



BIG-Graphic, Quelle: BML, Referat 521

lagen gelegt worden, daß sich die Schaffung von Einkommensalternativen sowie die Sicherung der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Lebensfähigkeit der ländlichen Räume zu besonderen Schwerpunkten der Förderpolitik der Gemeinschaftsaufgabe entwickeln können.

Hervorheben möchte ich zuletzt noch die enge Verflechtung der Gemeinschaftsaufgabe mit der EU-Agrarstrukturpolitik. Zum einen werden die Inhalte und die Bedingungen der Förderung in einigen Bereichen durch das EG-Recht maßgeblich bestimmt. Beispielhaft wäre hier die einzelbetriebliche Investitionsförderung zu nennen, bei deren Ausgestaltung die Regelungen der sogenannten EG-Effizienzverordnung zu berücksichtigen sind. Dabei hat Deutschland alle Gestaltungsspielräume, die das EG-Recht läßt, genutzt. Zum andern ist die Gemeinschaftsaufgabe das wichtigste nationale Kofinanzierungsinstrument, ohne das die Länder kaum in der Lage wären, die im Rahmen der EU-Strukturfonds bereitgestellten Gemeinschaftsmittel zu binden. Fer-

ner werden agrarpolitische Interessen Deutschlands in der Gemeinschaftsaufgabe gebündelt und so gegenüber Brüssel durchsetzungsfähiger gestaltet.

Der PLANAK hat im vergangenen Jahr die Überprüfung der Schwerpunkte und Förderinhalte der Gemeinschaftsaufgabe beschlossen. Welche Ergebnisse liegen bereits vor und wie geht es weiter?

Wie ich bereits eingangs erwähnt habe, enthält bereits das Gemeinschaftsaufgabengesetz den Auftrag, den Rahmenplan jedes Jahr sachlich zu prüfen und der Entwicklung anzupassen. Insoweit handelt es sich bei der Überprüfung um einen kontinuierlichen Prozeß, der immer wieder zu grundlegenden Anpassungen der Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe geführt hat. Die Neuausrichtung der einzelbetrieblichen Investitionsförderung, die in der Einführung des Agrarinvestitionsförderungsprogramms im Jahre 1995 bestand, belegt dies.

Die Schwerpunkte der Gemeinschaftsaufgabe haben sich den sich ändernden

agrарstrukturellen Erfordernissen und agrarpolitischen Prioritäten angepaßt (siehe das Schaubild auf dieser Seite).

Durch die deutliche Absenkung der Finanzplafonds der Gemeinschaftsaufgabe seit 1996 im Zuge der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte entstand jedoch die Notwendigkeit einer grundlegenden Überprüfung: 1996 standen noch 4 Mrd. DM Bundes- und Landesmittel zur Verfügung, 1997 waren es noch rund 3,1 Mrd. DM und 1998 schließlich rund 2,8 Mrd. DM; der Anteil der durch Altverpflichtungen gebundenen Mittel stieg im gleichen Zeitraum von rund 46 Prozent auf nunmehr 58 Prozent (siehe das Schaubild auf Seite 37). Dadurch verringerten sich die Spielräume für Neubewilligungen deutlich; 1996 standen freie Kassenmittel in Höhe von rund 2,1 Mrd. DM zur Verfügung, 1998 sind es nur noch rund 1,2 Mrd. DM. Damit haben sich die Spielräume für eine aktiv gestaltende Strukturpolitik einschneidend verringert.

In dieser Situation hat der PLANAK den Auftrag erteilt, Schwerpunkte und Förderinhalte der Gemeinschaftsaufgabe zu überprüfen. Er hat im Dezember 1997 den Rahmenplan verabschiedet und erste Ergebnisse dieser Überprüfung der Gemeinschaftsaufgabe erörtert. Dabei kam der PLANAK überein, einzelne Fördertatbestände bei wasserwirtschaftlichen und bei forstlichen Maßnahmen zu streichen sowie die Förderung des Landarbeiterwohnungsbaus bis Ende 1998 zu befristen. Neubewilligungen für die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum sollen für die Jahre 1999 und 2000 ausgesetzt werden.

Ferner hat der PLANAK beschlossen, die bisherige Verteilung der Bundesmittel zwischen früherem Bundesgebiet

und neuen Ländern zu ändern. Es soll eine Mittelverteilung von 67 Prozent für das frühere Bundesgebiet und 33 Prozent für die neuen Länder angestrebt werden. Ziel ist es, diese Mittelverteilung nach Ablauf von drei Jahren zu erreichen. Als ersten Schritt hat der PLANAK für 1998 eine Änderung des Verteilerschlüssels um 3-Prozent-Punkte zugunsten des früheren Bundesgebietes auf 61 Prozent zu 39 Prozent beschlossen. Zur Erinnerung: 1996 hatten die neuen Länder noch einen Anteil von 44,3 Prozent am Gesamtplafond.

Auch bei Kernmaßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe könnten Anpassungen notwendig werden. Hierbei werden die vorgesehenen Änderungen des EG-Rechts aufgrund des strukturpolitischen Teils der AGENDA 2000 zu berücksichtigen sein. Änderungen sind auch bei der einzelbetrieblichen Investitionsförderung denkbar. So werden wir eine Diskussion darüber führen müssen, ob und inwieweit bei einer Flexibilisierung der Förderung die Eigenverantwortung der Landwirte gestärkt werden muß. Anpassungen sollten sich möglichst auf die Ergebnisse einer Überprüfung der Effizienz und Effektivität der bisherigen Förderung stützen. Für die einzelbetriebliche Investitionsförderung hat der BML eine solche Untersuchung bei der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft in Braunschweig-Völkenrode in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse abzuwarten sind. Bei der Ausgleichszulage haben sich die Haushalts- und Koordinierungsreferenten im Rahmen der Überprüfung der

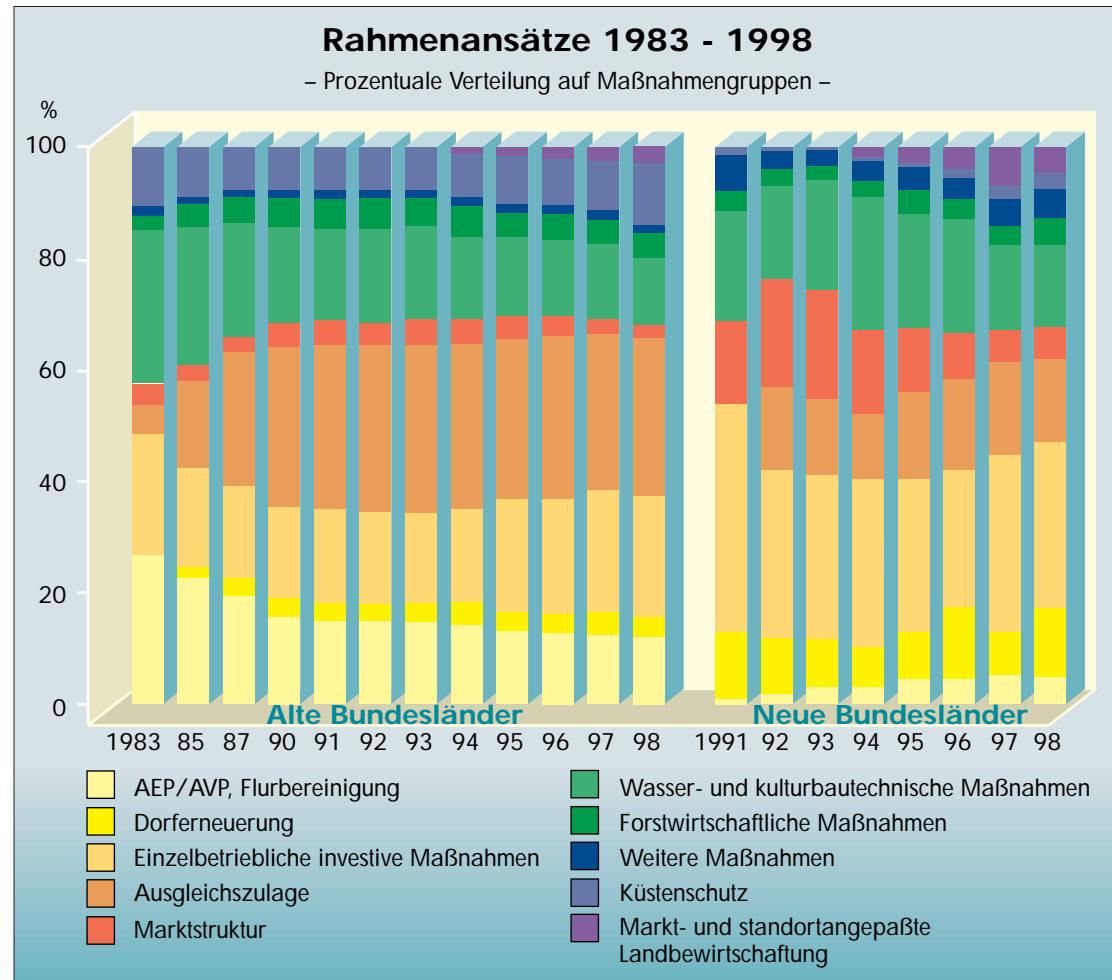
Gemeinschaftsaufgabe dafür ausgesprochen, die Förderung stärker auf die Grünlandnutzung und besonders benachteiligte Standorte zu konzentrieren. Die Mehrzahl der Länder ist in ihren jüngsten Förderrichtlinien diesem Vorschlag bereits gefolgt. Insgesamt wird es aus meiner Sicht darauf ankommen, die Gemeinschaftsaufgabe auf investive Fördermaßnahmen zu konzentrieren und hierbei verstärkt die Beschäftigungseffekte im ländlichen Raum im Auge zu behalten.

Die Zukunft der Gemeinschaftsaufgabe ist eingebettet in die allgemeine Diskussion des Länderfinanzausgleichs. Wie sehen Sie die Mischfinanzierung im Rahmen dieser Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe?

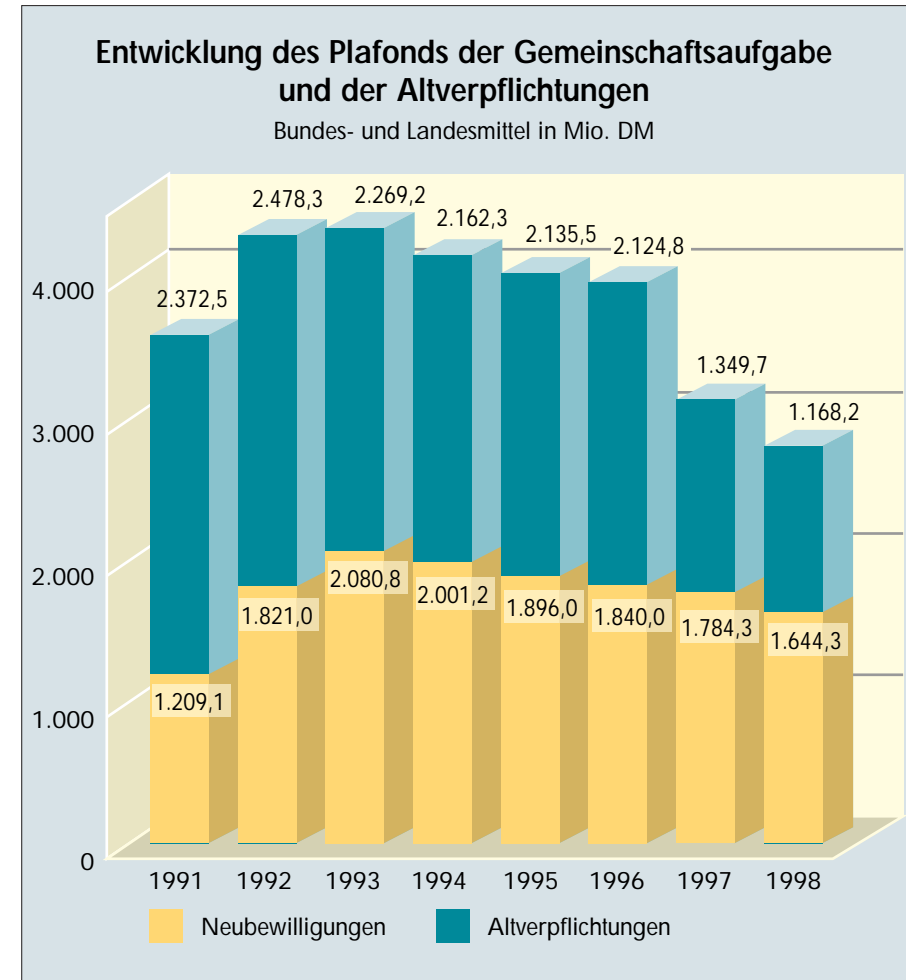
Im Zusammenhang mit der Diskussion über den Länderfinanzausgleich sind die Mischfinanzierungen und insbesondere die Gemeinschaftsaufgaben kritisiert worden. Ausgangspunkt der Kritik ist der Vorwurf, daß in der Gemeinschaftsaufgabe Entscheidungs-, Durchführungs- und Finanzierungs Kompetenzen zwischen Bund und Ländern vermischt würden. Dies führe unter anderem zu einer Verzerrung regionaler Präferenzen, das heißt einzelne Länder würden aufgrund der Mitfinanzierung des Bundes veranlaßt, bestimmte Maßnahmen in einem Umfang durchzuführen, der nicht ihren regionalen Prioritäten entspräche. Einige Kritiker der Gemeinschaftsaufgaben fordern daher, Entscheidungs-, Durchführungs- und Finanzierungs Kompetenzen zur Deckung zu bringen, mithin das sogenannte fiskalische Äquivalenzprinzip konsequent zu verwirklichen. Danach müßte sich der Bund weitgehend aus der Mitfinanzierung und Mitgestaltung der Agrarstrukturförderung zurückziehen.

Die Kritik an der Gemeinschaftsaufgabe ist so alt wie sie selbst. So war bei Einführung der Gemeinschaftsaufgabe ein Teil der Länder der Auffassung, einen zu geringen Spielraum für eine im Landesinteresse liegende Agrarstrukturpolitik zu haben. Demgegenüber wurde aus Bundes-sicht bemängelt, daß der Bund im Vergleich zu seiner finanziellen Mitleistung nur geringe Einwirkungsmöglichkeiten habe.

Ich halte diese Kritik für falsch: Die Gründe, die Anlaß zur Einführung der Gemeinschaftsaufgaben waren, tragen auch heute noch. Zudem bietet der Rahmenplan den Ländern ausreichend Spielraum, die sachlichen und räumlichen Schwerpunkte der Förderung entsprechend ihren regionalen Interessen zu bestimmen.



BfG-Gratik, Quelle: Nach Angaben des BML, Referat 5/21



BfG-Gratik, Quelle: Nach Angaben des BML, Referat 5/21

Auf der anderen Seite hat der Bund mit seinem Stimmengewicht im PLANAK die strukturpolitische Richtung wesentlich mitbestimmt und die Harmonisierung der Förderpolitiken vorangetrieben; mit den Beschlüssen zum Vorrang der einzelbetrieblichen Investitionsförderung seit 1995, die auf die Initiative des BML zurückzuführen sind, hat der Bund auf die sachliche Schwerpunktsetzung der Gemeinschaftsaufgabe wesentlichen Einfluß genommen. Die Gemeinschaftsaufgabe ist aus meiner Sicht insoweit ein vernünftiger Kompromiß zwischen den Antipoden zentraler und regionaler Verantwortung für die Agrarstrukturpolitik.

Herr Wacker, lassen Sie uns zu einem weiteren Themenkomplex kommen, der unmittelbar mit der Zukunft der Gemeinschaftsaufgabe in Verbindung steht: Am 17. März dieses Jahres hat die EU-Kommission die Vorschläge des strukturpolitischen Teils der AGENDA 2000 konkretisiert und den Entwurf einer Ratsverordnung zur Förderung der ländlichen Entwicklung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) vorgelegt. Wie beurteilen Sie die Kommissionsvorschläge im Hinblick auf die künftige Ausrichtung der Gemeinschaftsaufgabe?

Die Kommission hat mit ihrem Vorschlag neun bestehende Verordnungen im Bereich der Struktur- und Forstpolitik zu einem Rechtstext zusammengefaßt. Er umfaßt insbesondere die einzelbetriebliche Investitionsförderung, die Ausgleichszulage, die Vorruhestandsregelung, die Forstförderung und die Agrarumweltmaßnahmen. Ferner sollen überbetriebliche Maßnahmen der Agrarstrukturpolitik, wie zum Beispiel Flurbereinigung und Dorferneuerung sowie sektorübergreifende Maßnahmen zur Förderung von Beschäftigung im ländlichen Raum, künftig flächendeckend aus dem EAGFL finanziert werden; bislang war dies nur in den ländlichen Problemgebieten der EU-Strukturfonds (heutige Ziel 5b-Gebiete) möglich. Zudem schlägt die Kommission vor, diese Maßnahmen außerhalb der Gebiete mit wirtschaftlichem Entwicklungsrückstand (Ziel 1-Gebiete) nicht mehr wie bisher aus dem EAGFL Abteilung Ausrichtung, sondern aus dem EAGFL Abteilung Garantie zu finanzieren.

Kennzeichnend für den Vorschlag der Kommission ist eine deutliche Vereinfachung des Ratsrechtes, die erwarten läßt, daß die Förderung künftig flexibilisiert und stärker auf die regionalen Bedürfnisse aus-

gerichtet werden kann. So sollen beispielsweise im Bereich der einzelbetrieblichen Investitionsförderung die bisherigen Förderobergrenzen durch die Mitgliedstaaten festgelegt werden. Allerdings sieht der Vorschlag auch vor, die Kommission zu ermächtigen, weitere Bedingungen für die Förderung in Durchführungsvorschriften zu regeln. Deren Inhalt ist jedoch völlig offen. Insofern ist auch noch unklar, ob es tatsächlich zu einer substantiellen Flexibilisierung der Förderung kommen wird.

Noch nicht abschließend geklärt ist, wieviel Mittel für diese Maßnahmen insgesamt aus den Abteilungen Ausrichtung und Garantie des EAGFL zur Verfügung stehen werden und wie diese auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden.

Der Vorschlag sieht ferner vor, daß die Agrarstrukturförderung künftig in allen Regionen programmiert werden muß. Das heißt, daß regionale Entwicklungspläne vorgelegt werden müssen, in denen unter anderem die Lage und das Entwicklungsgefälle in der Region dargestellt, eine Entwicklungsstrategie beschrieben, Ziele der Förderung festgelegt und quantifiziert sowie die konkreten Fördermaßnahmen beschrieben werden. Ferner müssen Systeme zur Begleitung und Evaluierung der Förderung eingerichtet werden.

In einer ersten allgemeinen Bewertung des Vorschlages ist die vorgeschlagene Flexibilisierung der Förderpolitik grundsätzlich zu begrüßen. Die weitere konkrete Prüfung des Vorschlages muß jedoch an folgenden Kriterien ausgerichtet werden:

■ Es muß eine eigenständige, auf die Probleme der Landwirtschaft und der ländlichen Räume bestmöglichst ausgerichtete Politik ermöglicht werden.

■ Eine wirkliche Vereinfachung der Förderpolitik ist zu erreichen.

■ Dabei darf allerdings die Flexibilisierung der Förderung und die Stärkung der Subsidiarität nicht zu einem Verlust an Transparenz und zu einer Verzerrung des Wettbewerbs führen.

■ Eine Mittelkonkurrenz zwischen einkommenstützenden Maßnahmen der Markt- und Preispolitik und Maßnahmen zur Entwicklung ländlicher Räume muß vermieden werden.

■ Der Finanzbedarf muß kontrollierbar bleiben; die Nettozahlerposition Deutschlands ist zu berücksichtigen und darf sich nicht verschlechtern.

■ Die Kompetenzen der Kommission dürfen nicht zu Lasten des Agrarrates und der Mitgliedstaaten erweitert werden.

Mit Blick auf all diese Kriterien weist der Kommissionsvorschlag teilweise noch erhebliche Defizite auf. Nachbesserungen sind in einigen Punkten dringend erforderlich.

Was bedeutet der Vorschlag für die Gemeinschaftsaufgabe?

Aus meiner Sicht wird sie ihre zentrale Bedeutung für die nationale Agrarstrukturpolitik auch in Zukunft behalten:

■ Im Falle einer stärkeren Flexibilisierung des EG-Förderrechts kommt der Gemeinschaftsaufgabe in noch größerem Maße als bisher die Aufgabe zu, für eine Harmonisierung der Förderung in Deutschland zu sorgen.

■ Auch künftig wird es erforderlich sein, durch eine Mitfinanzierung des Bundes für eine gleichgewichtige Umsetzung der Agrarstrukturförderung zu sorgen. Nur so werden finanzschwächere Länder in der Lage sein, die Fördermöglichkeiten der Gemeinschaft zu nutzen.

■ Wenn eine Programmierung innerhalb und außerhalb der Ziel-Gebiete erforderlich wird, so ist sorgfältig zu prüfen, ob diese durch den Rahmenplan abgedeckt werden kann. Grundsätzlich sehe ich hierfür Ansatzpunkte, weil der Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe schon jetzt wesentliche Programmierungselemente enthält. Wenn das Programmierungserfordernis für den Kernbereich der Agrarstrukturförderung durch den Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe abgedeckt würde, könnte dies eine erhebliche verwaltungsmäßige Vereinfachung und Entlastung der Länder bedeuten.

Die Vorschläge der Kommission zur AGENDA 2000 hat die Diskussion über Ausrichtung und Inhalt des Begriffs „Agrarstrukturverbesserung“ neu entfacht, indem sie die Bedeutung integraler Förderkonzepte betont hat. Diese Diskussion wird auch auf die Gemeinschaftsaufgabe ausstrahlen und die Forderungen nach einer weiteren regionalpolitischen Ausrichtung verstärken.

Herr Wacker, wir danken für das Gespräch.

Das Interview führten Dr. Friedrich Malz und Karl-Heinz Goetz.

Dem Bundesverband der gemeinnützigen Landgesellschaften gehören an



Bayerische Landessiedlung GmbH

Widenmayerstraße 3
80538 München
Tel.: (089) 2387-0
Fax: (089) 2913 855



Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH

Große Diesdorfer Straße 56 - 57
39110 Magdeburg
Tel.: (0391) 73616-0
Fax: (0391) 7361 777



Sächsische Landsiedlung GmbH

Schützestraße 1
01662 Meißen
Tel.: (03521) 4690-0
Fax: (03521) 4690 13



Heimstätte Rheinland-Pfalz GmbH

Hindenburgstraße 12 - 16
55118 Mainz
Tel.: (06131) 6397-0
Fax: (06131) 6397 171



LANDGESELLSCHAFT SCHLESWIG-HOLSTEIN

Fabrikstraße 7
24103 Kiel
Tel.: (0431) 9796-02
Fax: (0431) 9796 999



Thüringer Landgesellschaft mbH

Weimarische Straße 29 b
99099 Erfurt
Tel.: (0361) 4413-0
Fax: (0361) 4413 299



Hessische Landgesellschaft mbH

Wilhelmshöher Allee 157 - 159
34121 Kassel
Tel.: (0561) 3085-0
Fax: (0561) 3085 153



Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH

Weimarstraße 25
70176 Stuttgart
Tel.: (0711) 6677-0
Fax: (0711) 6153 733



Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH

Lindenallee 2 a
19067 Leezen
Tel.: (03866) 404-0
Fax: (03866) 404 490



*aktiv für
Land und
Wasser*

Niedersächsische Landgesellschaft mbH

zugelassen in Bremen und Hamburg
Arndtstraße 19
30167 Hannover
Tel.: (0511) 1211-0
Fax: (0511) 1211 214

Die gemeinnützigen Landgesellschaften im BLG

... mit ihren Zentralen,
Niederlassungen, Zweig-
und Außenstellen

